



# mitteilungen

Jahrgang 55 · Nummer 8

August 2002

## INHALT

### Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- 429 GVV-Kommunalversicherung votiert für Beamten-Pensionskasse

### Recht und Verfassung

- 430 Partnerschaftsgesuch
- 431 Zuwendungen an Ratsgruppen
- 432 LDS zur Bundestagswahl 2002
- 433 Gewerberecht und Prostitutionsgesetz
- 434 Verschärfung des Haftungsrechts

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 435 Dokumentation zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement
- 436 Verwaltungsgericht Minden zur Kampfhandsteuer
- 437 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Kampfhandsteuer
- 438 DStGB in weiteren Gremien der Gemeindefinanzreform-Kommission
- 439 Auswirkungen des Zusammenschlusses von E.ON und Ruhrgas
- 440 Kopplung von Grundstücksverkauf und Bezug von Fernwärme
- 441 Novellierung des Energiewirtschaftsrechts
- 442 Steuerliche Beurteilung kommunaler Rechenzentren
- 443 Projekt „Kommunaler Bürgerhaushalt“
- 444 Änderung im Umsatzsteuergesetz
- 445 OVG Münster zur differenzierten Kreisumlage
- 446 OVG Münster erneut zur differenzierten Kreisumlage
- 447 Neues Sparkassengesetz beschlossen
- 448 Gewerbesteuerumlage für Fonds „Deutsche Einheit“ 2003
- 449 Einnahmen der öffentlichen Haushalte im ersten Quartal 2002 bundesweit

### Schule, Kultur und Sport

- 450 Tagung „Stiftungen & Museen“
- 451 Jede dritte Lehrerin und jeder zweite Lehrer in NRW über 50
- 452 Umfrage zum Gebührenbedarf von Musikschulen
- 453 Resolution des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW
- 454 Gebühr zur Friedhofs-Unterhaltung
- 455 Modellprojekt „Selbstständige Schule“
- 456 Haushaltsentwurf des Landes für den Bereich Schule
- 457 Haushaltsentwurf des Landes für die Bereiche Kultur und Sport
- 458 Schulverwaltungsprogramme (SchILD-NRW)
- 459 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen
- 460 PISA-Ergänzungsstudie
- 461 Neues Lehrerausbildungsgesetz verabschiedet
- 462 Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten
- 463 Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW
- 464 Offene Ganztagschule

### Datenverarbeitung und Internet

- 465 Meinungsumfrage zum elektronischen Datenschutz
- 466 Kongress „e-Government ante portas“
- 467 Fahrplan für Domain .eu
- 468 Deutschland im europäischen Vergleich
- 469 Stadt Paderborn vorne beim e-Government
- 470 Überwachung von E-Mails am Arbeitsplatz

- 471 Gästebuch auf einer Homepage
- 472 Studie zur Datensicherheit
- 473 Umfrage zur Nutzung der „.info“-Domain

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 474 Fachkongress zur Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit
- 475 DStGB für die Neugestaltung des Sozialsystems
- 476 Dokumentation „Gesundheitsförderung im Kindergarten“
- 477 Fröndenberger Kinder- und Jugendwettbewerb
- 478 661 800 Sozialhilfe-Empfänger in NRW
- 479 Appell für mehr Ausbildung in NRW
- 480 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003
- 481 Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland

### Wirtschaft und Verkehr

- 482 „Bleiwäscher Resolution“ zu örtlichen Dienstleistungseinrichtungen
- 483 Beirat des NRW Tourismus e.V.
- 484 Werbeanlagen als Straßenverkehrsgefährdung
- 485 Umschulung zum Straßenwärter
- 486 Jahrestagung der AGKW NRW 2002
- 487 Beseitigung von Unfall- und Ölspuren und Straßenreinigung
- 488 „You-move“-Kampagne
- 489 Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans
- 490 Planungsleitfaden „FahrRad in NRW“

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 491 Gewerbeabfallverordnung ab 1.1.2003
- 492 Neufassung der Nachweisverordnung
- 493 Abwasser-Verordnung in Kraft
- 494 Neues Wasserhaushaltsgesetz in Kraft
- 495 Altfahrzeug-Gesetz in Kraft
- 496 Fachseminar „Organisation der Abwasserbeseitigung“
- 497 Fachseminar „Die Erhebung kommunaler Abfallgebühren“
- 498 Fachseminar „Management von FFH-Gebieten“
- 499 Fachseminar „Die neue Gewerbeabfall-Verordnung“
- 500 OVG NRW zu Kanalanschlussbeitrag und GBR
- 501 VG Köln zur Gebühr für Abwasseruntersuchungen
- 502 Stellungnahme des DStGB zur Klärschlammverwertung
- 503 Broschüre „Umweltdaten 2002“
- 504 Fachtagung zur Gewerbeabfallverordnung
- 505 Bundestag beschließt Altholzverordnung
- 506 Konzept des BMU zur Klärschlammverwertung

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2002

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
18.09.2002	Fachtagung „Straßenbaubeitragsrecht - Erste Erfahrungen mit der StGB NRW-Mustersatzung“	Bad Sassendorf
08.10.2002	Seminar „Das Management von FFH- und Vogelschutzgebieten in der kommunalen Praxis“	Duisburg
06.11.2002	Seminar „Die neue Gewerbeabfall-Verordnung und ihre Rechtsfolgen für die kommunale Abfallentsorgung“	Duisburg
25.11.2002	Seminar „Die Erhebung kommunaler Abfallgebühren unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung“	Duisburg

### in Vorbereitung

Seminar „Immobilienmanagement“

Seminar „Vergaberecht“

Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitung“

Seminar „Bodenschutz und Altlastenmanagement“

Seminar „Immissionsschutzfragen der gemeindlichen Alltagspraxis“

Seminar „Friedhofswesen“

Seminar „Neues kommunales Finanzmanagement (NKF)“

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

26.-28.08.2002 Informationsveranstaltung „Einführung in den kommunalen Einheitsaktenplan“ in Düsseldorf

### 429 GVV-Kommunalversicherung votiert für Beamten-Pensionskasse

Mit einem eindeutigen Votum von 22.070 Ja-Stimmen, bei 345 Nein-Stimmen und 2.195 Enthaltungen hat die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG am 26.6.2002 den Vorstand beauftragt, die Gründung einer rückgedeckten Beamten-Pensionskasse vorzubereiten. Bekanntlich hat GVV-Kommunal ein Versicherungsmodell entwickelt, in welchem die Beamtenpensionen der Mitglieder in einer Pensionskasse als VVaG rückgedeckt werden können.

Unterstützt wurde der Vorschlag durch zwei interessante Vorträge. Dr. Axel Koetz, KPI, Int. Management- und Politikberater referierte zum Thema „Strukturelemente eines zukünftigen Versorgungssystems für den öffentlichen Dienst“. Dipl.-Volkswirt Frank vom Scheidt stellte der Mitgliederversammlung das Modell der Stadt Remscheid für eine Versicherung der Beamtenversorgung über Lebensversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften vor.

Nach diesem überzeugenden Votum für die Gründung eines neuen kommunalen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird GVV-Kommunal jetzt das Genehmigungsverfahren beim Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen einleiten. Interessierte Mitglieder können sich bereits jetzt beraten lassen: GVV-Kommunalversicherung VVaG, Herr Fallack, Telefon: 02 21 / 48 93-620.

Weiterhin behandelte die Mitgliederversammlung das Geschäftsergebnis des Jahres 2001, die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie eine Satzungsänderung. Auch für das 90. Geschäftsjahr konnte der Vorstand und Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung mit einem Bilanzgewinn von 34,5 Mio. DM ein gutes Ergebnis vorlegen.

Sowohl die GVV-Kommunalversicherung als auch ihre Tochtergesellschaft, die GVV-Privatversicherung konnten ihre Positionen im Wettbewerb gut behaupten, obwohl auch im Geschäftsjahr 2001 der Versicherungsmarkt hart umkämpft war. Insbesondere haben sich aber auch die Ergebnisse des 11. September auf die gesamte Versicherungswirtschaft niedergeschlagen.

Besonders betroffen von diesen Ereignissen waren das Rückversicherungsgeschäft und die Kapitalmärkte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen müssen die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2001 zum so positiver bewertet werden.

Die Bilanzsumme stieg um rd. 25 Mio. DM von 725 Mio. DM auf 750 Mio. DM. Der Bilanzgewinn wurde in voller Höhe in den Reservefonds des Unternehmens eingestellt. Damit erhöht sich die Eigenkapitalquote auf 76,7 % und liegt damit deutlich über der durchschnittlichen Eigenkapitalquote der deutschen Versicherungswirtschaft.

Der weiterhin positive Risikoverlauf in einzelnen Versicherungssparten ermöglicht auch für das Jahr 2001 Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder von insgesamt 7,1 Mio. DM.

Das 13. Geschäftsjahr der GVV-Privatversicherung, der 100 %igen Tochtergesellschaft von GVV-Kommunal schloß ebenfalls mit einem zufriedenstellenden Ergebnis ab. Trotz des harten Verdrängungswettbewerbs im Bereich der Kraftfahrtversicherung konnten gerade in diesem Bereich sowohl die Vertragsstückzahlen als auch die Beitragseinnahmen deutlich über dem Marktdurchschnitt gesteigert

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

werden. Die Kfz-Versicherung stellt mit 86,6 % den größten Teil des Geschäftsvolumens von GVV-Privat dar.

Nach Abzug der Steuern verblieb für GVV-Privat ein Bilanzgewinn von 2,1 Mio. DM, aus dem eine Dividende von 8 % auf das eingezahlte Aktienkapital an die GVV-Kommunalversicherung gezahlt werden kann und knapp 1,6 Mio. DM den Rücklagen des Unternehmens zur weiteren Stärkung seiner Finanzkraft zugeführt werden.

Die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung beschloß außerdem eine Änderung des § 12 der Satzung. Einstimmig wurde der Einrichtung eines Vorstandsbeirates zugestimmt. Die Mitglieder dieses Vorstandsbeirates werden aus dem Kreis des Aufsichtsrates gewählt. Sie beraten den Vorstand in Grundsatzfragen der Kommunalverwaltung, des Sparkassenwesens und der kommunalen Unternehmen und bieten Unterstützung im Aufbau und der Pflege der Mitgliedsbeziehungen.

Abgeschlossen wurde die Mitgliederversammlung mit den Wahlen zum Aufsichtsrat. Entsprechend den Vorschlägen der Kommunalen Spitzenverbände wurden von den Mitgliedern insgesamt 10 Vertreter neu in den Aufsichtsrat von GVV-Kommunal gewählt.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW August 2002

## Recht und Verfassung

430

### Partnerschaftsgesuch

Die Stadt Troisdorf weist auf die Anfrage einer kleinen Kommune in Ungarn, Sioagard, hin, die eine deutsche Partnergemeinde sucht. Ansprechpartner in Ungarn ist Herr Janos Pohli, Deak 11, 7171 Sioagard. Ansprechpartner in Troisdorf ist Herr Peter Sonnet, Pressestelle der Stadt Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, Tel.: 02241-900172, Fax: 02241-9008172.

Az.: I/1 05-14

Mitt. StGB NRW August 2002

431

### Zuwendungen an Ratsgruppen

Das OVG NRW hat nunmehr mit Urteil vom 18.6.2002 (Az: 15 A 1958/01) in dem Berufungsverfahren gegen die Bezirksregierung Düsseldorf entschieden. Nach dem Urteil ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß aufgrund Ratsbeschlusses auch den im Rat vertretenen „Gruppen“, die wegen Ihrer Größe keinen Fraktionsstatus innehaben, ein den Fraktionszuwendungen gemäß § 56 GO NRW vergleichbarer Zuschuß zur Geschäftsführung gezahlt wird. Die Kommunalaufsicht hatte in der Beanstandung des ursprünglichen Ratsbeschlusses ausgeführt, daß die Gemeindeordnung ausschließlich die Pflicht regelt, den im Rat vertretenen Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu gewähren. Der Gesetzgeber habe bewußt eine Privilegierung der Fraktionen getroffen. Für eine Ausdehnung der Regelung auf Gruppen ohne Fraktionsstatus bleibe daher kein Raum und Ansprüche fraktionsloser Mitglieder des Rates ergäben sich ausschließlich aus den Entschädigungsvorschriften der GO NRW und der Entschädigungsverordnung. Eine gesetzlich nicht gedeckte Zuwendung verstoße gegen das Prinzip sparsamer Haushaltsführung sowie gegen das Verbot verdeckter Parteienfinanzierungen.

Nach Auffassung des OVG NRW ist aus der Vorschrift des § 56 Abs. 3 GO NRW kein Verbot, auch Ratsgruppierungen ohne Fraktionsstärke Zuwendungen zu gewähren, abzuleiten. Dies gelte jedenfalls dann, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - bei den im Rat vertretenen Gruppierungen um organisatorisch verfestigte und in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattete Zusammenschlüsse handele.

Zu der Zulässigkeit der Zahlung von der Fraktionszuwendung vergleichbaren Entgeltleistungen an Einzelratsmitglieder ist in dem Urteil ausdrücklich keine Stellungnahme abgegeben worden. Vielmehr behandelt das Urteil sowie die Entscheidung in der Vorinstanz lediglich die Zahlung an „Ratsgruppen“. Derartige „Ratsgruppen“ sind nur denkbar bei Räten mit mehr als 57 Mitgliedern, da in diesem Fall die Fraktionen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle des StGB NRW läßt die vom OVG NRW herangezogene Argumentation vielmehr den Schluß zu, daß nach Auffassung des Gerichtes eine Zahlung an Einzelratsmitglieder unzulässig ist, da diese gerade keine organisatorisch verfestigte und in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattete Zusammenschlüsse bilden können. Ein Einzelratsmitglied hat schließlich auch keinen Geschäftsaufwand, der durch die Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW abgegolten werden soll.

Die Entscheidung, gegen die die Revision nicht zugelassen wurde, kann im Intranetangebot des Verbandes unter „Fachinformation und Service“, „Recht und Verfassung“ unter dem Stichwort „Gemeindeordnung“ abgerufen werden.

Az.: I/2 020-08-56/2

Mitt. StGB NRW August 2002

432

### LDS zur Bundestagswahl 2002

Für die am 22. September 2002 stattfindende Wahl zum 15. Deutschen Bundestag wurde die Zahl der Wahlkreise im Vergleich zur vorhergehenden Bundestagswahl deutschlandweit von 328 auf 299 verringert. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, zieht die Reduzierung von 71 auf 64 Wahlkreise in Nordrhein-Westfalen umfangreiche Veränderungen im Zuschnitt der Wahlkreise nach sich. Die Beschreibung der neuen nordrhein-westfälischen Bundestagswahlkreise 2002 hat das Landesamt jetzt zusammen mit den auf diese Wahlkreisgliederung umgerechneten Ergebnisse früherer Wahlen in der Publikation „Bundestagswahl 2002 - Ergebnisse früherer Wahlen in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Die Publikation enthält auf 170 Seiten neben den umgerechneten NRW-Ergebnissen der letzten Europa-, Kommunal- und Landtagswahl sowie der letzten beiden Bundestagswahlen auch eine Vielzahl von farbigen Grafiken und Schaubildern. Das Heft ist unter der Bestell-Nummer B 71 3 2002 51 zum Preis von 11,50 Euro bei der Vertriebsabteilung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf erhältlich). (LDS NRW)

Entsprechende umgerechnete Ergebnisse für die „neuen“ Wahlkreise finden Sie auch im Internet: [www.wahlen.nrw.de](http://www.wahlen.nrw.de)

Az.: I/2 011-06-2

Mitt. StGB NRW August 2002

## 433 Gewerberecht und Prostitutionsgesetz

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ vom 20.12.2001 (ProstG - BGBl. I, S. 3893) beschränkt sich auf die Regelung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sachverhalte. In allen anderen Rechtsbereichen wurde zunächst eine abwartende Haltung eingenommen und noch nicht über Leitlinien zum Umgang mit dieser Tätigkeitsgruppe entschieden. Nachdem sich Anfragen zur Einordnung der Tätigkeit der Prostituierten und vor allem der Bordellbetreiber als Gewerbe bei den Gewerbeämtern häuften, hat sich der Bund-Länder-Ausschuß „Gewerberecht“ auf seiner 90. Sitzung mit der Problematik befaßt und über die gewerberechtlichen Konsequenzen beraten. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns nunmehr den Beschluß des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ vom 18./19.06.2002 zu den gewerberechtlichen Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes übersandt. Im folgenden ist dieser Beschluß abgedruckt:

Der Bund-Länder-Ausschuß „Gewerberecht“ empfiehlt den Vollzugsbehörden in diesem Bereich folgendes Vorgehen:

1. Die Prostitution ist auch nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Selbständige Prostituierte müssen daher weder eine Gewerbeanzeige erstatten noch einen Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte für die Ausübung sexueller Handlungen mit Dritten stellen. Entsprechende Gewerbeanzeigen und Anträge sind abzuweisen.
2. Bordellbetreiber sind als Gewerbetreibende anzuerkennen und haben ihr Gewerbe anzuzeigen.
3. Bei Gaststätten mit Anbahnungsbetrieb oder Bordellen mit gastgewerblicher Tätigkeit kann die Erlaubnis grundsätzlich nicht allein wegen des Merkmals „der Unzucht Vorschub leisten“ i.S.v. § 4 Abs. 1 GastG versagt oder entzogen werden.
4. Versagung und Entzug der gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder - im Falle der Ziff. 2 - eine Untersagung nach § 35 GewO sind aber insbesondere angezeigt, wenn der Betrieb dieser Gaststätten oder Bordelle die Gefahr eröffnet, daß Prostituierte ihrer Tätigkeit gegen ihren Willen nachgehen müssen oder in sonstigen Abhängigkeiten verhaftet sind. Gefahren für den Jugendschutz, Belästigungen der Gäste wie auch der Anwohnerschaft können im konkreten Fall eine Versagung oder den Entzug sowie auch die Erteilung von Auflagen rechtfertigen.

Die Länder Baden-Württemberg und Thüringen teilen die Beschlußlage zu Ziffer 1 lediglich im Ergebnis. Bezüglich der Ziffern 2 bis 4 tragen sie den Beschluß aus Rechtsgründen nicht mit.

Die vollständige Textfassung des Beschlusses sowie Ausführungen zur rechtlichen Einordnung sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter Fachinformation und Service, Recht und Verfassung, unter der Überschrift „Gewerberecht und Prostitutionsgesetz“ abrufbar.

Az.: I/2 102-00

Mitt. StGB NRW August 2002

## 434 Verschärfung des Haftungsrechts

Am 1. August 2002 wird das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften in Kraft treten. Damit wird ein mehr als 4 1/2 jähriges Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Dieses war von deutlicher Kritik der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunalversicherer begleitet worden, denn einer gründlichen Gesetzesfolgenabschätzung hat sich die Bundesregierung trotz ausdrücklicher Angebote von Zahlenmaterial durch die Kommunalversicherer verweigert. In Schadensfällen wird das Gesetz zu erheblichen Mehraufwendungen führen, die sich auf die Versicherungskosten der Kommunen auswirken werden.

Das Gesetz bringt im Wesentlichen folgende Änderungen:

Der Ersatz immaterieller Schäden wird erheblich ausgeweitet. Künftig gibt es einen Anspruch auf Schmerzensgeld bei Körperverletzung, Freiheitsentziehung und bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung nicht nur bei unerlaubter Handlung, sondern allgemein, d. h. unabhängig davon, auf Grund welcher Rechtsgrundlage der Schädiger haftet - und das bedeutet auch bei Gefährdungshaftung und vertraglicher Haftung.

Die Haftungshöchstgrenzen bei Gefährdungshaftung (z. B. nach Straßenverkehrsgesetz oder Produkthaftungsgesetz) werden vereinheitlicht, auf Euro umgestellt und deutlich erhöht. Sie betragen künftig bei Personenschäden 600.000 Euro je Verletzten (bisher 500.000 DM) und 3 Millionen Euro für alle Verletzten eines Unfalles zusammengekommen (bisher 750.000 DM). Entsprechendes gilt für die maximalen Jahresrenten. Die Haftungshöchstgrenze für Sachschäden wird von 100.000 DM auf 300.000 Euro angehoben.

Bei Gefahrguttransporten werden die Haftungsgrenzen für Personenschäden auf insgesamt 6 Millionen Euro und für Sachschäden ebenfalls auf insgesamt 6 Millionen Euro angehoben.

Künftig haften Kinder nicht wie bisher ab Vollendung des 7. Lebensjahres, sondern erst nach Vollendung des 10. Lebensjahres, es sei denn, die Verletzung wurde vorsätzlich herbeigeführt.

Weitere Änderungen durch das Gesetz betreffen die Abrechnung für Schäden nach Verkehrsunfällen (Ersatz von Mehrwertsteuer nur noch dann, wenn die Steuer auch tatsächlich gezahlt wird), den besseren Schutz für Mitfahrer in privaten Pkws bei Unfällen im Straßenverkehr (Wegfall der Beschränkung der Gefährdungshaftung gegenüber Fahrzeuginsassen auf die entgeltliche, geschäftsmäßige Personenbeförderung), die Einführung einer Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, die Einführung einer Gefährdungshaftung für den Halter eines Anhängers und die Verschärfung der Arzneimittelhaftung. Schließlich wird in der Gefährdungshaftung der Haftungsausschluss im Fall eines unabwendbaren Ereignisses (z. B. § 7 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz) durch eine Regelung ersetzt, nach der die Ersatzpflicht nur noch dann ausgeschlossen ist, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Az.: I/2 037-60

Mitt. StGB NRW August 2002



### 435 Dokumentation zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement

Seit August 2000 läuft die Phase II des Modellprojekts „Neues Kommunales Finanzmanagement“, in der die zuvor theoretisch erarbeiteten Konzepte von den sieben Modellkommunen in der Praxis erprobt werden sollen.

Das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ hat in der Zeit seit Erscheinen der 1. Auflage der Dokumentation im Jahr 2000 weiterführende Impulse aus der Theorie und der Praxis erhalten und aufgenommen. Die Printfassung der Dokumentation der Ergebnisse des Modellprojekts liegt seit Mai 2002 daher in einer zweiten, überarbeiteten Auflage vor. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Erweiterung des Abschnitts „Eröffnungsbilanz“, präziser und ausführlicher mit praxisbewährten Vereinfachungsmöglichkeiten,
- Neuaufnahme eines Abschnitts „Inventur und Inventar“ in Anlehnung an das kaufmännische Rechnungswesen mit Erläuterungen der Grundlagen,
- Umfassende Überarbeitung des Kontenrahmens und aller Leitfäden in den einzelnen Kapiteln.

Die zweite Auflage ist beim Haufe Verlag erschienen. Sie kostet 49,80 Euro und kann direkt beim Verlag oder über den Buchhandel bezogen werden.

Der Projektverlauf und aktuelle Teilergebnisse werden von den Projektteilnehmern auch unter der Internet-Adresse [www.neues-kommunales-finanzmanagement.de](http://www.neues-kommunales-finanzmanagement.de) dokumentiert. Dort können auch die aktualisierten Teile der Neuauflage kostenfrei heruntergeladen werden.

Neu hinzugekommen ist ferner ein sogenanntes „Umsetzungstagebuch“, in dem die Modellkommunen alle Erfahrungen dokumentieren, die sie während der Erprobung sammeln. Das Umsetzungstagebuch wendet sich vor allem an andere Kommunen, die in vielfältiger Weise an den Erfahrungen des Umsetzungsprozesses partizipieren können. Sie finden auf diesen Seiten Fakten, Beispiele, konkrete Arbeitshilfen, Tips und Ratschläge zu Projektplanung und -organisation, Personalausstattung, Pilotbetrieb, Umsetzung in die Fläche und vielen weiteren Themen. Das Umsetzungstagebuch ist ein strukturiertes Nachschlagewerk zu allen Facetten der Einführung eines doppischen Kommunalhaushalts. Das Umsetzungstagebuch ist nicht statisch, sondern wird mit dem Projektfortschritt regelmäßig aktualisiert. Die Erfahrungen beziehen sich zur Zeit auf den Stand Januar 2002.

Az.: IV/1 904-05/2 Mitt. StGB NRW August 2002

### 436 Verwaltungsgericht Minden zur Kampfhundesteuer

Ähnlich wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf (siehe Mitteilungsnotiz im gleichen Heft) hat auch das Verwaltungsgericht Minden durch einen Gerichtsbescheid vom 04.07.2002 - 2 K 1470/01 - die Klage einer Kampfhundebesitzerin gegen die Heranziehung zu einer erhöhten Hundesteuer abgewiesen. Die Kammer hatte keine Bedenken

gegen die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Hundesteuersatzung. Sie verwies darauf, daß es zulässig sei, mit der Besteuerung neben der Einnahmeerzielung Lenkungszwecke zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund sei auch nicht zu beanstanden, wenn die Satzung den Haltern sog. Kampfhunde die Möglichkeit verwehre, die (individuelle) Ungefährlichkeit ihres Hundes nachzuweisen und dadurch die Steuerlast zu senken. Auch die Verwendung von Rasselisten sei nicht zu beanstanden. Schließlich seien auch keine Gleichheitsverstöße erkennbar.

Az.: IV/1-933-01/0 Mitt. StGB NRW August 2002

### 437 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Kampfhundesteuer

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem sehr ausführlich begründeten Urteil vom 5. Oktober 2001 - 25 K 1184/01 - die Klage einer Hundehalterin gegen die Heranziehung zu einer erhöhten Hundesteuer für zwei Hunde der Rasse Staffordshire Bullterrier abgewiesen.

Die Klägerin hatte in ihrer Klage sämtliche Gesichtspunkte angesprochen, die üblicherweise gegen die Rechtmäßigkeit der sog. Kampfhundesteuer vorgebracht werden:

Die der Heranziehung zugrunde liegende Hundesteuersatzung sei nichtig, da sie gegen das Gebot der Bestimmtheit einer Norm, den Grundsatz der Vollständigkeit einer Norm, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen die Landeshundeverordnung, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen die Art. 28, 30 und 90 des EG-Vertrages verstoße. Zudem machte sie geltend, einer der Hunde habe die Begleithundeprüfung; sie selbst gehe einem ehrbaren Beruf nach und verfüge über einen tadellosen Leumund.

Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung den Argumenten der Klägerin nicht gefolgt und hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Zunächst hat die Kammer in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung bestätigt, daß die Gemeinde neben der mit der steuerverbundenen Einnahmeerzielung auch andere Zwecke, nämlich die Eindämmung der Hundehaltung verfolgen darf, ohne daß dadurch der Charakter der Steuer grundsätzlich in Frage steht. Dabei sei es sogar unschädlich, wenn die Einnahmeerzielungsabsicht in den Hintergrund trete.

Auch der Einwand der Klägerin, mit der erhöhten Steuer greife der Satzungsgeber lenkend in einen anderweitig geregelten Sachbereich ein, nämlich den durch die Landeshundeverordnung NRW geregelten Bereich der Gefahrenabwehr, was zur Widersprüchlichkeit der Rechtsordnung führe, ist von der Kammer nicht aufgegriffen worden. Die vom Ordnungsgeber getroffenen Entscheidungen würden durch die Lenkungsregelungen der Steuersatzung nicht verfälscht, sondern vielmehr ergänzt. Beide Regelungen bezweckten letztlich die Eindämmung bestimmter als gefährlich eingestufte Hunderassen.

Die Hundesteuersatzung sei auch inhaltlich hinreichend bestimmt, da das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot dem Satzungsgeber die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht verwehre. Ebenso wenig nehme die Notwendigkeit der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift ihr die Bestimmtheit. Es komme auch nicht darauf an, ob die Bezeichnung als Kampfhund kynologisch-fachwissenschaftlich korrekt sei. Dem Gesetzgeber stehe die

Wahl seiner Terminologie frei, er könne sich üblichen Bezeichnungen anschließen. Falls in der Satzung Hunderassen aufgeführt seien, zu denen sich keine Hunde zuordnen lassen, hätte dies allenfalls eine Teilnichtigkeit der Satzung zur Folge, auf welche sich die Halter von Hunden anderer Rassen nicht berufen können.

Die ggfs. notwendige Hinzuziehung eines Sachverständigen stelle entgegen der von der Klägerin vorgetragene Ansicht keine unzulässige Beleihung eines Privaten mit hoheitlichen Aufgaben dar, weil diese Sachverständigen lediglich bei der Sachverhaltsaufklärung der Behörde mitwirkten, jedoch keine hoheitlichen Aufgaben wahrnahmen.

Eine unzulässige Rückwirkung der Satzungsregelung sei auch im Hinblick auf die vor Inkrafttreten der Satzung gehaltenen Kampfhunde nicht gegeben, da die Rechtsfolgen nicht rückwirkend eingriffen. Gründe für eine ausnahmsweise Unzulässigkeit dieser „unechten“ Rückwirkung seien nicht ersichtlich.

Auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG sei vor dem Hintergrund der dem Gesetzgeber eingeräumten weitgehenden Gestaltungsfreiheit nicht festzustellen. Durchbrechungen des Gleichheitssatzes durch Typisierungen und Pauschalierungen könnten - insbesondere bei der Regelung von Massenerscheinungen - durch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität gerechtfertigt sein, solange die durch die typisierende Regelung entstehende Ungerechtigkeit noch in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerlichen Vorteilen der Typisierung stehe. Im vorliegenden Fall habe der Satzungsgeber durch die Verwendung von Rasselisten und die darin anknüpfende unwiderlegliche Vermutung der Kampfhundeeigenschaft seinen ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum nicht überschritten und den Gleichheitssatz nicht verletzt. Auch in der Tatsache, daß andere Hunderassen, die möglicherweise vergleichbar gefährlich sind, wie z.B. der deutsche Schäferhund, nicht in die Liste der als Kampfhund bezeichneten Hunde aufgenommen worden sind, stelle keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Auch der Umstand, daß für die Hunde der Anlage 1 kein Gegenbeweis zugelassen werde, mit der Folge, daß im Einzelfall auch unauffällige Hunde der erhöhten Steuer unterliegen, verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Da es dem Satzungsgeber nicht auf die Verfolgung in erster Linie polizeilicher Zwecke der Gefahrenabwehr, sondern auf die langfristige Verdrängung bestimmter Hunderassen aus dem Stadtgebiet ankomme, sei die unwiderlegliche Vermutung in besonderer Weise geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Ferner erteilte die Kammer dem - etwas seltsam anmutenden - Argument eine Absage, die erhöhte Steuer würde gerade die ehrlichen Hundehalter treffen, nicht jedoch diejenigen, die unzuverlässig sind und von deren Hundehaltung eine unvergleichlich viel höhere Gefahr ausgehe.

Schließlich konnte das Gericht auch nach rechtlicher Prüfung keinen Verstoß gegen Art. 90 EWG-Vertrag (Regelung für sog. indirekte Steuern) oder gegen Art. 28 (Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen ähnlicher Art).

Gegen das Urteil des VG Düsseldorf ist zur Zeit ein Berufungsverfahren vor dem OVG Münster unter dem Aktenzeichen 14 A 4712/01 anhängig.

Az.: IV/1-933-01/0

Mitt. StGB NRW August 2002

438

## DStGB in weiteren Gremien der Gemeindefinanzreform-Kommission

Ergänzend zur Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen konstituierte sich am 13. Juni 2002 die Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ und am 09. Juli 2002 der Arbeitskreis „Quantifizierung“. In dem ersten Gremium sollen Modelle zur Verbesserung des Gemeindefinanzsystems auf der Einnahmeseite kommunaler Haushalte strukturiert herausgearbeitet und diskutiert werden. Das BMF leitet diese Arbeitsgruppe. Die Reform der Gewerbesteuer ist dabei ein zentraler Punkt. Der Arbeitskreis „Quantifizierung“ dient dazu, die finanziellen Folgen der in Betracht kommenden Reformmodelle auf die Finanzen der Gebietskörperschaften ebenso wie der Steuerpflichtigen herauszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ soll nach einer Bestandsaufnahme der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen konkrete Lösungsvorschläge zu einem verbesserten, sich stetiger entwickelnden kommunalen Steuersystem unterbreiten und bewerten. Zu diesem Zweck kann sie gegenüber der Kommission Mehrheitsvoten abgeben, die bei Bedarf um Minderheitsvoten ergänzt werden könnten. Wegen einer möglicherweise erforderlichen Verfassungsänderung im Zuge der Umsetzung des Kommissionsergebnisses wird versucht, ein größeres Maß an Übereinstimmung zu erzielen. Wie in der parallel arbeitenden Arbeitsgruppe „Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ ist der DStGB hier mit dem zuständigen Dezernenten, hier Herrn Dedy (stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB) und dem Vorsitzenden des zuständigen DStGB-Fachausschusses, hier Herrn Kälberer (Oberbürgermeister von Vaihingen/Enz) vertreten.

Mit Hilfe eines Beirats aus Wissenschaft und Beraterschaft soll wissenschaftlicher Sachverstand in die Arbeit einbezogen werden. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, wurde die Anzahl der Mitglieder des Beirats beschränkt. Trotz der Beschränkung konnten die von kommunaler Seite vorgeschlagenen Wissenschaftler Prof. Dr. Jarass, Prof. Dr. Junkernheinrich und Prof. Dr. Wieland sowie der Experte für Kommunalfinanzen in den östlichen Ländern, Herr Prof. Dr. Seitz, berücksichtigt werden.

Der kommunalen Forderung nach möglichst eingehender Folgenabschätzung der in Frage kommenden Reformmodelle kommt die Einberufung eines Arbeitskreises „Quantifizierung“ entgegen. Dadurch sollen die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (fiskalische Effekte) und die Steuerpflichtigen (insbesondere steuerliche Be- und Entlastungen, Verteilungswirkungen) beziffert werden. Die Ergebnisse des Arbeitskreises bilden eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung realistischer Reformmodelle. Um letztlich einen Konsens über vertretbare Neuregelungen zu finden, wird bereits früh versucht, ein Konsens über Zahlen herbeizuführen. Daher arbeiten die in der Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ vertretenen Gruppen auch im Arbeitskreis „Quantifizierung“ mit, also Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft und Gewerkschaften. Daneben wird das Statistische Bundesamt als wichtigster Datenlieferant einbezogen. Die kommunalen Spitzenverbände haben ihre Finanzreferenten für die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis angemeldet. In der ersten Sitzung des Arbeitskreises wurde am 09. und 10. Juli 2002 unter der Leitung des BMF eine Bestandsaufnahme der vorhandenen und benötigten Datengrundlagen erarbeitet.

Zum Zeitplan für die gesamte Reform wird an dem Ziel festgehalten, bis Mitte 2003 konkrete Vorschläge für die Gesetzgebung zu erarbeiten, wobei erwartet wird, daß sich ein Gesetzgebungsverfahren unverzüglich daran anschließen wird.

(Quelle: DStGB Aktuell 27/2802 vom 12.07.2002)

Az.: IV-900-01/2 Mitt. StGB NRW August 2002

### 439 Auswirkungen des Zusammenschlusses von E.ON und Ruhrgas

Am 5. Juli 2002 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Ministererlaubnis für die Übernahme einer Mehrheit an der Ruhgas AG durch die E.ON AG erteilt. Diese Erlaubnis ist allerdings mit Auflagen verbunden. Diese haben direkte Auswirkungen auf die Kommunen und ihre Unternehmen. Zu nennen sind dabei insbesondere die Abgabe der Beteiligungen von E.ON und Ruhrgas an VNG sowie die Abgabe der E.ON-Beteiligungen an Gelsenwasser.

#### *Abgabe von Beteiligungen*

Die Ministererlaubnis enthält die Auflage, dass die E.ON-Beteiligungen an dem Regionalversorger EWE-AG Oldenburg und der Gelsenwasser AG abgegeben werden. Außerdem müssen die Doppelbeteiligungen bei der Bayerngas GmbH und den Stadtwerken Bremen (SWB AG) aufgelöst werden. Sowohl E.ON als auch Ruhrgas müssen darüber hinaus ihre Beteiligungen an der Verbundnetzgas-AG (VNG) in Leipzig abgeben.

Bisher hält E.ON 5,26 % und Ruhrgas 36,84 % an der VNG. E.ON wird durch die Ministererlaubnis dazu verpflichtet, auf eine Veräußerung dieser Beteiligungen hinzuwirken. Dabei sind 10 % der VNG-Aktien vorrangig ostdeutschen Kommunen und/oder der Verbundnetzgasverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH, in der acht ostdeutsche kommunale Unternehmen ihren Aktienanteil an der VNG gebündelt haben, anzubieten. Aus einer Presseerklärung des VKU geht hervor, dass dieses Konsortium ostdeutscher Stadtwerke ihren bisherigen Anteil am Gasunternehmen VNG aufstocken möchte. Im Verfahren um die Ministererlaubnis hatten sich insbesondere die beigeladenen Stadtwerke Leipzig für die Veräußerung der VNG-Beteiligung ausgesprochen. Dabei sollte allerdings sichergestellt werden, dass die VNG als unabhängiges ostdeutsches Unternehmen erhalten bleibt.

Die ebenfalls beigeladenen Stadtwerke München hatten im Verfahren gefordert, dass im Falle einer Erlaubnis des Zusammenschlusses diese mit der Auflage versehen wird, die Beteiligungen der E.ON AG an der Thüga AG und der Bayerngas GmbH zu veräußern. Dieser Forderung ist das Ministerium hinsichtlich der Thüga AG nicht gefolgt. Die Thüga AG hält bundesweit mehr als 100 Beteiligungen an kommunalen Versorgungsunternehmen. In der Diskussion war hier insbesondere eine Veräußerung an kommunale Energieversorgungsunternehmen unter Führung der Stadtwerke München. Begründet wurde die Forderung mit dem Ziel einer vertikalen Entflechtung des Energiemarktes.

#### *Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft*

Die Auflage, die Beteiligung der E.ON AG an der Gelsenwasser AG abzugeben, wird in der Ministererlaubnis lediglich unter dem Gesichtspunkt der Betätigung der Gelsen-

wasser AG im Gasbereich behandelt. Aus kommunaler Sicht wichtiger sind jedoch die Auswirkungen im Bereich der Wasserwirtschaft. Gelsenwasser ist nach eigenen Angaben der größte deutsche Trinkwasserversorger. Durch eine Veräußerung würde sich E.ON aus dem Wassergeschäft zurückziehen. Laut Presseberichten plant RWE, der zweitgrößte private Wasserversorger in der Bundesrepublik, eine Übernahme der Gelsenwasser-Anteile. Es scheint so, als sei das Bundeswirtschaftsministerium seinen ursprünglichen Plänen, einen für den Weltmarkt gerüsteten deutschen Wasserversorger zu schaffen, einen großen Schritt näher gekommen. Sowohl für die Frage privater Beteiligungen an kommunalen Wasserversorgern als auch für die noch in der Diskussion befindliche Option des Ausschreibungswettbewerbs im Wassermarkt, hätte eine Übernahme von Gelsenwasser durch RWE aber erhebliche Folgen. Zukünftig stünde hier lediglich ein übermächtiger deutscher privater Wasserversorger zur Verfügung.

Az.: G/3 811-00 Mitt. StGB NRW August 2002

### 440 Kopplung von Grundstücksverkauf und Bezug von Fernwärme

Eine Gemeinde kann die Käufer gemeindlicher Grundstücke zur Abnahme von Fernwärme einer GmbH, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, verpflichten. Ein solches Verhalten ist weder als wettbewerbs- noch als kartellrechtswidrig anzusehen. Die Gemeinde verhält sich in einem solchen Fall vergleichbar einem privaten Bauträger. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 9. Juli 2002 (KZR 30/00) entschieden.

Die beklagte Gemeinde ist zusammen mit den H. Gaswerken Mehrheitsgesellschafterin eines Energieverteilungsunternehmens, der Gas- und Wärmedienst B. GmbH. Seit 1998 unterhält die GmbH ein eigenes auf dem Prinzip der Kraft-Wärmekopplung beruhendes gasbetriebenes Blockheizkraftwerk, das ein Neubaugebiet der Gemeinde mit Fernwärme versorgen soll. Ein Teil der Grundstücke im Neubaugebiet steht im Eigentum der Gemeinde. Beim Verkauf der Grundstücke verpflichtet sie die Käufer zur Abnahme der Fernwärme der Gas- und Wärmedienst B. GmbH und lässt sich diese ausschließliche Bindung durch eine im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit sichern. Außerdem macht sie die Vergabe von Aufträgen für die Erschließung des Neubaugebiets davon abhängig, dass die Erschließungsträger eigene Grundstücke in diesem Gebiet ebenfalls nur mit einer solchen Verpflichtung zur Abnahme von Fernwärme verkaufen.

Der klagende Interessenverband hat dieses Verhalten der Gemeinde als wettbewerbswidrig bestanden und ein Verbot für beide Formen der Einflussnahme - einmal die unmittelbare Verpflichtung der Käufer, einmal ihre mittelbare Verpflichtung über die Erschließungsträger - beantragt. Seine Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Diese haben gestützt auf § 1 UWG den Wettbewerbsverstoß darin gesehen, dass die beklagte Gemeinde unter Ausnutzung der Vorteile, die ihr aus ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung erwachsen, mit ihrem Verhalten den Leistungswettbewerb unter den Energielieferanten zu Lasten der Mineralölhändler ausschließt. Ferner wurde das Verhalten der Beklagten als kartellrechtswidrig eingestuft.

Der BGH hat die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er hat das Verhalten der



Gemeinde weder als wettbewerbs- noch als kartellrechtswidrig angesehen. Soweit die Gemeinde durch ihre Beteiligung an einem Blockheizkraftwerk Aufgaben der Daseinsvorsorge in privatwirtschaftlicher Form wahrnehme oder als Verkäuferin von Grundstücken am privaten Rechtsverkehr teilnehme, genieße die öffentliche Hand keine Vorzugsstellung. Sie unterliege grundsätzlich aber auch keinen strengeren Verhaltensregeln als ein privater Grundstückseigentümer oder ein privates Energieversorgungsunternehmen. Die öffentliche Hand dürfe sich allerdings bei ihrer privatwirtschaftlichen Betätigung nicht dadurch einen unsachlichen Vorsprung vor ihren Mitbewerbern verschaffen, dass sie ihre hoheitlichen Befugnisse zur Förderung ihrer Position im Wettbewerb einsetze oder ihre Mitbewerber mit Mitteln verdränge, die nur ihr aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Sonderstellung zur Verfügung stünden.

Derartige Umstände hat der BGH im vorliegenden Fall für nicht gegeben angesehen. Sie lägen insbesondere nicht in den vertraglichen Ausschließlichkeitsbindungen. Das Verhalten der Gemeinde sei vergleichbar mit dem Verhalten eines Bauträgers, der für ein Neubaugebiet eine Fernwärmeversorgung vorsehe und in die Grundstückskaufverträge eine entsprechende Bezugsverpflichtung aufnehme.

Ein kartellrechtswidriges Verhalten hat der Senat verneint, da die beklagte Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Verkäuferin von Bauland nicht in demselben Markt auftrete, in dem die Mitglieder des Klägers tätig seien, nämlich dem Markt der Wärmeenergie. Die Frage, ob durch die Förderung der Gas- und Wärmedienst B. GmbH die Beklagte auch eine eigene Tätigkeit in dem Markt der Wärmeenergie entfalte, konnte der Gerichtshof offen lassen, da ein solches Verhalten der Beklagten aus den im Rahmen der Lauterkeitsprüfung bereits angestellten Erwägungen auch kartellrechtlich nicht zu beanstanden wäre.

Auch die mittelbare Verpflichtung der Käufer über die Erschließungsträger hat der Bundesgerichtshof nicht beanstandet. Dieses Verhalten der beklagten Gemeinde unterliege zwar einem strengeren wettbewerbsrechtlichen Maßstab, weil die Vergabe öffentlicher Erschließungsaufträge nicht mit privaten Interessen der Gemeinde verquickt werden dürfe. Einen Wettbewerbsverstoß hat der Senat gleichwohl verneint, weil es der Gemeinde mit der Bezugsverpflichtung in erster Linie nicht um den wirtschaftlichen Erfolg der Gas- und Wärmedienst GmbH, sondern um den Klima- und Umweltschutz gegangen sei. Es sei ein berechtigtes von der Gemeinde verfolgtes Interesse, wenn sie auch auf diese Weise dafür Sorge trage, dass die Häuser in dem fraglichen Neubaugebiet nicht dezentral unter Verwendung fossiler Brennstoffe, sondern mit Fernwärme aus dem Blockheizkraftwerk versorgt werden.

Az.: G/3 812-00 Mitt. StGB NRW August 2002

#### 441 Novellierung des Energiewirtschaftsrechts

Wider Erwarten hat der Bundesrat das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts für zustimmungspflichtig erachtet und den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Bundesrat fordert vor allem Änderungen hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit der Verbändevereinbarungen. Der Vermittlungsausschuss ist diesen Änderungswünschen jedoch nicht gefolgt.

Der Bundestag hat am 17. Mai 2002 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts angenommen (siehe Mitteilungen Juli 2002 lfd. Nr. 372). Das Gesetz wurde dabei als nicht zustimmungspflichtig deklariert. Gleichwohl hat der Bundesrat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2002 das Gesetz für zustimmungspflichtig erachtet und den Vermittlungsausschuss angerufen (Bundesrats-Drucksache 460/02).

Dabei wurde im Wesentlichen die Forderung erhoben, die gesetzliche Vermutung, dass bei Einhaltung der jeweiligen Verbändevereinbarung die im Gesetz geforderten „Bedingungen guter fachlicher Praxis“ bei der Strom- bzw. Gasdurchleitung erfüllt sind, für den Strombereich aufzuweichen und im Gasbereich völlig zu streichen. Außerdem forderte der Bundesrat, die Reziprozitätsklausel, auf Grund derer Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsunternehmen den Netzzugang für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU dann ablehnen können, wenn sie in diesen Staaten nicht in gleicher Weise durchleiten können, auf Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten auszudehnen.

Der Vermittlungsausschuss hat am 27. Juni 2002 eine Beschlussempfehlung (Bundestags-Drucksache 14/9634) vorgelegt. Darin stimmt er der Erweiterung der Reziprozitätsklausel zu. Die Änderungsvorstellungen des Bundesrates hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit der Verbändevereinbarungen wurden jedoch nicht übernommen. Stattdessen soll eine Regelung aufgenommen werden, auf Grund derer das Wirtschaftsministerium dem Bundestag bis zum 31. August 2003 über die energiewirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Wirkungen der Verbändevereinbarung berichten und gegebenenfalls auf dieser Basis Vorschläge für eine Verbesserung der Netzzugangsregelung und der wettbewerbsrechtlichen Überwachung unterbreiten soll.

Der Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses am 28. Juni 2002 angenommen.

Az.: G/3 811-00

Mitt. StGB NRW August 2002

#### 442

#### Steuerliche Beurteilung kommunaler Rechenzentren

Im Herbst des vergangenen Jahres war die Landesregierung um Mitteilung gebeten worden, wie die von einem kommunalen Rechenzentrum gegenüber einer Kommune erbrachten Dienstleistungen (umsatz-)steuerlich zu beurteilen sind. Mit Schreiben vom 19. Juni 2002 hat das Finanzministerium NRW nunmehr wie folgt geantwortet:

„Die in meinem Schreiben vom 06.11.2001 dargestellte Erörterung der Problematik „steuerliche Behandlung von Beistandsleistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR)“ auf Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist nunmehr mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, daß derartige Beistandsleistungen einer jPÖR weiterhin nicht als Betrieb gewerblicher Art - BgA - und damit nicht als unternehmerisch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne beurteilt werden, soweit die Leistungen von der empfangenden jPÖR im hoheitlichen Bereich verwendet werden.“

Damit hält die Steuerverwaltung an der bisherigen Beurteilung der Tätigkeit von Zweckverbänden für kommunale



Datenverarbeitung als nicht-unternehmerisch und damit nicht umsatzsteuerpflichtig fest.“

Az.: IV/1-921-10/0

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **443 Projekt „Kommunaler Bürgerhaushalt“**

Gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung trägt das Innenministerium das Projekt „Kommunaler Bürgerhaushalt“. Ziel ist es, bei den Bürgerinnen und Bürgern Verständnis für den kommunalen Haushalt zu wecken und sie zu beteiligen. Seit November 2000 wird dieses neue Beteiligungsverfahren in sechs Projektkommunen in Nordrhein-Westfalen erprobt. Zur Halbzeit des Projekts hat das Innenministerium einen Zwischenbericht mit dem Titel „Kommunaler Bürgerhaushalt in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben, der über die bisherigen Ergebnisse informiert. Die Broschüre kann beim Innenministerium angefordert werden.

Az.: IV/1-904-05/5

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **444 Änderung im Umsatzsteuergesetz**

Soweit Kommunen als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig werden, müssen sie ab dem 1. Juli 2002 auf Rechnungen, auf denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden muss, auch ihre Steuernummer angeben. Dies sieht § 14 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz vor, der durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführt und durch ein BMF-Schreiben vom 28. Juni 2002 (IV B 7 - S 7280 - 151/02) konkretisiert worden ist. Dieses Schreiben ist im Intranet des StGB unter Finanzen/Umsatzsteuer einsehbar oder alternativ auf der Website [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter „BMF-Schreiben“. Diese Neuregelung ist von vielen Verbänden, so auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund kritisiert worden.

Die Finanzverwaltung hatte im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuerbetrug eine Angabe der Steuernummer für notwendig erachtet, um sichtbar zu machen, wo ein Unternehmer steuerlich registriert ist. Dem Bundesrat zufolge soll hiermit die Überprüfung von Lieferketten erleichtert und beschleunigt werden.

Viele Verbände hatten gefordert, dass anstelle der Steuernummer hierzu die Umsatzsteuer-identifikationsnummer verwendet wird, da diese nach einer EG-Richtlinie (2001/115/EG vom 20.12.2001 - Abl EG L 15/24 „zur Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der Mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung“) ab dem 1.1.2004 ohnehin angegeben werden muss. Den Kontrollzwecken wäre auch hiermit Genüge getan. Den Unternehmen wäre somit erspart geblieben, die Rechnungsformulare jetzt und Ende 2003 erneut zu ändern. Es ist aber bereits jetzt möglich, beide Nummern anzugeben, so dass sich später am Formular nichts mehr ändern muss.

Auf die Kritik des DStGB sagte ein Vertreter des BMF, eine Rücknahme dieser Regelung sei trotz der massiven Kritik nicht absehbar. Das BMF habe in dem o.a. Schreiben die Regelung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes noch einengender ausgelegt, da die Steuernummer nicht in jedem Fall, sondern nur in den Fällen angegeben werden müsse, dass eine Pflicht zum „gesonderten Ausweis“ der Umsatzsteuer bestehe. Nicht verpflichtet zum Steuernum-

merausweis sind Kleinunternehmer sowie Unternehmer, die über nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze sowie Umsätze, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b UStG ist, abrechnen. Auch auf Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) und in Fahrausweisen (§ 34 UStDV) ist die Angabe der Steuernummer nicht erforderlich. Weitere Hinweise enthält das o.a. BMF-Schreiben.

Das Steuergeheimnis wird laut BMF durch die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer nicht verletzt. Eine Mißbrauchsgefahr bestehe nicht, da die Kenntnis der Steuernummer allein nicht genüge, um von den Finanzbehörden Auskünfte zu erhalten. In der Praxis kann es jedoch hier durchaus zu problematischen Situationen kommen, in denen das Steuergeheimnis in Gefahr gerät. Am heftigsten hat bisher der Bund der Steuerzahler hiergegen protestiert, der die Datenschutzrechte der Steuerzahler weiter ausgehöhlt sieht und öffentlich einen „legalen Steuerwiderstand“ der Steuerzahler in Erwägung zieht (Quelle: Handelsblatt v. 11.07.2002)..

Für den Fall, dass der Pflicht zur Steuernummerangabe nicht nachgekommen wird, sieht weder das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz noch das o.g. BMF-Schreiben eine Sanktion vor. Vielmehr wurde von dem BMF-Vertreter gegenüber dem DStGB darauf verwiesen, dass die Angabe der Steuernummer keine Bedingung für den Vorsteuerabzug sei (vgl. Punkt 6 des BMF-Schreibens). Sofern die Angabe allerdings nicht erfolgt, haben die Unternehmer jedoch möglicherweise mit „Umsatzsteuersonderprüfungen“ zu rechnen.

Az.: IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **445 OVG Münster zur differenzierten Kreisumlage**

Das OVG Münster hat sich in einem Urteil vom 20.11.2001 - 15 A 2905/97 - mit Einzelheiten der Festsetzung einer differenzierten Kreisumlage befaßt. In dem zur Entscheidung vorgelegten Fall hatte eine kreisangehörige Kommune ohne eigenes Jugendamt den Umlagebescheid des Kreises für eine Jugendamtsumlage angegriffen. Ausgangspunkt war der mit Wirkung zum 01.01.1993 neu gefaßte § 45 Abs. 4 der Kreisordnung (entspricht § 56 Abs. 5 Kreisordnung n.F.). Durch diese Neufassung wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Investitionen im Jugendamt des Kreises ab 1993 bei der Berechnung der Jugendamtsumlage zu berücksichtigen. Die Klägerin hatte den Bescheid über die Jugendamtsumlage mit dem Argument angegriffen, daß der Kreis nicht nur die ab dem Haushaltsjahr 1993 getätigten Investitionen berücksichtigt habe, sondern auch Investitionen aus dem Jahr 1981 bis 1992. Der beklagte Kreis hielt dem entgegen, daß dies mit der geänderten Rechtslage vereinbar sei, da die Zins- und Tilgungslasten aus diesen Informationen weiter fortwirkten.

Das Verwaltungsgericht hatte die Klage abgewiesen; das OVG Münster hat diese Entscheidung in der Berufung aufgehoben. Dabei ist es allerdings nicht der Argumentation der klagenden Gemeinde gefolgt. Nach Auffassung des OVG Münster bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung der Schuldendienste für zurückliegende Investitionen aus der Zeit vor 1983. Begründet wird dies mit haushaltssystematischen Erwägungen. Maßgebend sei allein der Zeitpunkt des zu erwartenden tatsächlichen Mittelab- oder Zuflusses. Dieses Verständnis des § 45 Abs. 4 Kreisord-

nung werde auch gedeckt durch die Auslegung der Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck.

Im konkreten Fall stellte das OVG dennoch fest, daß der festgesetzte Umlagesatz für die Jugendamtsumlage nichtig sei, da der Kreis die Berechnung des Zins- und Tilgungsaufwandes fehlerhaft durchgeführt habe. Es sei der Grundsatz zu beachten, daß die Aufwendungen stets nur in der Höhe berücksichtigt werden dürfen, in der sie den Aufgaben des Kreisjugendamtes konkret zuzuordnen seien. Dabei sei zwar zu beachten, daß auch für den Vermögenshaushalt der Kreise und Gemeinden das gesamte Deckungsprinzip gelte, mithin alle Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung aller Ausgaben des Vermögenshaushaltes dienen. Deshalb müsse den Kreisen aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausnahmsweise das Recht eingeräumt werden, die Zuordnung einer bestimmten Ausgabe zu einer bestimmten Aufgabe mit Hilfe gesicherter Erfahrungswerte und konkreter Anhaltspunkte aus dem kreiseigenen Haushaltsplan vorzunehmen, soweit eine rechnerisch genaue Kostenzuordnung nicht oder allenfalls mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Für die Ermittlung eines umlagefähigen Fremdfinanzierungsaufwandes liege es hierbei nahe und sei auch sachgerecht, auf die von der Rechtsprechung zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 128 BauGB entwickelten Grundsätze zurückzugreifen. Hiernach sei in einem ersten Schritt der durch eine bestimmte Maßnahme ausgelöste Kreditbedarf zu ermitteln. Da sich dieser aufgrund des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips nicht eindeutig bezifferbar ermitteln lasse, sei hierfür auf eine - anhand der durch den Haushalt des betreffenden Jahres vorgegebenen Daten errechenbare - Fremdfinanzierungsquote abzustellen. Diesen Zuordnungsgrundsatz hatte der beklagte Kreis im vorliegenden Fall nicht beachtet, da er unterstellt hatte, daß der gesamte Zuschußbedarf im Jugendhilfebereich in den Haushaltsjahren 1981 bis 1992 kreditfinanziert war. Hierin sah das OVG einen Verstoß gegen das in § 45 Abs. 4 Kreisordnung a.F. enthaltene Aufwandsüberschreibungsverbot.

Az.: IV/1 942-01

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **446 OVG Münster erneut zur differenzierten Kreisumlage**

In einem weiteren Urteil vom 23. April 2002 - 15 A 5295/00 - hat das OVG Münster einige Unsicherheiten bei der Auslegung des § 56 Abs. 4 Kreisordnung ausgeräumt. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine große kreisangehörige Stadt gegen den Kreis geklagt und geltend gemacht, daß der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage fehlerhaft festgesetzt worden sei. Sie hatte darauf hingewiesen, daß im Betrag der allgemeinen Kreisumlage ein Unterdeckungsbetrag für den Bereich „Krankentransport und Rettungsdienst“ berücksichtigt worden sei, obgleich sie - die Klägerin - diese Kreiseinrichtung nur in sehr geringem Maße in Anspruch nehme, weil sie über einen entsprechenden eigenen Dienst verfüge. Grundsätzlich werde der Krankentransport im Stadtgebiet von der Feuerwehr wahrgenommen. Dies treffe auch auf den Rettungsdienst zu. Der beklagte Kreis hatte demgegenüber argumentiert, daß es sich bei den kreiseigenen Rettungswachen um kostenrechnende Einrichtungen handele, die grundsätzlich nicht aus der Kreisumlage zu finanzieren seien. Dies verbiete es,

die Rettungswachen als Einrichtungen i.S.d. § 56 Abs. 4 der Kreisordnung anzusehen. Lediglich ein geringer Fehlbetrag (3 %) des Rettungsdienstes sei aus allgemeinen Deckungsmitteln des Kreishaushaltes finanziert. Zwar sei eine „Bagatellgrenze“ im Gesetz nicht erwähnt. Jedoch würde eine Berücksichtigung derartig geringer Beträge bei der Mehr- oder Minderbelastung bestimmter Kreisteile zu einer unzumutbaren Zersplitterung der Hebesätze der Kreisumlage führen.

Das OVG ist in seiner Urteilsbegründung der Auffassung des beklagten Kreises nicht gefolgt. Es hat festgestellt, daß der vom Kreistag festgesetzte Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage fehlerhaft war, weil der Kreistag gem. § 56 Abs. 4 Satz 1 Kreisordnung NW verpflichtet war, zugunsten der Klägerin eine dem Umfang nach näher zu bestimmende Minderbelastung zu beschließen. Der Krankentransport und Rettungsdienst des Kreises sei eine Einrichtung i.S.d. § 56 Abs. 4 Kreisordnung. Da alle tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt seien, komme es nicht darauf an, daß es sich um eine kostenrechnende Einrichtung handele. Dies würde selbst dann gelten, wenn der Krankentransport und Rettungsdienst vollständig kostendeckend wäre.

Bei seinen Feststellungen zum Sachverhalt kam das Gericht zudem zu dem Ergebnis, daß der Unterschied zwischen der Inanspruchnahme der Kreiseinrichtung durch die Klägerin und durch die übrigen kreisangehörigen Gemeinden ersichtlich von solchem Gewicht sei, daß sich eine Gleichsetzung aller Kreisteile von vornherein verbiete.

Auch dem Argument des beklagten Kreises, es gebe eine „Bagatellgrenze“, hat das OVG eine Absage erteilt. § 56 Abs. 4 Kreisordnung schreibe eine Minderbelastung ungeachtet ihrer absoluten oder relativen Höhe stets dann vor, wenn die Einrichtung einzelnen Kreisteilen in besonders geringem Maße zustatten komme. Eine „Bagatellgrenze“ sei weder dem Wortlaut der Vorschrift noch ihrer Entstehungsgeschichte zu entnehmen.

Az.: IV/1 942-01

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **447 Neues Sparkassengesetz beschlossen**

Am 26. Juni 2002 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen ein neues Sparkassengesetz beschlossen. Anlaß und Hintergrund hierfür ist der sog. „Brüsseler Kompromiß“ vom 17. Juli 2001 zwischen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Länderregierungen sowie Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Verständigung beinhaltet im Kern die Abschaffung der Gewährträgerhaftung und die Ersetzung der Anstaltslast nach Grundsätzen, die sich an der finanziellen Beziehung zwischen einem privaten Anteilseigner und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft orientieren. Die finanziellen Beziehungen zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut unterscheiden sich damit nicht mehr von einer normalen marktwirtschaftlichen privaten Eigentümerbeziehung. Diese Grundsätze gelten fortan unbeschadet der Möglichkeit des Trägers, wirtschaftliche Unterstützung im Einklang mit den Beihilferegungen des EG-Vertrages zu gewähren. Ansonsten bleiben die bewährten Strukturen und Prinzipien unangetastet, vor allem die öffentlich-rechtliche Rechtsform, der öffentliche Auftrag, die kommunale Anbindung, die kommunale Trägerschaft, das Regionalprinzip und das Verbundprinzip. Abgesehen von den genannten Umsetzungsmaß-

nahmen sieht das Gesetz immateriell zwei gewichtige Änderungen vor:

#### *Förderung von Fusionen § 32*

Die bestehende Nachbarschaftsregelung wird um eine Kreisregelung dahingehend erweitert, daß zwei nicht benachbarte Sparkassen innerhalb eines Kreises künftig fusionieren können. Im Rahmen einer dritten Fusionsstufe sind fortan Fusionen auch dann möglich, wenn es sich um nicht benachbarte und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegende Sparkassen handelt. Nach Auffassung der Landesregierung soll diese dritte Fusionsstufe nicht als Regelfall gelten und nur zum Tragen kommen, wenn die Vereinigungsmöglichkeit nach Satz 1 und Satz 2 von § 32 Abs. 1 trotz ernsthafter Bestrebungen erfolglos geblieben sind. In diesem Fall müßten politische Erwägungen hinter den Erfordernissen eines wirtschaftlichen gesunden Sparkassenwesens zurückstehen. Wie bekannt, haben die drei kommunalen Spitzenverbände mit den zwei Sparkassenverbänden in ihrer Stellungnahme erfolgreich darauf gedrungen, daß neben den Sparkassenverbänden auch der jeweils betroffene kommunale Spitzenverband angehört wird. Diesem Petition ist der Haushalts- und Finanzausschuß und dann in seiner 2. Lesung auch der Landtag gefolgt.

#### *Verwaltungsrat bei Zweckverbandssparkassen*

Entgegen dem Votum der genannten 5 Verbände sind der Haushalts- und Finanzausschuß und der Landtag der Empfehlung der Landesregierung gefolgt, wonach Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder, die weder Vorsitzende des Mitglied des Verwaltungsrates sind noch nach § 10 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, künftig berechtigt sind, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sowohl die kommunale als auch die Sparkassenseite haben sich einvernehmlich dafür eingesetzt, statt der beratenden Teilnahme die Wählbarkeit auch von den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zu Mitgliedern des Verwaltungsrates zu ermöglichen, damit diese mit Stimmrecht an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen können. Denn nach Abschaffung der Doppelspitze im Rahmen der Reform der Kommunalverfassung ist der Bürgermeister nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich im Beamtenverhältnis tätig. Er kann deshalb gem. § 13 Abs. 1 a Kommunalwahlgesetz der Kommunalvertretung nicht angehören und ist damit auch nicht als sachkundiges Mitglied in den Verwaltungsrat einer Sparkasse wählbar. Dieses Ergebnis erscheint zufällig und nicht sachgerecht, denn mit Abschaffung der Doppelspitze sollte die Position und Einflußmöglichkeit des Bürgermeisters im Verwaltungsrat nicht geschmälert werden. Dieser Argumentation ist aber der Gesetzgeber nicht gefolgt. Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist es nicht ausgeschlossen, daß im Lichte der künftigen Entwicklung sich ein entsprechender Änderungsbedarf erneut zeigt.

Unabhängig von diesen gewichtigen Änderungen wurden folgende weitere Änderungen beschlossen:

- Die Aufsicht, bisher zweistufig, wird auf eine einstufige Aufsicht zurückgeführt.
- Durch Bildung eines Bilanzprüfungsausschusses und der Möglichkeit des Verwaltungsrates, aus seiner Mitte einen Hauptausschuß zu wählen, soll das Berichtswesen verbessert werden. Diesem Ziel dient auch das

Recht des Verwaltungsrates, auf Vorschlag des Bilanzprüfungsausschusses außerhalb der Jahresabschlußprüfung vom Vorstand zu Einzelfragen externe Gutachten zu verlangen.

Az.: IV-961-13

Mitt. StGB NRW August 2002

**448**

#### **Gewerbsteuerumlage für Fonds „Deutsche Einheit“ 2003**

Die Kommunen der westlichen Länder tragen über die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ bei. Der Umfang wird jährlich nach einem gesetzlich geregelten Verfahren berechnet und in einer Verordnung festgesetzt. Für das Jahr 2003 sieht der Entwurf der Verordnung vor, den Vervielfältiger zur Berechnung dieser Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 7 v.H.-Punkte zu erhöhen.

Der „Fonds „Deutsche Einheit“ wurde mit einem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Ausschuss und der Deutschen Demokratischen Republik errichtet. Das Gesetz sieht vor, dass die Mittel dieses Fonds von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzieren sind. In der Berechnung der Finanzierungsanteile muss berücksichtigt werden, dass sich die Schuldendienstleistungen (Annuitäten) der westlichen Länder durch die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs durch das Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) verringert haben. Die Gemeinden sind bundesdurchschnittlich mit 40 v.H. an der Finanzierung dieser Leistungen beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag wird zur Hälfte - somit in Höhe von 20 v.H. - durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Die Annuität der Länder beläuft sich für 2003 auf 2,208 Mrd. g. Hieran werden die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage voraussichtlich mit rund 442 Mio. € beteiligt.

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger (Fonds Deutsche Einheit) zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2003 in Anpassung an die für 2003 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer auf 7 v.H.-Punkte festgesetzt werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2002 für das Jahr 2003.

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz wird für das Jahr 2003 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein dann insgesamt 78 v.H. betragen. Die neuen Länder sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

(Quelle: DStGB Aktuell 2602 vom 28.06.2002)

Az.: IV 932-03

Mitt. StGB NRW August 2002

**449**

#### **Einnahmen der öffentlichen Haushalte im ersten Quartal 2002 bundesweit**

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, erreichten die Einnahmen der öffentlichen Haushalte (Bund, Sondervermögen des Bundes, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) im ersten Quartal 2002 insgesamt 203,6 Mrd.



Euro und lagen damit um 3,5 % unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis.

Zu dem Einnahmerückgang der öffentlichen Haushalte trugen geringere Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften wesentlich bei, die mit 90,1 Mrd. Euro im ersten Quartal 2002 um 6,0 % niedriger waren als im ersten Vierteljahr 2001. Entlastungen aus der Steuerreform und abgeschwächtes Wirtschaftswachstum waren Gründe für die Steuerausfälle. Von den sinkenden Steuereinnahmen waren der Bund (- 6,2 % auf 43,4 Mrd. Euro), die Länder (- 5,4 % auf 38,9 Mrd. Euro) und die Gemeinden (- 7,9 % auf 7,9 Mrd. Euro) gleichermaßen betroffen. Dagegen erhöhten sich die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung leicht um 1,8 % auf 87,4 Mrd. Euro.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte stiegen im ersten Quartal 2002 gegenüber dem ersten Quartal im Vorjahr um 1,9 % auf 253,6 Mrd. Euro.

Unter den großen Ausgabeblöcken wuchsen insbesondere die Zinsausgaben kräftig um 8,9 % auf 24,1 Mrd. Euro. Ein wesentlicher Grund waren hohe Zinsausgaben des Bundes wegen der Zinsfälligkeit einer Bundesanleihe aus dem Jahr 2000. Auch die Ausgaben für Sozialleistungen erhöhten sich überdurchschnittlich (+ 3,6 % auf 88,3 Mrd. Euro). Die Personalausgaben nahmen dagegen geringer zu (+ 1,3 % auf 46,6 Mrd. Euro) und die laufenden Sachaufwendungen blieben im ersten Quartal 2002 sogar unverändert auf Vorjahresniveau (51,3 Mrd. Euro). Die öffentlichen Ausgaben für Sachinvestitionen gingen stark zurück (- 4,4 % auf 6,5 Mrd. Euro).

Aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (einschl. interner Verrechnungen) ergab sich in Abgrenzung der Finanzstatistik ein Finanzierungsdefizit von 49,8 Mrd. Euro. Dies war um 12,0 Mrd. Euro höher als im ersten Quartal 2001.

Der Schuldenstand der öffentlichen Haushalte erhöhte sich bis zum Ende des ersten Quartals 2002 um 3,6 % auf 1.203,9 Mrd. Euro.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im ersten Quartal 2002 ist zu berücksichtigen, daß hieraus wegen der starken unterjährigen Schwankungen bei den Ausgaben und Einnahmen noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt: Hans Rehm, Telefon: (0611) 75-4174, E-Mail: gesamthaushalt@destatis.de

[Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 226 vom 28.06.2002]

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW August 2002

## Schule, Kultur und Sport

### 450 Tagung „Stiftungen & Museen“

Der Landschaftsverband Rheinland hat darauf hingewiesen, daß am 16./17. September 2002 in Wittenberg eine Tagung zu dem Thema „Stiftungen & Museen - Innovative Formen & zukunftsorientierte Modelle“ stattfindet. Ziel der Tagung ist es, nicht nur das gesamte Spektrum neuer Förderungs-, Kooperations- und Trägerschaftsvarianten der Stiftung für die Museumspraxis aufzufächern, sondern

auch bereits erprobte erfolgreiche Stiftungsmodelle auf zielgesellschaftlicher Basis vorzustellen und zu diskutieren, welche gerade in kleineren und mittleren Museen neue Entwicklungsperspektiven bieten. Die Tagungsgebühr beträgt 120 Euro. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 beschränkt. Anmeldung und Kontakt: Fortbildungszentrum Abtei Brauweiler, Rheinisches Archiv- und Museumsamt, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim, Tel.: 02234/9854-313.

Az.: IV/2-460

Mitt. StGB NRW August 2002

### 451 Jede dritte Lehrerin und jeder zweite Lehrer in NRW über 50

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß von den knapp 149.000 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern an den allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen Mitte letzten Jahres über 64.000 (43,1 %) den 50. Geburtstag schon hinter sich hatten. Etwa 19.000 Lehrkräfte (13 %) waren unter 35 Jahre alt. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, war gut ein Drittel (37 %) der weiblichen Lehrkräfte und über die Hälfte (54,5 %) ihrer männlichen Kollegen mindestens 50 Jahre alt. Noch vor zehn Jahren war nur knapp ein Viertel (22,7 %) der Lehrerinnen und Lehrer in NRW 50 Jahre oder älter gewesen.

Das Durchschnittsalter der Lehrerinnen lag Mitte 2001 bei 45 Jahren und acht Monaten, das ihrer männlichen Kollegen bei 49 Jahren und zwei Monaten. Insgesamt ergebe sich damit im Mittel ein Alter von 46 Jahren und elf Monaten. Den niedrigsten Altersdurchschnitt mit 40,1 Jahren bei den Lehrkräften ermittelten die Statistiker für Merzenich (Kreis Düren), den höchsten (52 Jahre) für Nachrodt-Wiblingwerde (Märkischer Kreis). Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat mitgeteilt, daß auf Wunsch auch Ergebnisse für einzelne Gemeinden übermittelt werden könnten. Postanschrift: LDS NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf.

Az.: IV/2-220

Mitt. StGB NRW August 2002

### 452 Umfrage zum Gebührenbedarf von Musikschulen

Aufgrund einer Anfrage der Musikschule der Stadt Dormagen bittet die Geschäftsstelle um Übersendung von Gebührenbedarfsberechnungen für Musikschulen. Die Daten dienen lediglich als Informationsbasis.

Az.: IV/2-451

Mitt. StGB NRW August 2002

### 453 Resolution des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW

Auf der 57. Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. am 19. Juni 2002 in Leverkusen ist die nachfolgende Resolution verabschiedet worden.

„Erfahrung und Kompetenz - die Volkshochschulen stellen sich den neuen Herausforderungen bei Integration und Grundbildung.“

Die neue Integrationspolitik mit der Zuwanderungsgesetzgebung einerseits und die alarmierenden Ergebnisse der PISA-Studie andererseits sind große Herausforderungen



für unsere Gesellschaft im allgemeinen und für das Bildungssystem im besonderen.

Dabei geht es vor allem um die Herstellung von Chancengleichheit durch Vermittlung von Sprachkompetenz und gesellschaftlichem und beruflichem Orientierungswissen für Zuwanderer und Zugewanderte sowie durch Intensivierung der Grundbildungsarbeit (Lesen, Schreiben, Rechnen, Medienkompetenz, Englisch) für Sozial- und Bildungsbenachteiligte mit und ohne deutschem Pass.

Dies schließt die Ausweitung der Alphabetisierungsarbeit sowie die verstärkte Förderung von adressatengerechten Angeboten zum Nachholen von Schulabschlüssen ein.

Integrations- und Grundbildungsarbeit findet konkret in den Städten und Gemeinden statt und wird nur erfolgreich sein können, wenn auf die bewährten Kooperationsnetze und Erfahrungen in den Kommunen zurückgegriffen wird.

Dabei bedarf es nicht nur in der schulischen Erstausbildung, sondern vor allem auch im Bereich der Weiterbildung gewaltiger Anstrengungen.

Die kommunalen Volkshochschulen in NRW als größte Anbieter von Sprachkursen, von außerschulischen Angeboten zum Nachholen von Schulabschlüssen und von Alphabetisierungsmaßnahmen verfügen in den Bereichen Integration und Grundbildung über langjährige Erfahrung und hohe Kompetenz.

Der Abbau von Bildungsdefiziten aus der Erstausbildung ergänzt die Hauptaufgabe der Volkshochschulen, lebenslanges Lernen zu organisieren, damit die Menschen mit den rasanten Entwicklungen in der Lebens- und Arbeitswelt Schritt halten können.

Im novellierten Weiterbildungsgesetz von NRW sind Sprachkompetenz und Grundbildung zu Recht als Bestandteil des Pflichtangebots definiert.

Die Volkshochschulen betrachten dies auch als Auftrag, ihre schon immer weit über dem gesetzlichen Minimum liegenden Angebote in diesen Bereichen weiter auszubauen. Sie verstehen sich als Partner der neuen Integrationspolitik und werden an der Umsetzung der vom Landtag einstimmig beschlossenen „Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen“ aktiv mitarbeiten.

Der Deutsche Volkshochschul-Verband wird dem Bund in Kürze ein Qualitätskonzept für die Durchführung von Integrationskursen an den deutschen Volkshochschulen unterbreiten, an dem wir uns orientieren werden.

Für die Durchführung der Kurse bedarf es allerdings zusätzlicher Bundes- und Landesmittel, da zusätzliche Angebote nicht aus den vorhandenen WbG-Mitteln finanziert und auch den Kommunen die Kosten dafür nicht auferlegt werden können.

Gleiches gilt für zusätzliche Alphabetisierungskurse und Schulabschlusslehrgänge, die Menschen - vielfach mit Migrationshintergrund - mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine 2. Chance auf dem Arbeitsmarkt eröffnen.

Die 138 kommunalen Volkshochschulen mit ihrem flächendeckenden Netz in NRW sind bereit, bei der Integration und Grundbildung als Partner des Landes noch mehr Arbeit und Verantwortung zu übernehmen.

Wir erwarten vom Land dafür zusätzliches finanzielles Engagement und für den Landeshaushalt 2003 die Rückverlagerung der WbG-Mittel für die kommunale Weiterbildung aus dem Steuerverbund in den Etat des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, um keinerlei Zweifel an der dauerhaften Förderung der Volkshochschulen durch das Land aufkommen zu lassen.

Desgleichen erwarten wir vom Land, dass das erst im Jahr 2000 novellierte Weiterbildungsgesetz Bestand hat, die Treuepflicht gegenüber den Kommunen und die Finanzierungszusage bis zum Jahr 2004 eingehalten werden.“

Az.: IV/2-330-40/1

Mitt. StGB NRW August 2002

#### 454 **Gebühr zur Friedhofs-Unterhaltung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 18. Dezember 2001 (Az.: BVerwG 9 BN 5,01) festgestellt, daß die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr für Grabstellen, deren vertraglich vereinbarte Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, sich nicht nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes beurteilt.

Die Frage, ob die Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr diejenigen Nutzungsberechtigten in ihrem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) verletzt, die ihr Nutzungsrecht an einer Grabstelle aufgrund eines in der Vergangenheit geschlossenen „Grabstellenvertrages“ erworben haben, ist auf der Grundlage der zu diesem Fragenkreis ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne weiteres zu verneinen. Die Frage, ob ein gegen Entgelt erworbenes Grabstellennutzungsrecht der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG unterfällt, ist vom Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung verneint worden, es handele sich nicht um eine durch Arbeit oder Kapitaleinsatz geschaffene vermögenswerte Rechtsposition, sondern im Wesentlichen um eine von der öffentlichen Hand erbrachte Leistung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass selbst ein insoweit entrichteter „Kaufpreis“ nicht ein Entgelt für die Überlassung der Grabstelle, sondern nur einen Unkostenbeitrag darstellt, der dazu dienen soll, die Unterhaltung der Friedhofsanlage zu gewährleisten.

Die Verfassungsmäßigkeit der streitigen Friedhofsunterhaltungsgebühr beurteilt sich danach nicht nach Art. 14 Abs. 1 GG. Die Eigentumsgarantie schützt das Vermögen ohnehin nicht vor einer Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten, solange diese nicht eine „erdrosselnde“ Wirkung zeitigen.

Die Anknüpfung der Gebühr an bestehende Grabstellenverträge ist lediglich an dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rückwirkungsverbot zu messen. Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage nach einer - im echten Sinne - rückwirkenden Vertragsänderung aber nicht. Zur Frage, ob der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine sog. unechte Rückwirkung verbietet, hat das Normenkontrollgericht - nach Meinung des VerwG ebenfalls ohne erkennbaren Rechtsverstoß - festgestellt, es fehle „schon an einem in dieser Hinsicht vertrauensbildenden Tatbestand“. Dafür spreche insbesondere, dass die Nutzungsberechtigten bei Abschluss der „Grabstellenverträge“ sich einer Nutzungsordnung unterwarfen, die jederzeit geändert werden konnte.

Az.: IV/2-873-00

Mitt. StGB NRW August 2002

## 455 Modellprojekt „Selbstständige Schule“

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß nach den Sommerferien das Modellprojekt „Selbstständige Schule“ mit 238 Schulen in 49 nordrhein-westfälischen Städten, Gemeinden und Kreisen beginnt. Ziel sei es, durch mehr Selbstständigkeit eine größere Motivation im Lehrerkollegium und bei den Schülerinnen und Schülern zu erreichen und damit eine größere Identifikation mit der eigenen Schule zu erzielen.

Nach der Bewerbungsphase für das Projekt hatten Anfang des Jahres 2002 insgesamt 350 Schulen das Angebot zum Mitmachen erhalten. In den Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen, Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen wurden dann in den vergangenen Monaten über die Ausgestaltung des Modellprojektes beraten und abgestimmt. In den Gremien war insgesamt eine breite Zustimmung erforderlich, weil das Projekt zusätzliches Engagement der Beteiligten erfordert. Eine solche Zustimmung konnte nicht in allen Fällen erreicht werden.

Die Projektschulen haben weitgehende Freiheiten auf verschiedenen Gebieten, so etwa in der Unterrichtsorganisation. Sie können neue pädagogische Konzepte erproben, müssen sich nicht an den 45-Minuten-Rhythmus und an vorgegebene Gruppengrößen halten. Je mehr Freiheiten die teilnehmende Schule allerdings nutzt, desto gründlicher muß sie über Methoden und Ergebnisse Rechenschaft ablegen. Die Schulen verfügen auch über ein eigenes Personalmittelbudget, können Stellen selber ausschreiben und Lehrkräfte auswählen. Ein eigenes Sachmittelbudget ermöglicht den Schulen flexibles und eigenständiges Haushalten. Auch können die Schulen neue Formen der Schulmitwirkung erproben.

Das Bildungsministerium stellt den beteiligten Schulen eine halbe Lehrerstelle zusätzlich zur Verfügung, außerdem jährlich 2.500 Euro aus dem Innovationsfonds, der eigens für das Projekt eingerichtet worden ist. Die Städte und Gemeinden stellen ebenfalls mindestens 2.500 Euro pro Schule zur Verfügung. Darüber hinaus stellen sie die erforderlichen Ressourcen für ein Bildungsbüro zur Verfügung. In der Startphase des auf sechs Jahre angelegten Modellvorhabens wird das Geld vor allem für Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt, um Schulleiter, Lehrer, Schüler und Eltern auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.

Eine Übersicht der an dem Modellprojekt teilnehmenden Kommunen und Kreise ist im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen/Schule, Kultur, Sport/Schule, Selbstständige Schule zur Verfügung gestellt, auf das die hauptamtlichen Verwaltungen zugreifen können.

Az.: IV/2-200-90/2 Mitt. StGB NRW August 2002

## 456 Haushaltsentwurf des Landes für den Bereich Schule

Das Kabinett hat am 2. Juli 2002 den Haushaltsentwurf 2003 und weitere begleitende Maßnahmen beschlossen. Die Landesregierung hat einen Schwerpunkt im Bereich Schule gesetzt. Der Stellenhaushalt für das Schuljahr 2003/2004 weist gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs um 1.229 Stellen auf 143.790 Stellen (Schuljahr 2002/2003

= 142.561 Stellen) aus. 670 Stellen sind als erste Tranche für Englisch in der Grundschule bestimmt, die restlichen 559 Stellen entfallen auf Schülerzuwächse. Alle freiwerdenden Lehrerstellen werden ebenfalls besetzt.

Für die Ganztagsbetreuung von Schulkindern werden 11,1 Mio. Euro zusätzlich bereit gestellt. Für die 640 Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen stehen 3897 Lehrerstellen auch in 2003 zur Verfügung.

Das Programm „Geld aus Stellen“ soll ausgedehnt werden. Für das Modellvorhaben Abitur-online dürfen ersparte Mittel im Umfang von bis zu 150 freien und besetzbaren, aber nicht in Anspruch genommenen Planstellen genutzt werden. Insgesamt steigen die Landesausgaben für den Schulbereich um 2,6 %. Das Programm „Geld statt Stellen“ trägt mit einer Kürzung von 30 Mio. Euro zur Einsparung bei.

Az.: IV/2-200-0/3 Mitt. StGB NRW August 2002

## 457 Haushaltsentwurf des Landes für die Bereiche Kultur und Sport

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 03.07.2002 einige Haushaltsdaten für den Haushaltsentwurf 2003 bekanntgegeben. Das Ministerium hat in den gestaltbaren Haushaltstiteln einen Betrag in Höhe von 2,7 % zur Konsolidierung des Landeshaushaltes geleistet.

Die Mittel für die kommunalen Bibliotheken sollen um 1,1 Mio. Euro auf rund 1,6 Mio. Euro gekürzt werden. Mit 1 Mio. Euro sollen schwerpunktmäßig solche Projekte gefördert werden, die im wesentlichen für außerschulische Bildungsangebote und Programme zur Steigerung der Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Zusätzlich soll eine Investitionsförderung von 0,6 Mio. Euro eingeführt werden, die der innovativen Weiterentwicklung (digitale Vernetzung) des kommunalen Bibliothekswesens dient.

Die Kultursekretariate in Wuppertal und Gütersloh sollen rund 1,5 Mio. Euro für ihre Aufgaben zur Verfügung haben. Nach Mitteilung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kann damit der Haushaltsansatz von 2001 gehalten werden.

Der Ansatz für die Musikförderung soll von 19 Mio. Euro auf knapp 16,6 Mio. Euro sinken und muß damit eine Kürzung von ca. 13 % hinnehmen. Dabei bleibt der Ansatz der Musikschulen unverändert, während die Laienmusik mit geringfügigen Kürzungen (0,2 Mio. Euro) rechnen muß. Kürzungen sollen sowohl die kommunalen Orchester (um 675.000 Euro auf 2,2 Mio. Euro) als auch die privaten Orchester (486.000 Euro auf knapp 8 Mio. Euro) erfahren.

Für die Theaterförderung aus dem Kulturhaushalt und der Gemeindefinanzierung sind insgesamt 42,6 Mio. Euro vorgesehen. Das entspricht einer Kürzung von rund 7 %. Während die Mittel für die Landestheater unverändert bleiben sollen, sollen die Betriebskostenzuschüsse der Kommunaltheater um 1,1 Mio. Euro (9 %) gesenkt werden.

Die Haushaltsansätze für die regionale Kulturpolitik sollen eine Kürzung um fast 50 %, von 5,17 Mio. Euro auf 2,84 Mio. Euro erfahren. Nach Auffassung des Ministeriums soll die Schwerpunktbildung bei der regionalen Kulturpolitik noch

stärker in den Vordergrund rücken. Demgegenüber sind die Mittel für die RuhrTriennale lediglich um 300.000 Euro gekürzt worden. Aus der Sicht der Geschäftsstelle fördert das Land im Bereich Kultur in erster Linie größere Projekte, während die kleineren Projekte, die vor allem dem ländlichen Raum zugute kommen, vernachlässigt werden.

Zu dem Bereich Sport hat das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß im kommenden Jahr alle wesentlichen Ziele der Sportpolitik erreicht werden können. Dies beziehe sich sowohl auf die Schul- als auch auf den Breiten- und Leistungssport, die im wesentlichen in gleicher Höhe wie 2002 gefördert werden sollen.

Im Gemeindefinanzierungsgesetz werde der Ansatz für die Sportstättenbauförderung der Kommunen gleich bleiben. Im Sporthaushalt des Landes soll dieser Ansatz zwar reduziert werden, gleichzeitig sollen aber die Verpflichtungsermächtigungen für diese Position erhöht werden. Eine Reduzierung der Ansätze muß bei der Förderung der Übungsarbeit der Vereine um rund 5 Mio. Euro erfolgen. Die Reduzierung sei zwar bedauerlich, aber für die Entwicklung des Vereinssports nicht bedrohlich. Demgegenüber sollen sämtliche Ansätze der Sportförderung für die Olympiabewerbung entweder in voller Höhe erhalten oder sogar erhöht werden. Damit wird auch im Rahmen der Sportförderung durch das Land erkennbar, daß eher „Highlights“ gefördert werden als kleinere Projekte.

Az.: IV/2-401 Mitt. StGB NRW August 2002

#### 458 Schulverwaltungsprogramme (SchILD-NRW)

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß das Schulverwaltungsprogramm (SchILD-NRW) zwischenzeitlich neu überarbeitet worden und den Schulträgern zur Verfügung gestellt worden ist. Das Programm biete eine differenzierte Rechteverwaltung für die verschiedenen Benutzerinnen und Benutzer, eine komfortable Verwaltung der Individualdaten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten und eine Verwaltung sämtlicher Leistungsdaten einschließlich integrierter Laufbahn- und Abschlußprüfung. Zudem bietet es einen integrierten Reportgenerator, eine Schnittstelle zur Bereitstellung der Daten für die amtlichen Schulstatistikerhebungen des Landes NRW und eine Import-schnittstelle zur Übernahme der Daten aus dem alten WinSchILD-Programm des MSWF.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Gespräch am 16.04.2002 erstmals auf das neue Programm aufmerksam gemacht. Damals ist darauf hingewiesen worden, daß sich das Programm bis zum 1.6.2002 bei ca. 600 Schulen in einem Flächentest befände. Da das ausgewertete Testergebnis der Geschäftsstelle nicht vorliegt, ist eine Bewertung nicht möglich.

Für Rückfragen steht im Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 114, Herr Zimmermann (Durchwahl 0211/896-3221) oder Herr Krahn (Durchwahl 0211/896-3580) zur Verfügung.

Az.: IV/2-241-25 Mitt. StGB NRW August 2002

#### 459 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen

Das bisherige Landesrundfunkgesetz stammt in wesentlichen Punkten aus der Mitte der 80er Jahre. Es ist immer wieder novelliert und zwischenzeitlich durch Versuchsverordnungen ergänzt worden. Da sich im digitalen Zeitalter die Rahmenbedingungen für den Rundfunk wesentlich verändert haben, hat der Landtag am 26. Juni 2002 das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen beschlossen, mit dem das Landesrundfunkgesetz grundlegend neu gefaßt worden ist. Während im bisherigen Landesrundfunkgesetz nur landesweiter Rundfunk und lokaler Rundfunk vorgesehen waren, eröffnet die Novelle weitere Möglichkeiten. So werden z.B. die rechtlichen Voraussetzungen für Ballungsraumfernsehen und Ballungsraumhörfunk geschaffen. Die bisherige Landesanstalt für den Rundfunk wird durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen ersetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gegenüber dem Landtag zum Ausdruck gebracht, daß dem Gesetzesentwurf überwiegend zugestimmt werden kann. Auf völliges Unverständnis ist allerdings die Regelung des § 93 gestoßen, die im Gegensatz zur Zusammensetzung der bisherigen Landesrundfunkkommission kein Benennungsrecht für die kommunalen Spitzenverbände mehr vorsieht. Gründe für einen Ausschluß der kommunalen Spitzenverbände aus diesem wichtigen Gremium sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen und auch sonst nicht erkennbar.

Im übrigen weist die Geschäftsstelle darauf hin, daß den Bestimmungen über den lokalen Hörfunk nach dem 6. Abschnitt des Landesrundfunkgesetzes zugrundeliegende 2-Säulen-Modell im neuen Landesmediengesetz beibehalten wird. Die Vorschriften sind redaktionell überarbeitet und neu systematisiert worden.

Az.: IV/2-310-24 Mitt. StGB NRW August 2002

#### 460 PISA-Ergänzungsstudie

Die Ergebnisse der aktuellen Studie offenbaren nicht unerhebliche innerdeutsche Bildungsunterschiede. Als einziges Bundesland liegt Bayern mit 510 Punkten über dem OECD-Durchschnitt (500 Punkte) und erreicht damit international hinter Schweden etwa einen zehnten Platz. Die Leistungen der Schüler aus Baden-Württemberg entsprechen zumindest dem OECD-Durchschnitt. Alle anderen Bundesländer liegen bereits unterhalb des OECD-Durchschnitts. Nordrhein-Westfalen erreicht im Bundesdurchschnitt den sechsten Platz.

Eine bessere Orientierung hinsichtlich der Punktzahlen ermöglicht der Umstand, daß ein Schüler etwa ein Jahr zusätzlichen Unterricht benötigt, um 30 Punkte aufzuholen.

Bayern	510	Schleswig-Holstein	478
Baden-Württemberg	500	Hessen	476
Sachsen	491	Niedersachsen	474
Rheinland Pfalz	485	Mecklenburg-Vorpommern	467
Saarland	484	Brandenburg	459
Nordrhein-Westfalen	482	Sachsen-Anhalt	455
Thüringen	482	Bremen	448

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß die Unterschiede zwischen Saarland, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, also jenen Ländern, die sich im innerdeutschen Mittelfeld befinden, minimal sind. Gravierend sind allerdings die Unterschiede zwischen Bremen und Bayern. So benötigen die Schüler aus Bremen etwa zwei zusätzlichen Schuljahre, um zu den Schülern aus Bayern aufzuschließen.

Trotz der positiven Ergebnisse Bayerns muß allerdings festgestellt werden, daß dort die soziale Schieflage besonders groß ist. Ein Kind aus dem Bildungsbürgertum hat dort ein zehnfach größere Abiturchance als ein Kind aus einer sozial schwachen Familie. Nordrhein-Westfalen erreicht mit einer 6,5fachen Abiturchance für das Bildungsbürgertum ebenfalls einen bedenklich hohen Wert. Offenbar sind alle Bemühungen der Bildungspolitik zur Entkoppelung sozialer Determinanten fehlgeschlagen oder schaffen keinen hinreichenden Ausgleich. Vielmehr bestimmt vor allem das Elternhaus darüber, ob die für die Basiskompetenzen notwendigen Fertigkeiten, für die vor allem ein Leseverständnis erforderlich ist, erlernt werden.

Vor diesem Hintergrund muß festgestellt werden, daß nicht allein die Bildungspolitik für die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Schüler verantwortlich ist. Maßgeblich für den Bildungserfolg des einzelnen Schülers ist nicht nur dessen familiärer Hintergrund, sondern auch die Frage, ob ein Land eine hohe Arbeitslosigkeit oder einen hohen Ausländeranteil zu bewältigen hat. So müßte Sachsen-Anhalt, wenn es gemessen am Bruttosozialprodukt ebensoviel Geld wie Bayern für die Bildung ausgeben möchte, den doppelten Anteil ausgeben.

Ebenso hat der Anteil der Migranten in eine Bundesland einen entscheidenden Einfluß auf das Bildungsniveau, was besonders deutlich wird, wenn in einzelnen Klassen der überwiegende Teil der Schüler aus Migranten ohne hinreichendes Verständnis der deutschen Sprache besteht. Dieses Problem stellt sich vor allem in Nordrhein-Westfalen. Kein anderes Bundesland hat eine annähernd große Integrationsleistung zu bewältigen. Im Bundesvergleich hat NRW den höchsten Anteil von Kindern aus Spätaussiedlerfamilien und Kindern aus türkischen Familien. Die Ergebnisse sehen daher etwas günstiger für Nordrhein-Westfalen aus, wenn die Kinder mit Migrationshintergrund ausgeblendet werden. Dann erreicht Nordrhein-Westfalen im bundesdeutschen Vergleich mit 507 Punkten Platz 4 bei der Lesekompetenz.

Die Ergebnisse der PISA-Studie können im Internet unter [www.mpib-berlin.mpg.de/pisa/](http://www.mpib-berlin.mpg.de/pisa/) abgerufen werden.

Mit den Reaktionen auf die PISA-Studie beschäftigen sich auch die Fraktionen im Landtag NRW.

Nach einem Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergeben sich für die Koalitionsfraktionen folgende Zielsetzungen:

- Die frühkindliche Förderung verbessern und den Bildungsauftrag im Elementarbereich stärken,
- mit frühzeitig einsetzender gezielter Sprachförderung die Teilhabe am Bildungsangebot verbessern,
- mit der Beschreibung von Standards die Qualität schulischer Arbeit sichern, mit dem Ziel, den Förderbedarf individuell, gezielt und differenziert festzustellen und umzusetzen,

- die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Grundschule verstärken,
- unsere Grundschulen stufenweise zu einem flächendeckenden System von Ganztagsgrundschulen ausbauen,
- eine Konzeption für die Arbeit mit Jugendlichen aus den „Risikogruppen“ entwickeln,
- eine Erziehungs-, sowie Lehr- und Lernkultur verankern, die individuelle Förderung durch Diagnose- und Interventionskompetenz stärkt und die Chancen der Arbeit in heterogenen Lerngruppen nutzt.

Die Fraktion der CDU im Landtag hat sich für einen Neuanfang in der Bildungspolitik ausgesprochen. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Die Eltern werden in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt,
- Kindergärten müssen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag besser wahrnehmen können,
- jedes Kind muß bei der Einschulung ordentlich deutsch sprechen können,
- der Erziehungsauftrag der Schulen wird ernst genommen,
- die Grundschulen arbeiten von Beginn an leistungsorientiert. Es wird ein spezielles Fördersystem eingerichtet,
- an die Stelle der Einheitsschule tritt ein gegliedertes Schulsystem, das auch die Chancen der Leistungsschwächeren verbessert,
- die Schulen vermitteln eine moderne Allgemeinbildung. Der Fächerkanon und die Unterrichtsinhalte in allen Schulformen werden durchforstet,
- das jährliche Unterrichtsvolumen wird erhöht. Die Unterrichtsversorgung wird garantiert. Die Schulzeiten werden verkürzt,
- schulische Leistungsstandards werden verbindlich festgelegt und zentral überprüft,
- die Schulen werden selbstständiger, die Kulturbürokratie wird zurück gedrängt,
- für alle Schulformen wird flächendeckend ein bedarfsgerechtes Ganztagschulsystem aufgebaut,
- die Schulgebäude werden saniert und modernisiert.

Die Einzelheiten können den Landtagsdrucksachen 13/2660, 13/2809 und 13/2810 entnommen werden, die im Internet unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de) abgerufen werden können.

Az.: IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW August 2002

#### 461

### Neues Lehrerausbildungsgesetz verabschiedet

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 27. Juni 2002 ein neues Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) beschlossen. Die bisherigen Stufenlehrämter Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II werden durch Lehrämter mit einem



Schulformbezug abgelöst. Vom Wintersemester 2003/2004 werden Lehrerinnen und Lehrer in NRW in vier Bereichen ausgebildet:

1. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
2. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
3. Lehramt an Berufskollegs
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

Bei dem übergreifenden Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen ist eine Schwerpunktsetzung für einzelne Schulformen vorgesehen. Das Land beabsichtigt, hiermit eine stärkere Fachlichkeit der Grundschullehrer-Ausbildung zu ermöglichen. Verbindlich für die Grundschullehrer ist eine Ausbildung in Deutsch, Mathematik und in einer weiteren Fachrichtung. Für den anderen Schwerpunkt dieses Lehramtes sind zwei Fächer vorgesehen sowie ein didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch und Mathematik.

Das neue Lehrerausbildungsgesetz enthält eine Öffnungsklausel mit der gleichzeitig die Grundlage für Modellversuche geschaffen wird, durch die auch der Weg zum Lehrgang über konsekutive Studiengänge erprobt werden soll. Die Universitäten in Bielefeld und Bochum werden im kommenden Wintersemester mit entsprechenden Modellversuchen beginnen.

Az.: IV/2-220-1/1 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **462 Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten**

Das Land NRW hat mit der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172) die Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten geändert. § 5 der Verordnung, in der der Besuch einer anderen als der örtliche zuständigen Schule geregelt ist, erhält danach folgende Fassung:

- (1) Über den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule entscheidet nach § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Satz 3 SchpflG im Einvernehmen mit dem betroffenen Schulträger oder den betroffenen Schulträgern
  - a) das Schulamt, wenn die zuständige Grundschule und die andere Schule innerhalb seines Bezirks liegen,
  - b) das Schulamt der aufnehmenden Grundschule, wenn die zuständige Grundschule und die andere Grundschule in den Bezirken verschiedener Schulämter - auch verschiedener Bezirksregierungen - liegen.
  - c) die Bezirksregierung, wenn das zuständige Berufskolleg und das andere Berufskolleg innerhalb eines Regierungsbezirks liegen,
  - d) die Bezirksregierung des aufnehmenden Berufskollegs, wenn das zuständige Berufskolleg und das andere Berufskolleg in den Bezirken verschiedener Bezirksregierungen liegen.
- (2) Einer Entscheidung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn Einvernehmen zwischen den beteiligten Schulen und dem betroffenen Schulträger oder den betroffenen Schulträgern besteht, den gewünschten Schulwechsel zuzulassen.

Aus der Sicht der Geschäftsstelle ist die Änderung zu begrüßen, weil sie zu einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens führt.

Az.: IV/2-213-0/1

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **463 Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW**

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen ist bislang in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelt. Teilweise wird noch auf Rechtsvorschriften aus dem 18. Jahrhundert zurückgegriffen. Daher hat die Landesregierung zwischenzeitlich den Entwurf eines Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) in den Landtag eingebracht (LT-Drcks. 13/2728), um eine übersichtliche Regelung zu schaffen. Gleichzeitig hat der Gesetzesentwurf das Ziel, die bislang bestehenden Übermaßregelungen und obrigkeitstaatlichen Beschränkungen abzuschaffen. Das neue Gesetz sieht ein Bestattungsrecht für Tot- und Fehlgeburten vor, es legt keinen Sargzwang fest und gibt Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dieselben Rechte wie Ehegatten. Dem Gesetzesentwurf liegt eine deutliche Liberalisierungstendenz zugrunde, die nicht nur im erheblichem Umfang Auswirkungen auf die Friedhofs- und Bestattungskultur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf das Gebührenaufkommen des Friedhofsträgers haben wird, wenn es im Gesetzgebungsverfahren nicht zu Änderungen kommt. Im folgenden werden einige der vorgesehenen Vorschriften dargestellt und bewertet.

Die Regelung des § 1 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes sieht vor, daß der Friedhofsträger sich bei der Errichtung und dem Betrieb Dritter bedienen kann. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der Friedhofsträger allerdings für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe weiterhin verantwortlich. Daher ist angesichts der öffentlichen Funktion der Friedhöfe eine echte Aufgabenverlagerung in den privaten Sektor nicht möglich. § 1 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes sieht zugunsten des Friedhofsträgers eine Option vor, die bislang nicht bestand. Auf der Basis dieser Regelung werden die kommunalen Friedhofsträger prüfen können, ob ein Friedhof kostengünstiger durch einen privaten Dritten betrieben werden kann.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 des Entwurfes soll der Friedhofsträger mit Zustimmung der Kreisordnungsbehörde widerruflich einem privaten Rechtsträger die Errichtung und den Betrieb seiner Feuerbestattungsanlage übertragen können. Hiermit wird die bisherige Privatisierungsmöglichkeit erheblich ausgeweitet. Die Regelung sieht zwar nicht vor, daß ein privater Rechtsträger einen Anspruch auf Übernahme einer Feuerbestattungsanlage hat. Aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt jedoch eine deutliche Aufweichung des Betriebes von Feuerbestattungsanlagen. Daher kann aufgrund dieser Wertung nicht ausgeschlossen werden, daß nicht nur der Betrieb übertragen wird, sondern zukünftig auch neue Feuerbestattungsanlagen von Privaten in Konkurrenz zu öffentlichen Anlagen errichtet werden. Daher ist die beabsichtigte Regelung aus der Sicht der Geschäftsstelle abzulehnen.

§ 15 Abs. 5 des Entwurfes sieht vor, daß ein Behältnis mit Totenasche mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Hinterbliebenen oder deren Beauftragten ausgehändigt werden darf. Dies darf die Behörde genehmigen, wenn

ihr nachgewiesen ist, daß diese Aufbewahrung oder Beisetzung von Todes wegen verfügt und bodennutzungsrechtlich zulässig ist und daß künftig würdiger Umgang mit der Totenasche, Wahrung der Totenruhe sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Seebestattung, Beisetzung des Behältnisses mit der Totenasche sichergestellt sind.

Die Regelung sieht eine deutliche Liberalisierung hinsichtlich der Urnenbestattung vor. Diese geht allerdings so weit, daß eine Aufhebung des Friedhofszwanges unter bestimmten Voraussetzungen gegeben ist. Die angedachte Regelung bringt zahlreiche Probleme mit sich, welche die Friedhofskultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig beeinflussen werden. So ist mit der Herausgabe der Urnen nicht sichergestellt, daß mit dieser auch tatsächlich im o.g. Sinne umgegangen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Antragsteller den Wohnort wechseln oder selbst sterben. Daher ist davon auszugehen, daß die beabsichtigte Regelung Überwachungspflichten auslösen wird, die hinsichtlich Umfang und Ausmaß derzeit nicht absehbar sind.

Mit der Eröffnung der Möglichkeit der Herausgabe von Urnen wird zudem die Gebührenkalkulation der Kommune deutlich erschwert, weil nicht erkennbar ist, in welchem Umfang von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird. Naheliegender dürfte allerdings die Annahme sein, daß die Hinterbliebenen aus Kostengründen von der Regelung großzügig Gebrauch machen werden. Für die Friedhofsträger hätte dies zur Folge, daß sie die auf dem Friedhof anfallenden Kosten auf immer weniger Gebührenzahler umlegen müssen. Daher ist auch diese Regelung abzulehnen.

Nach § 15 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes kann die Asche auf einer vom Friedhofsträger festgelegten Stelle durch Verstreuung beigesetzt werden, wenn dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt ist. Ferner ist vorgesehen, daß die Totenasche auch außerhalb des Friedhofs verstreut werden kann, wenn dies von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, daß die Verstreuung bodennutzungsrechtlich zulässig ist.

Die Möglichkeit der Verstreuung von Asche auf einem kirchlichen Friedhof hat zur Folge, daß der Friedhofsträger lediglich einen deutlich geringeren Gebührensatz erheben kann, weil das Ausheben für eine Versenkung der Urne im Erdreich nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus können auf einem Aschenfeld sehr viele Aschen verstreut werden, so daß auch deutlich weniger Fläche erforderlich sein dürfte. Folglich wird auch auf der Basis dieser Regelung das Gebührenaufkommen einbrechen.

Das Verstreuen von Asche auf einer Fläche außerhalb des Friedhofs ist ethisch bedenklich und beeinträchtigt die bestehende Friedhofskultur nachhaltig, weil die Regelung kaum Einschränkungen vorsieht. So ist nicht auszuschließen, daß zukünftig Totenasche auf einem Grundstück des Hinterbliebenen oder auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche verstreut wird. Dies entspricht allerdings nicht dem Pietätsempfinden der Mehrheit der Bevölkerung. Daher ist auch diese Regelung abzulehnen.

Az.: IV/2-873-00

Mitt. StGB NRW August 2002

#### 464

#### Offene Ganztagschule

Als eine der wesentlichen Konsequenzen aus der PISA-Studie wird derzeit intensiv der Ausbau von Ganztagsangeboten vor allem im Grundschulbereich diskutiert. Die Koaliti-

onsfraktionen haben hierzu mit Datum vom 28.05.2002 einen Antrag in den Landtag (LT-Drcks. 13/2660) eingebracht. Danach soll flächendeckend ein Angebot an Ganztagsgrundschulen ausgebaut werden. Das Land beabsichtigt, den Rahmen vorzugeben, in dem die Kommunen unter Einbeziehung der freien Träger entsprechend dem Bedarf und den sozialräumlichen Bedingungen ein qualitativ gutes Angebot entwickeln können. Es sei sinnvoll, es der einzelnen Kommune weitgehend zu überlassen, in welcher Struktur sie ihr Ganztagsangebot organisieren. Je nach örtlichen Gegebenheiten böten sich hierzu folgende Möglichkeiten an:

- offene Ganztagsgrundschule: nur für einen Teil der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule wird ein Ganztagsangebot vorgehalten
- Ganztagsgrundschule für alle Kinder einer Grundschule neben Halbtagsgrundschulen
- vertraglich vereinbarte Kooperationen einer Grundschule mit einem Hort oder einer Tageseinrichtung
- ein Mix aus verschiedenen Möglichkeiten.

Zur Umsetzung dieses Antrages hat das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen eine interministerielle Arbeitsgruppe „Offene Ganztagschule“ eingerichtet, in der auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Ein erstes Gespräch fand am 1. Juli 2002 statt. Das Land hat nochmals darauf hingewiesen, daß es lediglich einen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen setzen möchte. Die Organisation der Angebote soll bei den Kommunen liegen.

Das Land beabsichtigt, die vorhandenen Landesmittel für Horte, dem Programm SIT und die schulischen Programme 8 bis 1 sowie 13plus zu bündeln. Die Kommunen sollen eigene Mittel, die Mittel der freien Träger sowie Elternbeiträge einsetzen können. Damit soll die gemeinsame Finanzverantwortung von Land und Kommunen unter Einbeziehung der freien Träger und Eltern gegeben sein.

Ansatzpunkt für beabsichtigte Änderungen sollen Kommunen sein, in denen sich ein kommunaler Hort befindet. Die dort vorhandenen Ressourcen sollen für den Ausbau von Ganztagsangeboten verwendet werden. Das Land beabsichtigt, im Laufe des Sommers Gespräche über die Möglichkeiten des Umbaus mit einzelnen Kommunen zu führen. Das Schulministerium will die Machbarkeit des Konzeptes mit einzelnen Kommunen ausloten und ggfs. Korrekturen vornehmen.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben in dem Gespräch mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für das Personal ausschließlich beim Land liegen muß. Die Schaffung von Ganztagsangeboten ist Aufgabe des Landes, weil sich dies aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule herleitet. Um qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung zu ermöglichen, ist ein pädagogisches Gesamtkonzept erforderlich, das sich nicht nur auf den Vormittag, sondern auch auf den Nachmittag erstrecken muß. Hieraus folgt der Grundsatz, daß sämtliche Personalkosten einschließlich des nicht lehrenden Betreuungspersonals vom Land zu tragen sind.

Az.: IV/2-211-13/1

Mitt. StGB NRW August 2002

## Datenverarbeitung und Internet

### 465 Meinungsumfrage zum elektronischen Datenschutz

Im Vorlauf zu einer Datenschutzkonferenz der Europäischen Kommission am 30.09. und 01.10.2002 führt diese seit dem 25.06.2002 eine Internet-Umfrage zum Datenschutz bei elektronischer Informationsverarbeitung durch. Zentrale Fragestellungen befassen sich u. a. damit, in wie weit private E-Mails am Arbeitsplatz zulässig sein sollen und in welchem Umfang persönliche Daten verarbeitet werden können.

Unter der Internet-Adresse [http://europa.eu.int/yourvoice/dataprotection\\_de.htm](http://europa.eu.int/yourvoice/dataprotection_de.htm) können sowohl Arbeitgeber als auch Privatpersonen auf einem gesonderten Formular anonym die Umfrage beantworten.

Az.: IV/3 805-00 Mitt. StGB NRW August 2002

### 466 Kongress „e-Government ante portas“

Am 28. und 29. Mai 2002 veranstaltete die Stadt Bremen zusammen mit der Bertelsmann-Stiftung und weiteren Organisationen den zweiten e-Government Kongress zur digitalen Verwaltung. Mehr als 300 Teilnehmer aus Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen sowie Unternehmen konnten sich in den Rahmenvorträgen und verschiedenen Fachforen über die aktuellen Entwicklungen und Probleme im Bereich e-Government informieren. Die Beiträge zum Kongress werden sukzessive auf der Internetseite [http://www.vop-online.de/bp/verwaltung/daten/ante\\_portas2002.htm](http://www.vop-online.de/bp/verwaltung/daten/ante_portas2002.htm) zur Verfügung gestellt.

Az.: IV/3 830-00 Mitt. StGB NRW August 2002

### 467 Fahrplan für Domain .eu

Nach der am 22.04.2002 verabschiedeten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Einführung der Domain „.eu“ (Vergleich MITTEILUNGEN 318/2002) steht nunmehr nach jahrelangem Tauschen ein Zeitplan zur Einführung der neuen Domain fest. Die EU-Kommission führte bis zum 21.07.2002 die Ausschreibung für die Vergabe der Registrierungsstelle durch, im September soll der Zuschlag erfolgen. Bevor im März/April 2003 die ersten Registrierungen erteilt werden, soll zuvor im Dezember diesen Jahres die Veröffentlichung der genauen Vergaberichtlinien erfolgen.

Az.: IV/3 805-00 Mitt. StGB NRW August 2002

### 468 Deutschland im europäischen Vergleich

Mittlerweile liegt der Bericht zu den Ergebnissen der zweiten Erhebung der „Webbasierten Untersuchung des elektronischen Service-Angebots der öffentlichen Hand“ vor. Die Untersuchung ist Bestandteil des eEurope-Programms der Europäischen Union zum Vergleich des Fortschritts von e-Government in den 15 EU-Staaten, Island, Norwegen und der Schweiz. Ausgangspunkt der Untersuchung sind die von den Mitgliedsstaaten definierten 20 Basisverfahren, zwölf für die Bürger und acht für Ge-

schäftskunden ([http://europa.eu.int/information\\_society/europe/action\\_plan/pdf/basicpublicservices.pdf/](http://europa.eu.int/information_society/europe/action_plan/pdf/basicpublicservices.pdf/)).

Die Ergebnisse der Erhebung vom April 2002 von Cap Gemini Ernst & Young belegen, dass selbst im kurzen Zeitraum zwischen der ersten Erhebung im Oktober 2001 und der zweiten Erhebung vom April 2002 der durchschnittliche Online-Umsetzungsgrad der betrachteten 20 Verwaltungsverfahren von 45 Prozent auf 55 Prozent gestiegen ist. Hierbei muss jedoch festgestellt werden, dass die Anwendungen für Unternehmen bedeutend besser abschneiden (68 Prozent Umsetzungsgrad), während die Anwendungen für Bürger nur einen Umsetzungsgrad von 47 Prozent erreicht haben. Auffällig ist auch, dass die Online-Verfügbarkeit von einkommensgenerierenden Diensten mit 79 Prozent Umsetzungsgrad wesentlich höher ist als derjenige von reinen Registrierungsdiensten (53 Prozent). Für Deutschland muss jedoch ernüchternd festgestellt werden, dass von den Basisdiensten lediglich 46 Prozent im April 2002 gegenüber 40 Prozent im Oktober 2001 umgesetzt wurden. Damit steht Deutschland im Vergleich zu den anderen Staaten an fünfletzter Stelle.

Die Studie ist kostenlos erhältlich unter <http://www.de.cgey.com/servlet/PB/show/1004586/eGovernment.pdf>

Az.: IV/3 830-00 Mitt. StGB NRW August 2002

### 469 Stadt Paderborn vorne beim e-Government

Am 28.06.2002 stellte die Initiative D21 die Studie e-Town 2002 vor. In dieser werden die e-Government-Angebote von 82 Städten über 100.000 Einwohner in Deutschland untersucht. Schwerpunkte der Untersuchung waren die Bereiche „Elektronische Verwaltung“, „Elektronische Demokratie“ und „Nutzerfreundlichkeit“. Spitzenreiter im Gesamtergebnis ist neben den Städten Essen, Magdeburg und Stuttgart auch die Mitgliedskommune des StGB NRW Paderborn. Diese würden, auch bei knappen Haushaltskassen, aufzeigen, dass e-Government bürgernah und praxistauglich schon heute in weiten Bereichen möglich ist.

Die Studie fordert, dass die Aktivitäten der Städte gebündelt werden müssen. Außerdem müssen unzählige Vorschriften in den Kommunen, auf Landes- und Bundesebene angepasst werden. Bemerkenswert ist, dass nach der Studie technisch aufwändige Lösungen grundsätzlich nicht der bessere Weg zum Virtuellen Rathaus darstellen. Die Initiative D21 betont in der Studie, dass die Möglichkeiten der e-Government-Angebote stärker an die Bürger und Bürgerinnen kommuniziert werden müsse. Außerdem sei eine aktive Förderung von seiten des Bundes zur flächendeckenden Infrastruktur für elektronische Signaturen notwendig.

Die Studie ist kostenlos unter <http://www.initiativeD21.de/broschure/etown2002.pdf> erhältlich.

Az.: IV/3 830-00/1 Mitt. StGB NRW August 2002

### 470 Überwachung von E-Mails am Arbeitsplatz

Die Datenschutzarbeitsgruppe der Europäischen Kommission hat in einem Arbeitspapier auf die Risiken und Vorteile der Überwachung der elektronischen Kommunikation von Beschäftigten am Arbeitsplatz hingewiesen. Nach deutschem Recht ist die Überwachung von dienstlichen



E-Mails nur dann zulässig, wenn der private Gebrauch am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber untersagt ist. Andernfalls besteht die Gefahr der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses, welches § 85 Telekommunikationsgesetz auch für den E-Mail-Verkehr verlangt. Die Problematik der privaten Nutzung von Telekommunikationsdiensten am Arbeitsplatz wird zukünftig an Bedeutung gewinnen (vergl. MITTEILUNGEN 324/2002).

Die Arbeitsgruppe empfiehlt grundsätzlich bei der Gestattung von privatem E-Mail-Verkehr am Arbeitsplatz die Einrichtung von zwei getrennten Konten. Bei entsprechender Betriebsvereinbarung könnte dann das dienstliche Konto grundsätzlich vom Arbeitgeber kontrolliert werden.

Der Bericht der Arbeitsgruppe ist kostenlos erhältlich unter [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/dataprot/wpdocs/wp55\\_en.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/dataprot/wpdocs/wp55_en.pdf)

Az.: IV/3 800-09 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **471 Gästebuch auf einer Homepage**

Wie der Online-Nachrichtendienst heise am 10.07.02 berichtet (<http://www.heise.de/newsticker/data/anw-10.07.02-010>), hat das Landgericht Düsseldorf am selben Tag in einer mündlichen Verhandlung bestätigt, dass der Betreiber eines Gästebuchs auf einer Homepage durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen muss, dass in diesem keine rechtsverletzenden oder beleidigenden Beiträge abrufbar sind. In der Verhandlung erwähnte das Gericht jedoch noch nicht, in welchen Abständen die Überprüfung stattzufinden habe. Die Aussage des LG Trier (MITTEILUNGEN 396/2002), wonach eine wöchentliche Kontrolle bei privat betriebenen Homepages erforderlich sei, wurde von der Vorsitzenden der Kammer, Frau Dr. Fudickar, weder bestätigt noch verneint. Die Urteilsverkündung zum Rechtsstreit (Az.: 2a O 312 /01) wird für den 14.08.2002 erwartet.

Az.: IV/3 800-01 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **472 Studie zur Datensicherheit**

Im Sommer 2002 erschien eine gemeinsame Studie der Sicherheits-Fachzeitschrift KES und der Unternehmensberatung KPMG zur Frage, wie mit der IT-Sicherheit in 260 teilnehmenden Unternehmen umgegangen wird. Wichtigstes Ergebnis ist, dass fast ein Drittel der befragten Sicherheitsbeauftragten und Geschäftsführer auch im Jahr 2002 die IT-Sicherheit als ein „eher lästiges Übel“ betrachten. Nach Auffassung der Autoren der Studie dürfte dieser Umfragewert eher noch am unteren Ende der tatsächlichen Skala einzuordnen sein. Bei den Risiken stellten die befragten Firmen fest, dass nur acht Prozent Ziel von Hacker-Angriffen waren. Bei einem Viertel der Befragten führten Viren, Würmer und Trojanische Pferde zu Computerausfällen. Am meisten zu kämpfen hatten die Unternehmen jedoch mit Fehlverhalten der eigenen Mitarbeiter. Durch Nachlässigkeit, mutwillige Sabotage oder Unkenntnis entstanden hierdurch beträchtliche Schäden. Die Teilnehmer gaben zudem an, dass ein Drittel der Probleme auf Qualitätsmängel und technische Defekte zurückzuführen sei. Mängel in der Dokumentation von Produkten und Verfahren habe den Unternehmen doppelt so häufig geschadet wie mutwillige Angriffe.

Dies korrespondiert mit der Einschätzung der Befragten, dass ein Großteil der Mängel im fehlenden Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter und im Management begründet liegt. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass nur zwölf Prozent der Firmen ihre Manager in IT-Sicherheitsfragen regelmäßig schulen. Nur die Hälfte der befragten Unternehmen verfügt über eine schriftlich festgehaltene IT-Sicherheitsstrategie.

Nähere Informationen zur Studie finden sich unter [www.kes.info/studie2002](http://www.kes.info/studie2002)

Az.: IV/3 800-10 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **473 Umfrage zur Nutzung der „.info“-Domain**

Im Juli 2002 wurden erneut „.info“-Domains durch den irischen Registrar afillias vergeben. Viele Kommunen in Deutschland hatten sich für die neuen Domains mit ihrem Stadtnamen in der Form „stadtname.info“ um deren Zuteilung beworben. Nach ersten Meldungen aus der Presse gingen im neuen Verteilungsverfahren, bei dem bei mehreren Antragstellern die Domain-Namen ausgelost wurden (vergl. MITTEILUNGEN 319/2002), viele Kommunen leer aus. In einigen Fällen könnte eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte bevorstehen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bietet zur Abschätzung der Relevanz der neuen Top-Level-Domain (TLD) „.info“ seine Mitglieder um Mitteilung, ob diese für den eigenen Internetauftritt genutzt wird oder genutzt werden soll, oder ob die TLD „.de“ als ausreichend angesehen wird. Die Antworten können zu Händen Herrn Dr. Lutz Gollan, E-Mail: [Lutz.Gollan@nwgstgb.de](mailto:Lutz.Gollan@nwgstgb.de), beim StGB NRW gesendet werden.

Az.: 830-06 IV/3 Go Mitt. StGB NRW August 2002

---

### **Jugend, Soziales und Gesundheit**

---

#### **474 Fachkongress zur Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit**

Unter dem Titel „Kinder- und Jugendarbeit - Wege in die Zukunft“ findet vom 16.-18.09.02 in Dortmund ein dreitägiger, bundesweiter Fachkongress zu Stand und Perspektiven der Kinder- und Jugendarbeit statt. Er richtet sich an hauptberufliche und freiwillige MitarbeiterInnen der Jugendarbeit, an Studierende und Lehrende der Hochschulen und an alle sonstigen Interessierten zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Der Kongress soll die Auseinandersetzung mit den vielfältigen aktuellen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit fördern und zu ihrer fachlichen Weiterentwicklung im Dialog zwischen Fachpraxis, Wissenschaft und Politik beitragen.

In öffentlichen Vorträgen nehmen namhafte ExpertInnen zu aktuellen und wichtigen Themen der Kinder- und Jugendarbeit Stellung. Daneben bietet der Kongress in Pro- und Contra-Diskussionen zu brisanten, spannenden Grundsatzdebatten und einer großen Zahl von Foren und Projektpräsentationen („Praxis für PraktikerInnen“) vielfältige Gelegenheiten zu Austausch und fachlicher Vertiefung. In Form von Podiumsdiskussionen wird in einem jugendpolitischen Symposium mit PolitikerInnen sowie in einem fachlichen Symposium mit ExpertInnen der Kinder-



und Jugendarbeit über die Weichenstellungen für die Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit zu diskutieren sein.

Weitere Informationen: Wiebken Dux und Erich Sass, Universität Dortmund, Fachbereich 12, Vogelpothsweg 78, 44227 Dortmund Tel.: 0231/755-6554, e-mail: duex@fb12.uni-dortmund.de.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **475 DStGB für die Neugestaltung des Sozialsystems**

Auf der Grundlage eines Zehn-Punkte-Papiers mit den Erwartungen der Kommunen an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund insbesondere für eine grundlegende Neugestaltung des Sozialhilferechts und den Umbau des Sozialsystems ausgesprochen. Eine Reform in diesem Bereich muß aus Sicht des DStGB folgende Ziele bzw. Maßnahmen umfassen:

- Das Nachrangigkeitsprinzip in der Sozialhilfe muß wieder hergestellt werden.
- Sozialhilfeleistungen sind zu entbürokratisieren und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfeempfänger in einer Pauschale zusammen zu fassen.
- Bei einer Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist ein eigenständiges Leistungsgesetz des Bundes notwendig. Der Bund hat darin insbesondere die dauerhafte finanzielle Verantwortung für die erwerbsfähigen Arbeitslosen zu übernehmen.
- Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche Arbeitslose, auch arbeitslose Sozialhilfeempfänger, Ansprüche auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben.
- Vorrangiges Ziel aller Arbeitsmarktaktivitäten muß die Rückführung der Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sein. Die AB-Maßnahmen sind mittelfristig zurückzufahren.
- Es sind flächendeckend lokale Jobcenter zu errichten, die alle Aktivitäten und Maßnahmen der verschiedenen Dienste ( z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und anderer Einrichtungen) zusammenführen und die Qualifizierungsmaßnahmen bündeln.
- Die Beratung, Betreuung und Versorgung Behinderter ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und deshalb durch ein Leistungsgesetz des Bundes zu regeln und zu finanzieren.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **476 Dokumentation „Gesundheitsförderung im Kindergarten“**

In Wahrnehmung ihrer Funktion als Clearingstelle für Gesundheitsförderung und Prävention hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Juni 2000 eine zweitägige Fachtagung zum Thema „Gesundheitsförderung im Kindergarten“ durchgeführt. Hauptziel der Tagung war es, die Gesundheitsförderung im Kindergarten zu sichern und zu intensivieren.

Die nun erschienene Dokumentation der BZgA-Fachtagung „Gesundheitsförderung im Kindergarten“, erschienen als Band 16 der Fachheftreihe Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung“, dokumentiert umfassend die Inhalte und Ergebnisse der Expertentagung und zeigt eine Reihe bewährter Praxismodelle auf. Schwerpunktthemen sind u.a. Entwicklungsförderung im vorschulischen Alter, Gesundheitsförderung im Kindergartenalltag, Gesundheitsförderung im Kindergarten unter Berücksichtigung besonderer sozialer Lagen sowie Transparenz / Vernetzung und qualitätssichernde Maßnahmen. Die Dokumentation kann kostenlos angefordert werden bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Ostmerheimer Straße 220, 51109 Köln, Bestellnummer: 60 616 000 bzw. über Internet unter der Adresse: <http://www.bzga.de>.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **477 Fröndenberger Kinder- und Jugendwettbewerb**

Die Stadt Fröndenberg hat einen Wettbewerb für Kinder und Jugendliche veranstaltet, um deren Wünsche bei der zukünftigen planerischen Entwicklung der rd. 23.000 Einwohner zählenden Kommune zu berücksichtigen. Hintergrund: Entgegen dem demoskopischen Trend, der einen Wegzug von jungen Familien aus dem Ruhrgebiet dokumentiert, wächst Fröndenberg um 50 - 150 Menschen pro Jahr. Insbesondere junge Familien zieht es in die Stadt an der Ruhr. Statistisch gesehen leben in Fröndenberg 5.500 Kinder und Jugendliche (24 % der Gesamtbevölkerung).

Daher hat sich die Stadt Fröndenberg - in enger Abstimmung mit der lokalen Agenda 21 - entschlossen, einen Kinder- und Jugendwettbewerb durchzuführen. Ziele waren:

- die jungen Einwohner für die zukünftige Entwicklung Fröndenbergs zu sensibilisieren

- die Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen in den zukünftigen Stadtplanungsprozeß einfließen zu lassen.

Die Resonanz des Wettbewerbs war außergewöhnlich. Rd. 440 Kinder und Jugendliche haben sich alleine, als Gruppe oder Klasse mit 69 Beiträgen beteiligt. Die 64-seitige Dokumentation des Fröndenberger Kinder- und Jugendwettbewerbs liegt jetzt als geundener 4-Farbdruck vor. Bestellungen sind per Fax 02373/976 295 oder E-Mail [presse@froendenberg.de](mailto:presse@froendenberg.de) an die Pressestelle, z.Hd. Herrn Andreas Lehr, zu richten.

Az.: III 739

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **478 661 800 Sozialhilfe-Empfänger in NRW**

661 800 Empfängerinnen und Empfänger waren Ende 2001 in Nordrhein-Westfalen auf den Bezug von Sozialhilfe als laufender Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilte, waren das zwar fast 12 900 Personen (+2,0 Prozent) mehr als Ende 2000, aber weniger als in den fünf Jahren davor.

Bezogen auf die Bevölkerung des Landes ergibt sich ein Wert von 37 Empfänger(inne)n je 1 000 Einwohner. Nahezu drei Viertel der Bezieher(innen) waren Deutsche, mehr als die Hälfte Frauen, über ein Drittel Kinder und jede(r) Zwölfte war bereits 65 Jahre oder älter.

Mehr als 391 300 Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in NRW waren im erwerbsfähigen Alter (18 bis unter 65 Jahre). Innerhalb dieser Kategorie nehmen die aus der Arbeitslosenunterstützung herausgefallenen oder ausgeschlossenen Erwerbslosen mit mehr als 101.000 Personen einen wachsenden Anteil ein (+7,0 Prozent).

Az.: III/2 806-3

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **479 Appell für mehr Ausbildung in NRW**

Die Partner des Ausbildungskonsenses NRW, zu denen auch der Städte- und Gemeindebund NRW gehört, haben einen gemeinsamen Appell an Unternehmen und Jugendliche verabschiedet, alle Ausbildungsreserven zu mobilisieren bzw. die Chancen einer guten Berufsausbildung mit Beschäftigungsperspektiven zu nutzen. Der unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie NRW erarbeitete und am 9.7.2002 in Düsseldorf publizierte Appell „Endspurt für mehr Ausbildung und qualifizierten Nachwuchs: Wir sind dabei!“ hat folgenden Wortlaut:

„Eine gute Berufsausbildung für junge Menschen ist heute wie früher das beste Rezept gegen Rückzug, Resignation und Radikalisierung. Für die Wirtschaft sind qualifizierte Nachwuchskräfte eine wesentliche Voraussetzung für Bestandssicherung, Wachstum und Innovation. Wir unterstützen deshalb den „Endspurt für mehr Ausbildung und qualifizierten Nachwuchs: Wir sind dabei!“.

Bis zum Ausbildungsbeginn im Herbst brauchen wir in Nordrhein-Westfalen - vor allem im Ruhrgebiet - noch deutlich mehr betriebliche Ausbildungsplätze. Wir appellieren deshalb an alle Verantwortlichen in den Unternehmen, in ihrer Ausbildungsbereitschaft nicht nachzulassen und jetzt alle Ausbildungsreserven zu mobilisieren.

Es sind auch noch längst nicht alle Ausbildungspotentiale voll ausgeschöpft. In vielen Ausbildungsbereichen - insbesondere in der Metallbranche, dem Hotel- und Gaststättengewerbe und im Garten- und Landschaftsbau - gibt es noch viele freie Ausbildungsplätze in interessanten und zukunftssicheren Berufen.

Wir appellieren deshalb an die Jugendlichen, bei der Berufswahl offen und flexibel zu bleiben und die Chance einer guten Berufsausbildung mit Beschäftigungschancen zu nutzen. Eltern, Lehrer und Jugendliche fordern wir auf, auf Betriebe mit freien Ausbildungsplätzen zuzugehen, um sich selbst ein konkretes Bild und realistische Eindrücke zu verschaffen.

Wir appellieren an alle Unternehmerinnen und Unternehmer: Schließen auch Sie sich dem „Endspurt für mehr Ausbildung und qualifizierten Nachwuchs“ an und engagieren Sie sich für die Ausbildung junger Menschen von heute! Sie helfen damit, die Zukunft unserer jungen Generation zu sichern, und Sie sichern damit auch die Zukunft Ihrer Unternehmen.“

Az.: III 848

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **480 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003**

Am 03. Dezember 2001 beschloss die Europäische Union, das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) auszurufen (vgl. Mitt. vom

30.9.2001, Nr. 580). Ziel dieser Aktion ist es, die Öffentlichkeit für die Belange behinderter Menschen in ganz Europa zu sensibilisieren und dabei den Beitrag dieser Personengruppe für die Gesellschaft in die Mitte zu stellen. Weiteres Ziel ist es, den Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Insgesamt stellt die Europäische Union Fördermittel in Höhe von 12 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mitgliedsstaaten erhalten Globalzuschüsse, aus denen sie dann Aktivitäten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern können.

Insbesondere sollen schwerpunktmäßig nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

- Veranstaltungen, die mit den Zielen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen zusammenhängen, auch eine oder mehrere Veranstaltungen(en) zum Auftakt des Jahres;
- Informationskampagnen und Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades positiver Beispiele, die nicht bereits Gegenstand anderer gemeinschaftsweiter Aktionen sind;
- Die Organisation von Wettbewerben und die Vergabe von Preisen;
- Untersuchungen und Studien, die nicht bereits im Rahmen anderer gemeinschaftsweiter Aktionen durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind nur juristische Personen. Dies können Gebietskörperschaften (Kommunen, Kreise oder Länder), Landschaftsverbände, Rehabilitationsträger, Vereine, Verbände, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein. Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen. Anträge, die auf einen partnerschaftlichen Ansatz beruhen und an denen mehrere Akteure beteiligt sind, werden bevorzugt behandelt.

Die Förderung aus EU-Mitteln darf 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Auf Grund der Vielzahl der zu erwartenden Projektanträgen und der begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel sind grundsätzlich förderfähig nur solche Anträge, die darlegen, dass der Antragssteller die übrige Finanzierung selbst, aus Einnahmen oder von anderen Sponsoren sicherstellt.

Das Bundesministerium für Ausschuss und Sozialordnung (BMA) hat für die Durchführung des EJMB eine Nationale Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, in enger Kooperation mit Ländern, Kommunen, Rehabilitationsträgern und Behindertenorganisationen das EJMB zu gestalten und möglichst viele innovative Projekte, Workshops und Diskussionen anzuregen und zu unterstützen. Die Koordinierungsstelle wird von einem Koordinationsausschuss, in dem der DStGB vertreten ist, beraten und unterstützt, der auch zugleich über die Vergabe der Mittel entscheidet.

Die Nationale Koordinierungsstelle erarbeitet derzeit einen Leitfaden für Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003, in dem nähere Informationen zu den Förderkriterien enthalten sein werden. Das Erscheinen des Leitfadens ist für Anfang Juli 2002 vorgesehen.

Interessierten Kommunen wird empfohlen, sich bereits jetzt bei der Nationalen Koordinierungsstelle registrieren zu lassen, damit diese den Leitfaden mit den Förderanträgen unmittelbar nach dessen Erscheinen erhalten.

Nähere Informationen hierzu sind erhältlich bei: Nationale Koordinierungsstelle „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“, Bundesministerium für Ausschuss und Sozialordnung, Herrn Horst Frehe, Postfach 14 02 80, 53107 Bonn, Tel.: 01888/527-1654, Fax: 01888/527-2494, E-mail: ejmb2003@bma.bund.de.

Az.: III/2 850

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **481 Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bundesregierung hat den vierten Altenbericht mit dem Schwerpunktthema „Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen“ vorgelegt. Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzte Sachverständigenkommission hat in eineinhalb Jahren in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Bericht erstellt.

Das zentrale Anliegen des vierten Altenberichts ist es, dem Leben im hohen Alter möglichst weitgehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten und für die entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz zu sorgen.

Der „Vierte Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland: Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger - unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen“ und die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht sind als Drucksache 14/8822 bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Tel.: 0228/3820840, Fax: 0228/3820844 zu beziehen.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW August 2002

### **Wirtschaft und Verkehr**

#### **482 „Bleiwäsker Resolution“ zu örtlichen Dienstleistungseinrichtungen**

Die Diskussion um Postagenturen u.a. örtliche Dienstleistungseinrichtungen in strukturschwachen Räumen wurde jetzt vom sog. „Bleiwäsker Kreis“ mit der nachfolgend abgedruckten Resolution aufgenommen. Im „Bleiwäsker Kreis“ kommen seit 1978 jährlich Wissenschaftler, Planer, Politiker und Dorfbewohner zu interdisziplinären Dorfsymposien zusammen. Die aktuelle Resolution von Bleiwäsker hat die Überschrift „Der neue Dorfmarkt: Bürgerbüro, Bürgerladen, KOMM-IN“. Sie hat zusammengefaßt folgenden Inhalt:

##### *1. Verlusterfahrungen im ländlichen Raum*

In den vergangenen 50 Jahren haben gerade mittlere und kleine Dörfer drastisch an Vielfalt verloren (Infrastruktur- und Arbeitsplatzverluste). Insbesondere in stadtfernen Gebieten fehlt es bisweilen gänzlich an Gewerbe, Nahverkehrs-, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (periphere Räume). Allein ländliche Kleinzentren verzeichnen relative Infrastrukturgewinne.

##### *2. Neue Kreativität*

Diese Verlusterfahrungen reizen im Ort zu neuer Kreativität „von unten“. Es entstehen Initiativen für neue Le-

bensvielfalt im ländlichen Raum: z.B. vom Kinderladen bis zum Kulturlandschaftsschutz, vom Rufbus bis zum Laden auf Rädern. In Analysen werden die traditionellen Stärken des einzelnen Ortes und die besonderen Bedürfnisse der Menschen ermittelt. Hieran anknüpfend läßt sich über Einzelmaßnahmen hinaus ein neues Zentrum im Dorf schaffen. Zahlreiche in der Praxis erprobte Beispiele (z.B. Direktvermarktung) aus Österreich und etliche deutsche Modellbeispiele wie KOMM-IN (Baden-Württemberg), kommunale Bürgerbüros als integrierte Dienstleistungszentren (Sachsen-Anhalt, Sachsen) oder Markttreffs (Schleswig-Holstein) zeigen die Chance, eine Vielfalt von Angeboten im neuen Dorfmarkt gebündelt wieder in den Ort zu holen.

##### *3. Dem individuellen Ort entsprechende wohnungsnahe Grundversorgung*

Der neue Dorfmarkt verbindet die Vorteile der Zentralisierung mit denjenigen der Dezentralisierung. Der neue Dorfmarkt bietet im Paket Versorgungs- und Dienstleistungsangebote an, die sich einzeln nicht mehr rechnen (z.B. Gasthaus, Verwaltungsnebenstelle, Postagentur, Bankfiliale, Einzelhandel, Toto-Lotto-Aannahme, Ticket-Center, Cafe/Bistro). So können alle wichtigen Versorgungs- und Dienstleistungsbedürfnisse am Ort erledigt werden. Der neue Dorfmarkt wird auf diese Weise Kommunikationsstätte für die Menschen. Vom Mini-Supermarkt bis zum Erfinderzentrum können sich bedarfsgerecht weitere Einrichtungen anschließen.

##### *4. Der neue Dorfmarkt als Vorbild*

Die einschlägigen Institutionen für den ländlichen Raum sollten breit über die positiven Beispiele neuer Dorfmärkte informieren. Zugleich müssen die Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum so ausgerichtet werden, um in vielen kleinen Orten Anreize zur Schaffung neuer Dorfmärkte zu liefern.

Letztlich können solche neuen Dorfmärkte der Verödung peripherer Räume vorbeugen, Vorbilder für das Entstehen neuer Infrastruktur auch in städtischen Wohngebieten werden und eine generelle Neuorientierung in den Kommunen auslösen.

Az.: III/1 480-05

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **483 Beirat des NRW Tourismus e.V.**

In seiner konstituierenden Sitzung hat der neu formierte Beirat des Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V. an das Land appelliert, sich trotz der problematischen Haushaltslage nicht der Verantwortung zu entziehen und die finanzielle Förderung des Tourismus als einem der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes langfristig zu sichern.

Das Land und die kommunalen/regionalen Organisationen hatten sich gemeinsam mit Vertretern der Privatwirtschaft Ende 2001 darauf verständigt, sich zu gleichen Teilen an der Finanzierung des touristischen Dachverbandes zu beteiligen. Der Beirat forderte jetzt, daß das Land seinen Beitrag in Höhe von mind. 50 % am Kernhaushalt und an den Projektmaßnahmen auch langfristig garantiert. Gleichzeitig forderte der Beirat alle elf regionalen Tourismusorganisationen auf, den Dachverband als Solidargemeinschaft anzuerkennen und die für die touristische Entwicklung notwendigen Projekte gemeinsam zu tragen.



Der Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V. mit Sitz in Köln ist der touristische Dachverband für Nordrhein-Westfalen und wurde 1997 auf Initiative des Landes gegründet. Zu seinen zentralen Zielen gehören die Profilierung des Tourismus als zukunftssträchtiger Wirtschaftsfaktor, die Optimierung der Rahmenbedingungen für das touristische Marketing und die Förderung der touristischen Kooperation in Nordrhein-Westfalen. Er berät seine Mitglieder in allen touristischen Fragen und unterstützt die Regionen/Orte mit ihren privatwirtschaftlichen Partnern bei der Entwicklung touristischer Produkte. Darüber hinaus fördert er die Profilierung der nordrhein-westfälischen Regionen durch übergreifendes Themenmarketing in Abstimmung mit den Leitbildern der touristischen Entwicklung in NRW.

Dem Beirat des NRW Tourismus e.V. gehören 17 Mitglieder an, unter ihnen Vertreter der Landtagsfraktionen, aus Wissenschaft, Fachverbänden und Privatunternehmen sowie der drei kommunalen Spitzenverbände (für den StGB NRW Beigeordneter Ernst Giesen). Zum Vorsitzenden des Beirates wurde Dr. Wolfgang Isenberg von der Thomas Morus Akademie, zu stellvertretenden Vorsitzenden Professorin Silke Landgrebe von der Fachhochschule Gelsenkirchen, Geschäftsführer Werner Schlösser, Aachen, und Referent Armin Brysch vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag gewählt.

Az.: III 470 - 20

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **484 Werbeanlagen als Straßenverkehrsgefährdung**

Mega-Light Werbeanlagen sind - ebenso wie Prismenwende- und Diaprojektionsanlagen - grundsätzlich geeignet, je nach Stand- oder Anbringungsort konkrete Straßenverkehrsgefährdungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BauO NRW zu verursachen. Sie führen zu einer visuellen Ablenkung von Kraftfahrzeugführern, die durch die Erzeugung eines Überraschungseffekts und die Weckung von Neugier (auf das nächste Bild) hervorgerufen und verstärkt wird. Bei Dunkelheit können derartige Anlagen beampelte Kreuzungen dominieren und Lichtzeichenanlagen überlagern. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine konkrete Straßenverkehrsgefährdung vorliegt.

Dies hat jetzt das OVG NRW mit Urteil vom 17.4.2002 - 10 A 4188/01 - festgestellt (I. Instanz war das VG Düsseldorf).

Damit hat das OVG NRW die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt, die bislang insbesondere aus Sicht der Verkehrssicherheit vom Aufstellen solcher Werbeanlagen regelmäßig abgeraten hatte. Insbesondere in Großstädten finden sich überdimensionierte Werbeanlagen vorzugsweise an gefährlichen (Ampel-)Kreuzungen und greifen nach Auffassung der Geschäftsstelle vehement in das Verkehrsgeschehen ein.

Das OVG NRW hatte einen Tatbestand zu beurteilen, in dem es um eine Mega-Light Werbeanlage ging. Dabei handelt es sich um einen hinterleuchteten Schaukasten (2,81 m hoch x 3,85 m breit x 0,6 m tief) mit einem Werbeplakatwechselsystem für zwei bis max. 5 Plakate (9 qm Aufsichtsfäche). Die Plakate wechseln in vertikale Laufrichtung. Die Verweildauer für die einzelnen Plakate sowie die Wechselzeit (4 Sek.) von einem zum nächsten Plakat sind programmierbar. Die Wechselvitruinen stehen auf einem

2,5 m hohen Monofuß (mit einseitigem und zweiseitigem Wechslermodul) oder werden als Wandanlage angebracht.

Az.: III/1 151 - 23

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **485 Umschulung zum Straßenwärter**

Der Berufsbildungsausschuß für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ hat jüngst beschlossen, Quer- bzw. Seiteneinsteigern, die bis zum 1.6.2002 beim Landesbetrieb Straßenbau NRW oder bei einer Kommunalverwaltung eingestellt worden sind, aufgrund ihrer beruflichen Voraussetzungen die Umschulung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin zu ermöglichen. Die Umschulung dauert ca. zwei Jahre und basiert auf einer einmaligen und freiwilligen Aktion. Einzelheiten zur Umschulung werden derzeit von einem Unterarbeitskreis des Berufsbildungsausschusses beim Landesbetrieb Straßenbau NRW erarbeitet.

Interessenten an der Zusatzqualifikation bzw. Umschulung werden um Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Dienststelle und erlerntem Beruf bis zum 13.9.2002 gebeten.

Az.: III. 641-03

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **486 Jahrestagung der AGKW NRW 2002**

Am 10. Juli führte die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung ihre diesjährige Tagestagung durch. Ort der Veranstaltung waren die Raketenstation und die Museumsinsel Hombroich (EUROGA 2002 plus - Gelände) in Neuss. Die Veranstaltung unter dem Motto „Der Mittelstand als kommunaler Kunde“ war mit weit über 100 Teilnehmern sehr gut besucht.

Der Vorsitzende des Vorstands der AGKW, Erster Beigeordneter Bernd Schotten, Stadt Grevenbroich, begrüßte die Teilnehmer in einer ehemaligen Raketenhalle. Prof. Kuniibert Wachten stellte sodann die EUROGA-Regionale 2002 vor. Die EUROGA 2002 plus ist die zweite Regionale des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Raum Düsseldorf/Mittlerer Niederrhein und in den niederländischen Gewesten Noord- und Midden-Limburg betreten sich insgesamt 58 Städte und Gemeinden und 3 Kreise mit über 120 Projekten an dieser grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit.

Hauptvortragender zum Thema der Veranstaltung Kundenzufriedenheit war der Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW Crone-Erdmann. In seinem Impulsreferat stellte Crone-Erdmann nicht einfach ein Pflichtenheft an Forderungen seitens der Wirtschaft an die kommunale Wirtschaftsförderung zusammen. Er legte vielmehr Wert darauf, das gemeinsame Ziel von kommunaler Wirtschaftsförderung und Industrie- und Handelskammern herauszustreichen, den mittelständischen und anderen Unternehmen gute Bedingungen an ihren jeweiligen Standorten zu bieten.

Wirtschaftsförderung als Teil kommunaler Politik müsse Interessengegensätze in und gegenüber der Wirtschaft, Nutzen und Nutzungsbeziehungen ebenso berücksichtigen wie darauf sehen, daß der Ertrag aus unternehmerischer Tätigkeit das soziale Gefüge einer Kommune stütze, das

kulturelle Leben ermögliche, Bildungschancen gewähre und die Ordnung aufrecht zu erhalten ermögliche. Das ausgewogene Miteinander aller dieser Funktionen mache eine stabile Kommune aus und sei entscheidender Standortfaktor für eine prosperierende Wirtschaft, so Crone-Erdmann.

Was sei der Wirtschaftsförderer eigentlich? Partner und Partei der Politik, Interessenvertreter der Wirtschaft oder Kommunikator in der Gemeinde? Sei er möglicherweise alles in einem und dann universell zuständig und notwendigerweise allround kompetent. Sein Anforderungsprofil sei Aufgeschlossenheit, Verständnis, Überzeugungskraft, Vertrauen, Flexibilität, Fantasie, Integrität, Autorität und Mut.

Die Wirtschaftsförderung und der Wirtschaftsförderer ständen im permanenten Spannungsfeld eines breiten Problemspektrums. Zu ihm gehörten:

- Arbeitsmarkt und Qualifizierung
- Expansion von Unternehmen und Innovation in ihnen
- Strukturwandel und Bestandspflege in der Wirtschaft
- Bewahrung und intelligente Nutzung kommunaler Ressourcen - und nicht zuletzt eine kommunale Innenpolitik, der die Wirtschaftsförderung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit dienen müsse.

Dr. Vieregge von der Dr. Vieregge GmbH für Regionalmarketing und Unternehmensberatung stellte sodann den Nutzen von Kundenzufriedenheitsanalysen für Mittelstand und Kommunen vor. Er empfahl, nicht wahllos alle örtlich ansässigen Unternehmen zu einem ausufernden Themenkatalog zu befragen, sondern sich vielmehr auf einzelne Unternehmensgruppen bzw. -branchen zu konzentrieren und auch thematisch bzw. gezielt nach Stärken und Schwächen der Region vorzugehen.

In weiteren Erfahrungsberichten wurden sodann funktionierende Beispiele der Kommunikation zwischen Kommune und Wirtschaft vorgestellt. Die Teilnehmer diskutierten intensiv und angeregt über verschiedene Ansätze zur Kundenorientierung in der kommunalen Wirtschaftsförderung.

Az.: III/1 450 - 65 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **487 Beseitigung von Unfall- und Ölspuren und Straßenreinigung**

Über die Verantwortlichkeit für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verschmutzungen, z.B. Unfall- und Ölspuren auf überörtlichen Straßen sowie der Kostentragung hat die Geschäftsstelle bereits mehrfach berichtet (vgl. Mitt.NWStGB vom 5.10.2001, lfd.Nr. 616 sowie Schnellbrief vom 24.6.02, Nr. 39/2002).

Die Geschäftsstelle hatte unter Zugrundelegung mehrerer Rechtsprechungsnachweise belegt, daß eine Kostentragungspflicht seitens des Straßenbaulastträgers besteht, wenn die Kommune aus Gefahrenabwehrgründen tätig wird. Insbesondere ist sie der Rechtsauffassung des Landesbetriebs Straßenbau entgegengetreten, wonach die Beseitigung von Ölspuren unter die Straßenreinigungspflicht der Kommune falle. Die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle wird jetzt durch ein aktuelles Urteil des VG

Darmstadt vom 26.10.2001 (4 E 720/97 - HStädte- und Gemeinde-Zeitung 2002, S. 264 ff.) bestätigt. Das Gericht weist darauf hin, daß § 10 Abs. 1 HStRG, wonach die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen haben, diejenigen Reinigungsmaßnahmen umfaßt, die der Beseitigung einer Verunreinigung (Schmutz und Unrat) dienen, die durch den üblichen, widmungsgemäßen Gebrauch einer Straße entstanden sind. Davon zu unterscheiden ist die punktuelle Beseitigung von Verunreinigungen öffentlicher Straßen, die über das übliche Maß hinausgeht und in § 15 HStRG geregelt ist. Sie liegt jenseits des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs einer öffentlichen Straße und erfaßt Verunreinigungen, bei deren Vorliegen von einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand einer Straße nicht mehr ausgegangen werden kann. Insoweit ergänzt sie die Vorschrift des § 10 HStRG.

Die Regelungen des hessischen Landesrechts sind vergleichbar mit § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW und § 17 Straßen- und Wegegesetz NRW.

Az.: III/1 642 - 31 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **488 „You-move“-Kampagne**

Jugend macht mobil. Unter diesem Motto steht der NRW-weite Wettbewerb „Jugendmobilität der Zukunft“. Dieser steht im Rahmen der You-move.nrw-Kampagne, die durch das Aufgreifen und Prämiieren von ca. 100 Vorschlägen Jugendlicher zwischen 15 und 25 Jahren den Nahverkehr näher an die Bedürfnisse und Lebensstile der Zielgruppe bringen möchte. Auf den vier Themenfeldern „Neue Mobilität“, „Günstige Tickets“, „Mobilität besser managen“, „Erlebnis Nahverkehr“ können Projekte bis einschl. Oktober 2002 durchgeführt werden. Bedingung ist, daß die von Jugendlichen initiierten oder mit ihnen gestalteten Projekte einen Vorteil für die Umwelt oder die Verkehrssicherheit bringen.

Bislang sind etwa 40 Projekte in Gang gesetzt worden. Die Projekte nehmen am landesweiten Wettbewerb teil. Für gute Ideen gibt es gute Preise, beispielsweise eine einwöchige Gruppenreise an die Cote d'Azur (Anreise im Hochgeschwindigkeitszug), Laptops, ein edles Mountainbike etc. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite [www.You-move.nrw.de](http://www.You-move.nrw.de).

Az.: III/1 441-51 Mitt. StGB NRW August 2002

#### **489 Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans**

Die Bundesregierung stellt derzeit einen neuen Bundesverkehrswegeplan 2003 auf. Dem Plan liegt ein neues Bewertungsverfahren zugrunde, in das auch Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Raumordnung und Städtebau integriert sind. Zudem sollen mehrere Einzelprojekte, die Auswirkungen auf andere Projekte haben, nicht mehr nur einer Einzelbetrachtung unterliegen, sondern auch systematisch zusammengefaßt bewertet werden. In die Nutzen-Kosten-Analyse werden neben klassischen Entscheidungskriterien wie Transport- bzw. Beförderungskosten, Aufwand zur Erhaltung der Verkehrswege, Erreichbarkeit, Verbesserung der Wettbewerbsposition der angeschlossenen Räume/Ziele, auch andere Kriterien berücksichtigt wie

z.B. die Verkehrssicherheit, räumliche Wirkungen und Umwelteffekte sowie der induzierte Verkehr. Zusätzlich werden Bewertungen der Umweltrisikoeinschätzung sowie eine Rumwirksamkeitsanalyse vorgenommen.

Das Verfahren zur Bewertung und Priorisierung von Maßnahmen ist zeitlich eng begrenzt, da der neue Bundesverkehrswegeplan zum Jahreswechsel fertiggestellt werden soll. Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW hat die vom BMVBW zur Verfügung gestellten Rohdaten zur Projektinformation und zur vorläufigen Bewertung der Projekte zwecks Prüfung im Hinblick auf Vollständigkeit, Plausibilität und Belastbarkeit an die Bezirksregierungen weitergegeben. Die Priorisierung der Projekte in den Regionen muß letztendlich durch Votum der Regionalräte bis spätestens 30.9.2002 erfolgen. In einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Ministerium, den Bezirksregierungen und der Geschäftsstelle wurde vereinbart, daß die Bezirksregierungen die Städte und Gemeinden in ihrer Region über die Planungen informieren, so daß diese ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren zur Aufstellung der Prioritätenliste durch den Regionalrat wahren können.

Az.: III/1 642-10

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **490 Planungsleitfaden „FahRad in NRW“**

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr hat jetzt einen neuen Planungsleitfaden mit dem Titel „FahRad in NRW“ herausgebracht. Dieses Handbuch informiert mittels umfangreicher Fotos und Beispiele über die vier Säulen der Radverkehrsförderung in NRW: Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation.

Die Broschüre richtet sich an die Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden, den Kreisen, Ingenieurbüros sowie an Bürgerinnen und Bürger. Sie erläutert die umfangreichen Möglichkeiten einer effektiven Radverkehrsförderung, stellt die Bausteine der systematischen Netzplanung dar und gibt viele Fotobeispiele.

Die Beispielsammlung legt auch einen Schwerpunkt auf den Aspekt „Service“. Dazu zählen Dienstleistungsangebote wie Fahrradleihen, schnelle Hilfe bei Pannen, bewachtes Parken, Möglichkeiten zur Gepäckaufbewahrung oder auch Waschanlagen für die Räder. Auch die Finanzhilfen des Landes werden erläutert.

Die Broschüre ist zu beziehen beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, 40190 Düsseldorf.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW August 2002

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

#### **491 Gewerbeabfallverordnung ab 1.1.2003**

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) ist im Bundesgesetzblatt vom 24. Juni 2002 verkündet worden (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.). Nach § 12 tritt die Gewerbeabfallverordnung am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Vor diesem Hin-

tergrund wird die Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003 in Kraft treten.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, daß im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2003 es sich empfiehlt, auch im Hinblick auf die in § 7 der Gewerbeabfallverordnung vorgesehene Pflicht-Restmülltonne für Abfallbesitzer/-erzeuger, die keine privaten Haushaltungen sind (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die Kalkulation der Abfallgebühren so vorzunehmen, als wenn es die Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003 nicht geben würde. Mit dieser Verfahrensweise kann sichergestellt werden, daß es im Kalkulationsjahr 2003 nicht zu etwaigen Kostenunterdeckungen im Rahmen der Gebührenkalkulation kommt, weil die Anzahl und/oder Größe der Pflicht-Restmülltonnen zu hoch angesetzt worden sind.

Im übrigen ist durch das Umweltministerium NRW unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der privaten Entsorgungswirtschaft eine Arbeitsgruppe gebildet worden, in welcher Maßgaben für die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden sollen. Erste Arbeitsergebnisse werden für den Spät-Herbst 2002 erwartet.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **492 Neufassung der Nachweisverordnung**

Am 1. Mai 2002 ist die Änderung der Nachweisverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2002, S. 1488 ff.). Die Geschäftsstelle hatte über die wesentlichen Änderungen in den Mitteilungen des StGB NRW Juni 2002, Nr. 356 (S. 171 f.) berichtet. Nunmehr ist im Bundesgesetzblatt I 2002, S. 2374 ff. die Neufassung der Nachweisverordnung bekannt gegeben worden. Bei dieser Neufassung der Nachweisverordnung handelt es sich um eine Lesefassung, in welcher die zum 01. Mai 2002 in Kraft getretenen Änderungen der Nachweisverordnung textlich eingearbeitet worden sind.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2002

#### **493 Abwasser-Verordnung in Kraft**

Am 01. August 2002 ist die neue Abwasser-Verordnung bzw. die 5. Verordnung zur Änderung der Abwasser-Verordnung (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 08. Juli 2002, BGBl. I 2002, S. 2497ff.) in Kraft getreten.

Die neue Abwasser-Verordnung paßt insbesondere den Anhang 1 (häusliches und kommunales Abwasser) an die Anforderungen des europäischen Rechts an und ergänzt die Abwasser-Verordnung außerdem um weitere Anhänge für 7 Branchen. Hierzu gehören:

- Anhang 4: Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
- Anhang 27: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung
- Anhang 28: Herstellung von Papier und Pappe
- Anhang 29: Eisen- und Stahlerzeugung
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühltysteme, Dampferzeugung



- Anhang 33: Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen
- Anhang 47: Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen

Schwerpunkt bilden dabei Anforderungen an die Reinigung von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen und von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen. Von besonderer Bedeutung sind die erstmalig festgelegten Anforderungen für chemische und physikalische Abfallbehandlungsanlagen sowie für die Altölaufbereitung.

Im Hinblick auf den Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser) ist im Teil C in der Tabelle für Kläranlagen der Größenklasse 5 der Wert „18“ für Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges) durch den Wert „13“ ersetzt worden.

Im Vorfeld zu dieser Änderung (vgl. Mitt. StGB NRW Mai 2002 Nr. 277, S. 134) hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in einer Stellungnahme gegenüber der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie gegenüber dem Bundesumweltministerium darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Änderung der Stickstoffgrenzwerte erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Grund war, dass in zahlreichen kommunalen Kläranlagen Zusatzmaßnahmen getroffen werden müssten, um die Grenzwerte einzuhalten. Zudem sind viele Kläranlagen erst vor kurzem zur weitergehenden Abwasserreinigung ausgelegt worden und müssten ggf. erneut erweitert werden.

Bund und Länder haben sich darauf hin für folgenden Lösungsweg entschieden: Im Rahmen der Änderung des Anhang 1 der Abwasserverordnung werden die Stickstoffanforderungen für Kläranlagen der Größenklasse 5 von 18 mg N auf 13 mg N abgesenkt. Diesem abgesenkten Konzentrationswert wird gleichwertig eine 70%ige Frachtreduzierung (Festlegung wie bisher im Anhang 1 Teil C Abs. 1 Satz) nebenan gestellt. Nach Auffassung des Bundesumweltministeriums wird durch diese Vorgehensweise kein anderer Stand der Technik beschrieben als bisher. Ergebnis ist in der Praxis, dass Kläranlagen, bei denen ein 70%iger Frachtabbau hinsichtlich Stickstoff erreicht wird, zukünftig wie bisher mit einem Überwachungswert bis zu 25 mg/l N betrieben werden können. Diese Regelung findet sich auch im Anhang 1 Teil C Abs. 1 Satz 4 der Abwasser-Verordnung (BGBl. I 2001, S. 2440ff., S. 2450f.). Hier ist bestimmt, dass in der wasserrechtlichen Zulassung für Stickstoff, gesamt, eine höhere Konzentration bis zu 25 mg/l zugelassen werden kann, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht mindestens 70 Prozent beträgt.

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene hatten darauf hingewiesen, dass es mit Blick auf die Nachbesserung zwingend auf eine einheitliche Umsetzung durch die Bundesländer ankommen wird. Zudem bedürfe es einer praxisnahen Umsetzung der 70%-Regelung, da anderenfalls die Einhaltung eines Überwachungswertes von 13 mg/l N zu erheblichen Kostensteigerungen im Einzelfall führen kann. Die von Bund und Ländern gefundene Lösung kann bei praxisnaher und einheitlicher Umsetzung durch die Länder als ein akzeptabler Kompromiss bezeichnet werden. Nach Aussage der ATV-DVWK wären jendefalls derzeit zahlreiche Kläranlagen in Deutschland nicht in der Lage, einen Überwachungswert von 13 mg/l N einzuhalten. Um in diesen Fällen entsprechende Ablaufwerte mit aus-

reichender Sicherheit einhalten zu können, müssten vielmehr kostenintensive betriebliche Maßnahmen, wie z.B. die Zudosierung einer externen Kohlenstoffquelle, durchgeführt und - wo dieses nicht ausreichen würde - zudem auch bauliche Maßnahmen getroffen werden.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob der durch den Bund und die Länder eingeschlagene Lösungsweg über die 70%-Regelung im Anhang 1 Teil C Abs. 1 Satz 4 der Abwasser-Verordnung (BGBl. I 2001, S. 2440ff., S. 2450f.) tatsächlich zu keinen Mehrbelastungen führt und entsprechend den Aussagen der Bundesumweltministerium sich bei dieser Vorgehensweise kein anderer Stand der Technik durch die geänderte Anlage 1 der neuen Abwasserverordnung ergibt als bisher. Die Städte und Gemeinden werden um Mitteilung gebeten, falls dieses nicht der Fall sein sollte.

Az.: II/2 20-00 QU/G

Mitt. StGB NRW August 2002

#### 494 Neues Wasserhaushaltsgesetz in Kraft

Am 25. Juni 2002 ist das 7. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (BGBl. I 2002, S. 1914 ff) in Kraft getreten. Im Rahmen der 7. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sind im wesentlichen die Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Wasserhaushaltsgesetz eingearbeitet worden. Hierzu gehören insbesondere

- die Neueinfügung von neuen Begriffsbestimmungen wie z.B. Einzugsgebiet, Teil-einzugsgebiet und Flussgebietseinheit (§ 1 Abs. 4 WHG n.F.)
- die Neufassung des § 1 a WHG
- die Verankerung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung (§ 1 a Abs. 3 WHG n.F., wo geregelt worden ist, dass durch Landesrecht bestimmt wird, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen)
- die Neueinfügung von § 1 b WHG n.F., wo die Bewirtschaftung von Flussgebieteinheiten geregelt wird und die Flussgebieteinheiten in § 1 b Abs. 1 Satz 2 WHG n.F. namentlich benannt werden: Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave. Zusätzlich sind die Flussgebieteinheiten im Anhang 1 zum WHG n.F. in Kartenform dargestellt. In § 1 b Abs. 2 WHG n.F. ist weiterhin bestimmt, dass durch Landesrecht die Koordinierung der Bewirtschaftung der Flussgebieteinheiten geregelt wird. In § 1 Abs. 3 WHG n.F. wird weiterhin unter anderem bestimmt, dass die zuständigen Landesbehörden die Einzugsgebiete innerhalb ihrer Landesgrenzen zuordnen.
- Der Zweite Teil des WHG (§§ 23ff.) erhält die neue Überschrift „Bewirtschaftungsziele und -anforderungen“, wobei die Bewirtschaftungsziele in § 25 a WHG n.F. dargestellt werden und nach § 25 a Abs. 3 WHG n.F. durch Landesrecht die Maßnahmen bestimmt werden, die auf die Verminderung der Verschmutzung oberirdischer Gewässer, auf die schrittweise Verminderung von Einleitungen und sonstigen Einträgen prioritärer Stoffe sowie auf die Beendigung oder die schrittweise Einstellung von Einleitungen und sonstigen Einträgen prioritärer gefährlicher Stoffe nach näherer Maßgabe entsprechender Rechtsakte der EU abzielen. Dabei sind pri-

oritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe solche Stoffe, die als solche durch Rechtsakte der EU festgelegt werden.

- § 25 b WHG n.F. regelt „Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer“.
- § 25 c WHG n.F. regelt Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.
- § 25 d WHG n.F. regelt Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen.
- § 27 WHG a.F. (Reinhalteordnung) wird aufgehoben.
- Im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung ist § 28 Abs. 1 WHG neu gefasst worden. § 28 Abs. 1 WHG regelt jetzt, dass die Unterhaltung eines Gewässers seine Pflege und Entwicklung umfasst. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d WHG n.F. ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG n.F. an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schifffbarkeit. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- § 31 Abs. 1 WHG n.F. bestimmt, dass Gewässerausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen in §§ 25 a bis 25 d WHG n.F. auszurichten sind und die Erreichung der Ziele nicht gefährden dürfen. Zudem müssen sie den im Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG n.F. an den Gewässerbau gestellten Anforderungen entsprechen.
- § 32 c WHG n.F. regelt Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer
- § 33 a WHG n.F. regelt Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
- § 36 WHG n.F. regelt das Maßnahmenprogramm, wobei nach § 36 Abs. 1 WHG n.F. durch Landesrecht bestimmt wird, dass für jede Flussgebieteinheit nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 bis 6 WHG n.F. ein Maßnahmenprogramm aufzustellen ist, um die in § 25 a Abs. 1, § 25 b Abs. 1, § 32 c und § 33 a Abs. 1 WHG n.F. festgelegten Ziele zu erreichen.
- § 36 b WHG n.F. regelt den Bewirtschaftungsplan, wobei nach § 36 b Abs. 1 WHG durch Landesrecht bestimmt wird, dass für jede Flussgebieteinheit nach Maßgabe des § 36 b Abs. 2 bis 4 WHG n.F. ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist.
- § 37 a WHG n.F. regelt die Informationsbeschaffung und -übermittlung, wobei auch hier auf der Grundlage der Rahmenvorgaben in § 37 a WHG n.F. eine Regelung durch Landesrecht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass das neue WHG in vielen Bereichen lediglich Rahmenvorgaben trifft, die durch das nordrhein-westfälische Landesrecht noch aus-

gefüllt werden müssen. Dieses bedeutet konkret, dass durch eine Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Detail auf der Grundlage der Rahmenmaßgaben im neuen WHG zu erfolgen hat. Diese landesrechtliche Umsetzung muss bis zum 22. Dezember 2003 abgeschlossen sein, weil die EU-Wasserrahmenrichtlinie eine dreijährige Frist zur Umsetzung in deutsches Recht nach ihrem Kraft treten (22. Dezember 2000) vorsieht. Ein Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Rahmenvorgaben des neuen WHG liegt zur Zeit noch nicht vor. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 22-10 qu/g

Mitt. StGB NRW August 2002

## 495

## Altfahrzeug-Gesetz in Kraft

Am 01. Juli 2002 ist das neue Altfahrzeug-Gesetz und die damit geänderte Altfahrzeug-Verordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2002, S. 2199 ff. und 2214 ff.). Den wesentlichen Inhalt des neuen Altfahrzeug-Gesetzes und der neuen Altfahrzeug-Verordnung hatte die Geschäftsstelle bereits in den Mitteilungen des StGB NRW im Juli 2002 Nr. 415 (S. 199 f.) dargestellt.

Von besonderer Bedeutung ist für die Städte und Gemeinden die Regelung in § 3 der neuen Altfahrzeug-Verordnung. In § 3 Abs. 1 der Altfahrzeug-Verordnung ist geregelt, daß Hersteller von Fahrzeugen verpflichtet sind, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter unentgeltlich zurückzunehmen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen entweder an einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb ihrer Rücknahmepflicht nachkommen. In § 3 Abs. 2 der Altfahrzeug-Verordnung ist bestimmt, daß dem Letzthalter die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger i.S.d. § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in den Fällen gleichgestellt sind, in denen der Halter oder Eigentümer der in § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bezeichneten Kraftfahrzeuge nicht festgestellt werden konnte. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß zukünftig auch illegal entsorgte Autowracks von Herstellern einer bestimmten Marke unentgeltlich zurückgenommen werden müssen, so daß den Städten und Gemeinden durch die illegal abgestellten Autowracks keine Kosten mehr entstehen. Wichtig ist auch, daß in § 3 Abs. 2 Satz 2 der neuen Altfahrzeug-Verordnung geregelt ist, daß die Ausschlußgründe für eine kostenlose Rücknahme in § 3 Abs. 4 Nr. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der Altfahrzeug-Verordnung nicht gelten. Hierzu gehört z.B., daß das Altfahrzeug nicht nach den Bestimmungen des deutschen Zulassungsverfahrens zugelassen ist oder zuletzt zugelassen war, daß das Altfahrzeug nach den Bestimmungen des deutschen Zulassungsverfahrens vor der Stilllegung weniger als einen Monat zugelassen war oder der Fahrzeugbrief nicht übergeben wird.

Die Geschäftsstelle weist allerdings ausdrücklich darauf hin, daß erst ab dem 01.01.2007 die Hersteller verpflichtet sind, alle Altfahrzeuge ihrer Marke kostenlos zurückzunehmen, die vor Inkrafttreten des Altfahrzeug-Gesetzes bzw. der neuen Altfahrzeug-Verordnung also vor dem 01.07.2002 verkauft worden sind. Bis zum 01.01.2007 haben die Städte und Gemeinden damit einen kostenlosen Rücknahmean-spruch nur für diejenigen Altfahrzeuge, die nach dem

01.07.2002 verkauft worden sind, weil für diese Altfahrzeuge bereits nach Inkrafttreten des Altfahrzeug-Gesetzes und der Altauto-Verordnung eine kostenlose Rücknahmepflicht besteht. Diese Regelungssystematik ergibt insbesondere aus Art. 8 des Altfahrzeug-Gesetzes. In Art. 8 Abs. 2 des Altfahrzeug-Gesetzes ist bestimmt, daß die kostenlose Rücknahmepflicht nach Art. 3 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Altfahrzeug-Gesetzes bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 der neuen Altauto-Verordnung am 01. Juli 2002 für ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Fahrzeuge und ab dem 01. Januar 2007 für Fahrzeuge, die vor dem 01. Juli 2002 in den Verkehr gebracht wurden, in Kraft tritt.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW August 2002

#### **496 Fachseminar „Organisation der Abwasserbeseitigung“**

Die Abwasserberatung NRW veranstaltet am 17. September 2002 zum zweiten Mal im Jahr 2002 das Fachseminar „Umgang und Bewertung von Angeboten zur Privatisierung in der Abwasserbeseitigung“. Ziel des Fachseminars ist es, die verschiedenen Organisationsformen in der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihren Auswirkungen darzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Frage, wie Angebote zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung ausgewertet und bewertet werden können. Hierzu werden auf dem Fachseminar durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft praxisorientierte Bewertungs-Eckpunkte vorgestellt. Zugleich vermittelt das Fachseminar an zwei Praxisbeispielen die Entscheidungsfindung für bestimmte Organisationsformen in der kommunalen Abwasserbeseitigung. Durch die Stadt Paderborn wird vorgestellt, welche Entscheidungskriterien bei der Auswahl der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im Vordergrund gestanden haben. Die Stadt Hürth stellt dar, welche Entscheidungskriterien bei der Auswahl der Organisationsform der Anstalt öffentlichen Rechts den Beweggrund gebildet haben. Das Seminar findet in Duisburg statt, beginnt am 17. September 2002 um 9.30 Uhr und endet um ca. 16.15 Uhr. Die Seminar-Gebühr pro Teilnehmer beträgt 140 Euro. Darin sind umfangreiche Seminarunterlagen, das Mittagessen und die Pausengetränke enthalten. Anmeldungen können bei der Abwasserberatung NRW, Frau Klonz, Tel.: 0211/430 77 0, Fax-Nr.: 0211/430 77 22, erfolgen.

Az.: II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW August 2002

#### **497 Fachseminar „Die Erhebung kommunaler Abfallgebühren“**

Die Erhebung kommunaler Abfallgebühren stellt die Städte, Gemeinden und Landkreise ständig vor neue Problemfelder. So stellt sich die Frage, ob zukünftig eine Grundgebühr eingeführt werden muss, um eine gerechte Verteilung der Kosten der Abfallentsorgung überhaupt noch gewährleisten zu können. Dabei ist die Einführung einer Grundgebühr auch durch die am 1.1.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfall-Verordnung wieder aktuell in das Blickfeld geraten. Auch die Frage der Querfinanzierung der Kosten der Biotonne und die Gewährung eines angemessenen Gebührenabschlags für Eigenkompostierer steht im Mittelpunkt der neuen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in NRW. Daneben tragen sich viele Kreise mit dem

Gedanken, Grundgebühren für ihre Entsorgungsanlagen einzuführen, um dem Wegbrechen der Abfallmengen aus Industrie- und Gewerbebetrieben entgegenzuwirken.

Vor dem Hintergrund dieser vielschichtigen Problemlagen veranstaltet die Dienstleistungs GmbH des Städte- und Gemeindebundes NRW ein Fachseminar zur Erhebung kommunaler Abfallgebühren. Ziel des Fachseminars ist es, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung die Problemfelder der Städte, Gemeinden und Landkreise im Zusammenhang mit der Erhebung von Abfallgebühren aufzuarbeiten, Lösungen aufzuzeigen und Problemstände zu diskutieren.

Das Fachseminar findet am Montag, den 25. November 2002 in Duisburg statt.

Die Veranstaltung dauert von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Es ist folgendes Seminarprogramm vorgesehen:

10.00 Uhr Begrüßung

10.15 Uhr Aktuelle Problemfelder der Erhebung kommunaler Abfallgebühren in den Städten und Gemeinden

*Einzelthemen u.a.:*

- Der gebührenrechtliche Inanspruchnahmetatbestand
- Gewerbeabfallverordnung und Grundgebühr als Instrument zur verursachergerechteren Kostenverteilung (gebührenauslösender Tatbestand, Verteilungsmaßstab, Begriff der abfallmengenunabhängigen Kosten usw.)
- Zuteilung von Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Gewerbeabfallverordnung auf der Grundlage von Mindestvolumen pro Beschäftigten/Woche bzw. Einwohnergleichwerten
- Zulässigkeit einer Einheitsgebühr/Sondergebühr im Blickwinkel der aktuellen Rechtsprechung
- Aktuelle Rechtsprechung zur Querfinanzierung der Kosten der Biotonne
- angemessener Gebührenabschlag für Eigenkompostierer (§ 9 Abs. 5 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW)
- Aktuelle Rechtsprechung zu den wirksamen Anreizen zur Abfallvermeidung und -verwertung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW)
- Querfinanzierung von Abfallentsorgungsteilleistungen z.B. für Sperrmüll und Biomüll (§ 9 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz Landesabfallgesetz NRW)

Referent: Hauptreferent Dr. jur. Peter Queitsch, StGB NRW

12.30 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr Die Erhebung von Abfallgebühren/-entgelten durch die Kreise

*Einzelthemen u.a.:*

- Die Erhebung einer Grundgebühr für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen des Kreises unter Berücksichtigung der zum 01.01.2003 in Kraft tretenden Gewerbeabfallverordnung
- Abrechnungsfähigkeit von Überkapazitäten/Leerkosten in Abfallentsorgungsanlagen



- Differenzierte Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung des Kreises
- Abrechnung von Planungskosten für nicht verwirklichte Entsorgungsanlagen
- Anreize zur Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen der Kreisdeponie-/MVA-Gebühren
- Abrechnung von Nachsorgekosten für Abfalldeponien

Referentin: Referentin Dr. jur. Christiane Rühl, Landkreistag NRW

ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung.

Das Fachseminar ist an kommunale Mitarbeiter in den Stadt-, Gemeinde und Kreis-verwaltungen gerichtet, die sich mit dem Bereich der Abfallentsorgung und der Erhebung von Abfallgebühren beschäftigen. Zum anderen richtet sich das Seminar auch an Rats- und Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger. Für jeden Teilnehmer ist ein Seminarentgelt von 130 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten. Tagungsunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke sind in dem Seminarentgelt enthalten. Für etwaige Rückfragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Mattews (Tel.: 0211/4587-248).

Az.: II/2 33-10 QU/G Mitt. StGB NRW August 2002

#### **498 Fachseminar „Management von FFH-Gebieten“**

In den Jahren 1997 bis 2001 sind in Nordrhein-Westfalen FFH- und Vogelschutzgebiete festgelegt und über das Bundesumweltministerium an die Europäische Union gemeldet worden. Nunmehr schließt sich die Frage an, wie die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete geschützt werden können (z.B. durch Ausweisung als Naturschutzgebiet oder durch vertraglichen Naturschutz) und wie in der kommunalen Alltagspraxis das Management von FFH- und Vogelschutzgebieten zu bewerkstelligen ist.

Vor diesem Hintergrund veranstaltet die Dienstleistungs-GmbH des Städte- und Gemeindebundes ein Fachseminar zum Thema „Das Management von FFH- und Vogelschutzgebieten in der kommunalen Praxis“. Ziel des Fachseminars ist es, insbesondere darzustellen, welche Schutzinstrumente für FFH- und Vogelschutzgebiete in NRW zur Verfügung stehen, wie eine Verträglichkeitsprüfung in bezug auf FFH- und Vogelschutzgebiete durchgeführt werden kann und wie mit FFH- und Vogelschutzgebieten in der kommunalen Alltagspraxis umzugehen ist.

Das Fachseminar findet am Dienstag, 08. Oktober 2002 in Duisburg statt. Es ist folgendes Seminarprogramm vorgesehen:

9.30 Uhr Begrüßung

9.45 Uhr Schutzinstrumentarien für FFH- und Vogelschutzgebiete in NRW

Referent: Abteilungsleiter Neiss, MUNLV NRW

10.30 Uhr Die Verträglichkeitsprüfung bei Programmen und Plänen in bezug auf FFH- und Vogelschutzgebiete

Referentin: Ministerialrätin Oechelhaeuser, MUNLV NRW

11.15 Uhr Kaffeepause

11.30 Uhr Der Umgang mit FFH- und Vogelschutzgebieten aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörden

Referentin: Dr. Rühl, Landkreistag NRW

12.30 Uhr Mittagessen

13.30 Uhr Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den FFH- und Vogelschutzgebieten in der gemeindlichen Alltagspraxis

Referent: Dr. jur. Queitsch, StGB NRW

14.15 Uhr Kaffeepause

14.30 Uhr FFH- und Vogelschutzgebiets-Management auf der Grundlage des Vertragsnaturschutzes

Referent: Peter Senn (Fachbereichsleiter der unteren Landschaftsbehörde im Hochsauerlandkreis)

ca. 15.30.Uhr Ende der Veranstaltung

Das Fachseminar ist an kommunale Mitarbeiter in den Stadt-, Gemeinde und Kreis-verwaltungen gerichtet. Zum anderen richtet sich das Seminar auch an Rats- und Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger. Für jeden Teilnehmer ist ein Seminarentgelt von 130 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten. Tagungsunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke sind in dem Seminarentgelt enthalten. Für etwaige Rückfragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Mattews (Tel.: 0211/4587-248).

Az.: II/2 60-01-2 QU/G Mitt. StGB NRW August 2002

#### **499 Fachseminar „Die neue Gewerbeabfall-Verordnung“**

Zum 01.01.2003 wird die neue Gewerbeabfall-Verordnung in Kraft treten. Kernstück der neuen Gewerbeabfall-Verordnung ist die Pflichtrestmülltonne für Industrie- und Gewerbebetriebe und die Einführung von Getrennthaltungspflichten für gemischte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Hierdurch sollen vor allem die festgestellten Scheinverwertungen und Billigentsorgungen in der Praxis abgestellt werden, welche die kommunale Abfallentsorgung seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) am 7. Oktober 1996 vor abgrundtiefe Probleme (z.B. mangelnde Auslastung der Müllverbrennungsanlagen und Abfalldeponien mit der Folge steigender Abfallgebühren) gestellt haben. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, sich mit der neuen Wegweisung in und für die kommunale Abfallwirtschaft zu beschäftigen, weil die Zuteilung von gebührenpflichtigen Pflicht-Restmülltonnen ab dem 01. 01. 2003 weitreichende Auswirkungen auf die kommunale Abfallentsorgung und die Erhebung von Abfallgebühren hat. Zugleich sind dabei auch die neuen abfallrechtlichen Regelungen wie die in Kraft getretene Altölverordnung, das Altfahrzeuggesetz und die Altholz-Verordnung sowie das Zwangspfand auf Einwegverpackungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der großen Nachfrage bei den Städten und Gemeinden veranstaltet die Dienstleistungs-GmbH des Städte- und Gemeindebundes NRW am Mittwoch, den 06. November 2002 in Duisburg zum dritten Mal das abfallrechtliche Fachseminar „Die neue Gewerbeabfall-Verordnung und ihre Rechtsfolgen für

die kommunale Abfallwirtschaft“. Es ist folgendes Seminarprogramm vorgesehen:

9.30 Uhr Begrüßung

9.35 Uhr Die neue Gewerbeabfall-Verordnung - Rechtsfolgen für die Entsorgungspraxis auf der Grundlage des Landesabfallgesetzes NRW

Referent: Ministerialrat Buch (MUNLV NRW)

10.20 Uhr Festlegung von Mindestvolumina pro Beschäftigten/Woche bei Industrie- und Gewerbebetrieben

Referent: Dr. Ing. Klaus Gellenbeck (INFA GmbH Ahlen)

11.00 Uhr Kaffeepause

11.15 Uhr Produkt-Rücknahme-Verordnungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Altölverordnung, Verpackungsverordnung und Zwangspfand, Altholzverordnung, Altfahrzeuggesetz)

Referentin: Ministerialrätin Dr. Wies (MUNLV NRW)

12.00 Uhr die Zuteilung und gebührenrechtliche Abrechnung einer Pflichtrestmülltonne für Industrie- und Gewerbebetriebe nach der Gewerbeabfall-Verordnung

Referent: Hauptreferent für Umweltrecht Dr. jur. Queitsch, StGB NRW

13.00 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr Die Durchsetzung der Abfallüberlassungspflichten aus der Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörden auf der Grundlage der Gewerbeabfall-Verordnung

Referentin: Referentin Dr. jur. Rühl, Landkreistag NRW

15.15 Uhr Diskussion

ca. 15.45 Uhr Ende der Veranstaltung

Das Fachseminar ist an kommunale Mitarbeiter in den Stadt-, Gemeinde und Kreis-verwaltungen gerichtet, die sich mit dem Bereich der Abfallentsorgung beschäftigen. Zum anderen richtet sich das Seminar auch an Rats- und Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger. Ziel des Fachseminars ist es, die rechtlichen Vorgaben für die kommunale Abfallentsorgung und Erhebung von Abfallgebühren unter Berücksichtigung der aktuellen abfallrechtlichen Rechtsänderungen systematisch darzustellen, Problemstände zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten.

Für jeden Teilnehmer ist ein Seminarentgelt von 130 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten. Tagungsunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke sind in dem Seminarentgelt enthalten. Für etwaige Rückfragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248).

II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW August 2002

## **500 OVG NRW zu Kanalanschlussbeitrag und GBR**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 07.05.2002 (Az.: 15 A 5299/00) entschieden, daß auch eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR) als Eigentümerin eines Grundstückes Beitragspflichtige nach § 8 KAG NRW sein kann. Das OVG NRW führte hierzu aus, daß die Heranziehung einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts rechtlich möglich ist. In Abkehr

von der überkommenden Theorie der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts als „die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit“ werde die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts heute als rechtsfähig angesehen, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründe (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 - II ZR 331/00, NJW 2001, S. 1056 ff.). Danach könne die GbR, soweit nicht spezielle Gesichtspunkte entgegenstünden, jede Rechtsposition einnehmen, insbesondere Grundstückeigentümerin sein (vgl. Sprau in Palandt, BGB, 61. Aufl., § 705 Rz. 24).

Fraglich könne allenfalls die Grundbuchfähigkeit der GbR sein, nicht aber die Fähigkeit, Eigentümerin zu sein. Das die GbR Eigentümerin im zu entscheidenden Fall gewesen sei, ergebe sich aus der gem. § 47 Grundbuchordnung erfolgten Eintragung der Namen der beiden Gesellschafter im Grundbuch mit dem Zusatz „als Gesellschafter Bürgerlichen Rechts“. Aus dieser Rechtsinhaberschaft am Grundeigentum i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW, wonach die Grundstückseigentümer beitragspflichtig seien, folge, daß die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter beitragspflichtig seien. Die Gesellschafter schuldeten die Erfüllung der Gesellschaftsschulden nicht, sondern würden lediglich dafür akzessorisch kraft Gesetzes wie bei einer OHG (offenen Handelsgesellschaft) haften (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 - II ZR 331/00, NJW 2001, S. 1056, 1061). Damit dürfe den Gesellschaftern gegenüber keine Beitragsfestsetzung für ein einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts gehörendes Grundstück erfolgen. Vielmehr dürfe gegenüber den Gesellschaftern nur ein Haftungsbescheid gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG NRW i.V.m. § 191 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung ergehen, wie es für das Steuerrecht, soweit die GbR als Steuerschuldnerin bereits anerkannt gewesen sei, schon früher gegolten habe. Ein Haftungsbescheid an die Gesellschafter der GbR setze jedenfalls dann, wenn derjenige persönlich beitragspflichtig ist, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer ist, zwingend voraus, daß ein Beitragsbescheid an die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ergangen sei. Denn da die Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden akzessorisch sei, also vom Bestand der Gesellschaftsschuld abhängige, die persönliche Beitragspflicht aber erst durch den Erlaß eines Beitragsbescheides entstehe, setze ein Haftungsbescheid die Festsetzung der Beitragsschuld gegenüber der beitragspflichtigen GbR voraus.

Das OVG NRW weist in seinem Urteil vom 07.05.2002 allerdings darauf hin, daß ein Beitragsbescheid, durch den eine Beitragsschuld einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts gegenüber festgesetzt werde, und der mehreren Gesellschaftern bekannt gegeben worden sei, durch die Aufhebung des Bescheides gegenüber nur einem Gesellschafter insgesamt als Beitragsfestsetzung aufgehoben werde. Einer „gesonderten Aufhebung“ der den anderen Gesellschaftern gegenüber bekannt gegebenen Ausfertigungen bedürfe ist nicht.

Az.: II/2 24-22 QU/G

Mitt. StGB NRW August 2002

## **501 VG Köln zur Gebühr für Abwasseruntersuchungen**

Das VG Köln hat in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil vom 22. Januar 2002 (14 K 791/99) entschieden, daß eine Gemeinde auf der Grundlage der §§ 4, 6 KAG NRW eine Be-

nutzungsgebühr für Abwasseruntersuchungen erheben kann. Grundvoraussetzung jeder Benutzungsgebühr sei - so das VG Köln - gemäß § 4 Abs. 2 KAG NRW, daß eine öffentliche Einrichtung vorliege und diese durch den Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen werde. Diese Voraussetzungen seien im Falle der Klägerin erfüllt. Die Abwassereinrichtung der Gemeinde sei eine öffentliche Einrichtung. Diese werde durch die Klägerin in Anspruch genommen. Die in Rede stehenden Aufwendungen für Abwasseruntersuchungen seien auch Kosten der Einrichtung i.S.d. § 6 KAG NRW. Das durch die beklagte Stadt im Rahmen des Amtes für Stadtentwässerung betriebene Abwasserinstitut sei keine isoliert zu betrachtende Einrichtung, sondern Teil der gesamten Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Die Untersuchung des gewerblichen und industriellen Abwassers nach der Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung) sei notwendiger Teil des Betriebs der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt. Für die Stadt als Betreiberin der Abwasserbeseitigungseinrichtung sei es von essentieller Bedeutung, daß die in ihrer Anlage eingeleiteten Abwässer die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung, namentlich die Schadstoffgrenzwerte, einhalten würden, anderenfalls sei ein störungsfreier Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet. Zudem bestehe die Gefahr, daß die Stadt bei Nichteinhaltung der Einleitungsbedingungen durch die Benutzer ihrerseits Grenzwerte für die Einhaltung der durch sie gesammelten und behandelten Abwässer in den Vorfluter (Bach, Fluss) verletzte und eine entsprechend höhere Abwasserabgabe entrichten müsse. Die gelegentliche Untersuchung der gewerblichen und industriellen Abwässer, bei denen ein erhöhtes Risiko von Schadstoffbelastungen bestehe, sei daher eine nachvollziehbare Vorsichtsmaßnahme. Seien demnach die Abwasseruntersuchungen notwendiger Teil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so seien die Kosten für die durchgeführten Untersuchungen notwendiger Teil des gesamten Aufwandes der Abwasserbeseitigungsanlage, also Kosten der gesamten Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde, welche nach § 6 KAG NRW durch Gebühren gedeckt werden könnten (ebenso hinsichtlich der Kosten für die Untersuchung der Abwässer Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2001, § 6 Rdz. 381).

Das VG Köln führt weiterhin aus, daß auch keine Bedenken dagegen bestünden, daß die beklagte Stadt die Untersuchungskosten ausschließlich auf die gewerblichen und industriellen Anschlußnehmer verteile und nicht auf alle Benutzer der Abwasserentsorgungseinrichtung. Bei der Verteilung der Kosten einer Einrichtung sei stets zu entscheiden, ob verschiedene Leistungen über eine Einheitsgebühr mit einem Gebührensatz nach einem einheitlichen Maßstab abgerechnet werden oder ob für jede Teilleistung eine Sondergebühr mit jeweils gesondertem Gebührensatz und mit einem besonderen Maßstab vorgesehen werde. Vorliegend hätten die Einleiter gewerblicher oder industrieller Abwässer neben der von jedem Angeschlossenen verlangten Abwassergebühr die Abwasseruntersuchungsgebühr zu entrichten, weil sie untersuchungspflichtige Abwässer einleiteten und deshalb einen zusätzlichen Teil der Einrichtung, nämlich das Abwasserinstitut für Abwasseruntersuchungen, in Anspruch nehmen würden. Allein ihnen den zusätzlichen Kostenaufwand über eine zusätzliche Sondergebühr aufzuerlegen, sei somit gerechtfertigt.

Der damit insgesamt höheren Gebührenbelastung entspreche auch eine aufwendigere Gegenleistung, namentlich die Annahme von Abwässern, bei denen aus betrieblichen Gründen eine regelmäßige Untersuchung notwendig sei und durchgeführt werde. Zu einer noch stärkeren Differenzierung nach der Gefährlichkeit der eingeleiteten Abwässer wäre die Stadt als Satzungsgeber vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 6 Abs. 3 KAG NRW nicht verpflichtet gewesen. Es reiche aus, daß eine Orientierung an der Häufigkeit der durchgeführten Untersuchungen erfolge, was zugleich an eine Orientierung der Gebührenbelastung an den Verhältnissen des einzelnen Betriebes bedeute. Damit liege ein hinreichender Zusammenhang zwischen gebührenpflichtiger Leistung und Gebührenbelastung vor. Bedenken bestünden - so das VG Köln - auch nicht gegen die Abwasseruntersuchungsgebühr, weil der Gebührenpflichtige die Leistung nicht beeinflussen könne und insbesondere die Häufigkeit der Untersuchung nicht voraussehbar sei. Dieses ergebe sich aus der Natur der Sache. Eine nur an bestimmten Terminen stattfindende Untersuchung könne ihren Zweck nicht erfüllen.

Im übrigen weist das VG Köln in seinem Urteil vom 22. Januar 2002 (Az: 14 K 791/99) ausdrücklich darauf hin, daß die Geltendmachung einer Abwasseruntersuchungsgebühr als Benutzungsgebühr nach § 4, 6 KAG NRW nicht die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches nach § 10 KAG NRW sei. Insoweit sei die Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 14.03.1997, Az: 22 A 1438/96) zum Kostenersatz nach § 10 KAG nicht zur Anwendung zu bringen. Das OVG NRW habe in diesem Urteil der Gemeinde nicht grundsätzlich das Recht abgesprochen, entsprechende Forderungen gegen einen Dritten geltend zu machen. Es habe vielmehr ausschließlich darauf abgestellt, daß es für die Geltendmachung von Abwasseruntersuchungskosten im Wege des Kostenersatzes nach § 10 KAG NRW an der erforderlichen Rechtsgrundlage im KAG NRW fehle, weil § 10 KAG NRW einen Kostenersatz-Tatbestand für Abwasseruntersuchung nicht enthalte. Für die Geltendmachung entsprechender Aufwendungen im Wege einer Gebühr lasse sich aus dem Urteil somit nichts ableiten.

Az.: II/2 24-21 Qu/c

Mitt. StGB NRW August 2002

## 502

### Stellungnahme des DStGB zur Klärschlammverwertung

In zwei gleichlautenden Schreiben an den Staatssekretär im Bundesumweltministerium (Bmu), Herrn Baake, sowie an den Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), Dr. Wille, hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) gegen eine übereilte Umsetzung des Anfang Juni 2002 vorgestellten gemeinsamen Konzepts der beiden Häuser zum Düngemittleinsatz in der Landwirtschaft ausgesprochen. Im wesentlichen haben die Schreiben folgenden Inhalt:

„Der Deutsche Städte- und Gemeindebund möchte das Anfang Juni 2002 vorgestellte gemeinsame Konzept des Bundesumweltministeriums sowie des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Düngemittleinsatz in der Landwirtschaft („Gute Qualität und sichere Erträge“) zum Anlass nehmen, Ihnen noch einmal die aus kommunaler Sicht wesentlichen Aspekte zur Zukunft der landwirtschaftlichen Klär-



schlammverwertung darzulegen. Die mit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung verbundenen Fragestellungen sind für den Deutschen Städte- und Gemeindebund nicht zuletzt deshalb von besonderem Interesse, weil der DStGB als kommunaler Spitzenverband ca. 13000 kreisangehörige Städte und Gemeinden vertritt, welche einerseits die flächendeckende öffentliche Abwasserentsorgung sicherstellen sowie andererseits aufgrund ihrer häufig landwirtschaftlich geprägten Strukturen von einer Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft unmittelbar betroffen sind.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund teilt die Auffassung, dass aufgrund der besonderen Bedeutung der landwirtschaftlichen Böden für eine Produktion gesunder Nahrungsmittel aus Vorsorgegründen sicherzustellen ist, dass es durch die Aufbringung von Klärschlämmen zu keiner unvermeidbaren Anreicherung von Schadstoffen im Boden kommen darf. Um das Vertrauen der Verbraucher und damit die gesellschaftliche Akzeptanz in eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wieder herzustellen bzw. zu verbessern gilt es daher, eine lückenlose Kontrolle aller Klärschlämme sowie strenge Qualitätsanforderungen für einen nachhaltigen Verbraucher- und Bodenschutz zu gewährleisten. Das von Ihrem Hause sowie dem BMVEL vorgestellte Konzept „Gute Qualität und sichere Erträge“ geht bedauerlicherweise weit über den vorgenannten Ansatz hinaus. Entgegen der Entschließung des Bundesrates vom 26. April 2002, der sich klar gegen ein pauschales Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ausgesprochen hat, hätte das Konzept „Gute Qualität und sichere Erträge“ ein faktisches Verwertungsverbot für Klärschlämme zur Folge.

Die in dem Konzeptpapier vorgeschlagenen Grenzwerte für verschiedene Düngemittel hätten zur Folge, dass künftig bei allen Düngemitteln eine erhebliche Schadstoffreduzierung erfolgen müsste, damit diese auf längere Sicht weiterhin als Düngemittel eingesetzt werden könnten. Insbesondere die für den Klärschlammbereich vorgesehenen drastischen Grenzwertabsenkungen würden in der Praxis bundesweit zu einem vollständigen Ausbringungsverbot führen. Derart drastische Grenzwertverschärfungen für Klärschlämme sind nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes weder nachvollziehbar noch erforderlich, da es nach wie vor an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt, welche eine derart gravierende Absenkung von Grenzwerten indizieren. Wir fordern Sie daher auf, unter Beteiligung aller Fachkreise die in dem vorgenannten Konzept niedergelegten Grenzwerte für verschiedene Düngemittel erneut zu überprüfen und eine den tatsächlichen Anforderungen entsprechende Anpassung vorzunehmen, die jedenfalls sicherstellt, dass die Verwertung von Klärschlämmen guter Qualität auch zukünftig im Einklang mit dem Bodenschutz möglich bleibt. Grenzwertverschärfungen dürfen ausschließlich auf der Grundlage nachweisbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu evtl. Risiken vorgenommen werden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund steht Ihnen diesbezüglich für weitere Gespräche und Diskussionen jederzeit zur Verfügung.

Das Konzept zum Düngemittleinsatz hätte nicht nur zur Folge, dass zukünftig keine Klärschlämme mehr landwirtschaftlich verwertet werden könnten, sondern würde auch für große Teile von Wirtschaftsdüngern und Biokomposten ein faktisches Verwertungsverbot manifestieren. Insbe-

sondere die aus kleineren Kläranlagen anfallenden, regelmäßig deutlich geringer belasteten Klärschlämme sollten aber weiterhin im Wesentlichen ortsnah, d. h. auf regional angrenzenden Feldern, verwertet werden können. Darüber hinaus steht das von Ihnen vorgestellte Konzept den Zielen einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft entgegen. Klärschlamm ist als Nährstoffdünger insbesondere ein Phosphor- und Stickstoffdünger mit humusbildenden Eigenschaften. In dieser Eigenschaft schont der Einsatz von Klärschlamm die begrenzten natürlichen Phosphatvorkommen, welche nach Fachinformationen nur noch 50 bis 130 Jahre weltweit reichen werden. Damit ist die Klärschlammverwertung unter Beachtung strengster Kontrollen und Qualitätskriterien Teil eines umweltgerechten und nachhaltigen Entsorgungssystems mit den wesentlichen Vorteilen, die eine Verwendung organischer Stoffe für die Nährstoffversorgung der Pflanzen und die Verbesserung der Bodenstruktur bietet.

Ein Totalausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung hätte zudem erhebliche organisatorische wie finanzielle Auswirkungen, da derzeit eine umfassende thermische Beseitigung von Klärschlämmen mangels Verbrennungskapazitäten in Ausschuss gar nicht sichergestellt ist. Vor diesem Hintergrund sind Bund und Länder im Falle einer Novellierung der Klärschlammverordnung aufgefordert, ausreichende Ersatzkapazitäten für eine alternative Entsorgung des Klärschlammes, insbesondere der thermischen Verwertung, bereitzustellen. Ein Ausstieg aus der Klärschlammverwertung ohne gesicherte alternative Entsorgung ist kein verantwortbares Handeln gegenüber den kommunalen Abwasserentsorgern.

Die nunmehr vorgeschlagene drastische Grenzwertverschärfung hätte schließlich aufgrund des damit verbundenen faktischen Verwertungsverbots auch erhebliche finanzielle Folgewirkungen. Ein drastischer Anstieg der Abwassergebühren, insbesondere im ländlichen Raum, wäre die Folge. Neben höheren Kosten der thermischen Beseitigung sind die Ausgaben für Vorbehandlungsmaßnahmen, wie z. B. Entwässerung und Trocknung, zu berücksichtigen. Die Höhe der jeweiligen Kostensteigerungen wäre von unterschiedlichen Randbedingungen, wie der vorhandenen Technik, der Entfernung zu Entsorgungsanlagen etc. abhängig und müsste im Einzelfall ermittelt werden. Ungeachtet dessen ist mit Abwassergebührenerhöhungen für den Endverbraucher je nach Größe der Kläranlage zwischen 0,10 und 0,80 Euro pro Kubikmeter zu rechnen.“

Az.: II/2 24-091 Qu/G

Mitt. StGB NRW August 2002

## 503

## Broschüre „Umweltdaten 2002“

In vielen Bereichen hat sich die Umweltsituation verbessert, aber noch längst sind nicht alle Umweltprobleme gelöst. Dieses geht aus den „Umweltdaten 2002“ hervor, die das Umweltbundesamt und das Statistische Bundesamt gemeinsam veröffentlicht haben. Die 56-seitige Broschüre informiert knapp und anschaulich über die Umweltsituation. Zum einen nehmen die Siedlungs- und Verkehrsflächen noch übermäßig zu und der Kraftfahrzeugbestand steigt weiter. In der Landwirtschaft werden seit 1994 wieder mehr Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Positive Entwicklungen gibt es vor allem im Klimaschutz: Die Treibhausgasemissionen sind rückläufig und der Anteil erneuerbarer Energien wächst. Weitere Themen des handlichen

Nachschlagheftes sind die Schonung natürlicher Ressourcen, Gesundheits- und Verbraucherschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Broschüre „Umweltdaten 2002“ ist kostenlos erhältlich beim Umweltbundesamt, Zentraler Antwortdienst (ZAD), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, Fax: 030/8903-2912 und beim Statistischen Bundesamt, IVB, 65180 Wiesbaden, Fax: 0611/75-3971. Das Heft kann im Internet unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) oder [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Thema: Umwelt, herunter geladen oder bestellt werden.

Az.: II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW August 2002

## 504 Fachtagung zur Gewerbeabfallverordnung

Das Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH (BEW GmbH) veranstaltet am 11. September 2002 in Duisburg eine Fachtagung zur neuen Gewerbeabfall-Verordnung. Die Fachtagung ist unter anderem vom Umweltministerium NRW, dem Deutschen Städtetag, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen gemeinsam initiiert worden. Auf dieser Fachtagung wird es insbesondere um die verwaltungspraktische und gerichtsfeste Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung gehen. Vertreter aus dem Bundesumweltministerium, dem Umweltministerium NRW, dem Sachverständigenrat für Umweltfragen werden unter anderem aus Bundes- und Landessicht den Regelungsgegenstand der Gewerbeabfallverordnung einordnen. Im Anschluß daran werden in zahlreichen Praxisvorträgen die Umsetzungsfragen zur Gewerbeabfallverordnung aus der Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörden und der Städte, Gemeinden und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dargestellt.

Nähere Informationen und Anmeldungen zur Fachtagung können bei der BEW GmbH unter der Tel.-Nr.: 02065/770-0 und Fax-Nr.: 02065-770-117 erfolgen.

Az.: II/2 31-02 qu/g Mitt. StGB NRW August 2002

## 505 Bundestag beschließt Altholzverordnung

Der Deutsche Bundestag hat der Altholz-Verordnung am 04. Juli 2002 im zweiten Durchgang zugestimmt. Damit kann die Altholz-Verordnung nach Verkündung im Bundesgesetzblatt voraussichtlich im Frühjahr 2003 in Kraft treten. Der Bundesrat hatte dem Verordnungsentwurf über die Entsorgung von Altholz unter Maßgabe einiger Änderungen am 31. Mai 2002 zugestimmt. Die Bundesregierung hatte die Änderungsmaßgaben des Bundesrates am 19. Juni 2002 übernommen.

Mit der Altholzverordnung sollen erstmals bundesweit einheitliche Anforderungen an die Entsorgung von Altholz gestellt und ökologische Standards vorgegeben werden. Es soll die stoffliche und energetische Verwertung von Altholz gefördert und Schadstoffe aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust werden. Die Beseitigung von kontaminiertem Altholz muss künftig durch Verbrennung erfolgen. Mit der neuen Altholz-Verordnung sollen die gängigen Verwertungswege für Altholz erfasst und verbindlich ökologische Standards vorgegeben werden. Unter Altholz werden sowohl Industrierestholz als auch zu Abfall gewordene Holzprodukte angesehen. Grundsätzlich sind dieses beispielsweise Holz- und Holzwerkstoffreste aus der Holzbe-

arbeitung und Holzverarbeitung sowie Altprodukte wie Möbel, Verpackungen oder Holz aus dem Bauabfallbereich. Voraussetzung ist dabei zum einen, dass im Falle von Verbundstoffen der Holzanteil in der Masse mehr als 50 % beträgt, und zum anderen, dass das Altholz als Abfall zu qualifizieren ist. Nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fällt daher etwa Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist, so beispielsweise Späne aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung von Wäldern.

Die Altholz-Verordnung erfasst auch die heute gängigen Verwertungsverfahren für Altholz. Dabei handelt es sich um die Aufbereitung von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen, die Herstellung von Aktiv-/Industrieholzkohle, die Erzeugung von Synthesegas als Chemierohstoff sowie die energetische Verwertung von Altholz. Eine Regelung zum Vorrang der stofflichen oder der energetischen Verwertung von Altholz nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG sieht die Verordnung ebenfalls nicht vor. Der Abfallbesitzer/-erzeuger hat somit die Wahl zwischen der stofflichen oder der energetischen Verwertung, wobei die Zuässigkeitsvoraussetzungen für die energetische Verwertung nach § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG zu beachten sind.

Die Beseitigung von Altholz durch Ablagerung auf Deponien wird mit der Verordnung künftig verboten. PCB-Altholz muss entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung beseitigt werden. Geregelt werden auch die Anforderungen an die Aufbereitung von Altholz zum Zwecke der Herstellung von Holzwerkstoffen, die letztlich in Gebrauchsgegenständen eingebunden sind, so z. B. von Spanplatten in Möbelstücken. Für die aus Altholz erzeugten Holzhackschnitzel und -späne werden verbindliche Schadstoffgrenzwerte festgelegt. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung muss das Altholz in Zukunft in vier Kategorien eingeteilt werden, von A I - naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz - bis zur Klasse A IV, zu der unter anderem mit Holzschutzmitteln behandelte Bahnschwellen gehören. Bei Vermischung verschiedener Altholzkategorien ist das Gemisch stets der höheren Kategorie zuzuordnen. Als „Sonderkategorie“ gilt PCB-Altholz, das über bestimmte thermische Verfahren entsorgt werden muss.

Die Altholz-Verordnung gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AltholzV auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen. Hierzu ist in § 9 AltholzV bestimmt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlung, d.h. der Verbrennung z.B. in Müllverbrennungsanlagen zuzuführen haben. Für die kommunale Praxis von besonderer Bedeutung ist auch die Regelung zur Getrennthaltung von Altholz in § 10 der Altholz-Verordnung. Nach § 10 AltholzV haben die nach § 1 Abs. 2 der AltholzV Verpflichteten, also auch die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AltholzV verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (nach § 5 Abs.1, Abs. 2 und Absd. 6 LabfG NRW: Städte, Gemeinden und Landkreise), Altholz, welches in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0, 3 Tonnen pro Tag anfällt, sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang III oder nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen sowie getrennt zu sammeln, bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern und zu lagern, soweit dieses zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 3, 8 und 9 AltholzV erforder-

lich ist. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass hieraus nicht folgt, dass im Rahmen der Sperrmüllentsorgung eine Trennung des Altholzes nach Altholzkategorien erfolgen muss, sondern allenfalls eine insgesamt getrennte Erfassung des Altholzes wie bei der separaten Erfassung von Altkühlschränken erforderlich werden kann, wenn eine Verwertung des Altholzes beabsichtigt ist. Die Sortierung nach den Altholzkategorien (§ 2 Nr. 4, 5 AltholzV) kann dann z.B. durch den Anlagenbetreiber erfolgen, der Altholz verwertet oder beseitigt und der von der Kommune als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit der Altholzverwertung vertraglich beauftragt worden ist. Im übrigen bestimmt § 9 AltholzV ausdrücklich, dass Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen ist, so dass mit der Verbrennung von Altholz z.B. in einer Müllverbrennungsanlage ebenfalls den Maßgaben der Altholz-Verordnung Rechnung getragen wird.

Az.: II/2 31- 02 QU/G Mitt. StGB NRW August 2002

## 506 Konzept des BMU zur Klärschlammverwertung

Unter dem Titel „Gute Qualität und sichere Erträge“ hat das Bundesumweltministerium (BMU) zusammen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) am 03. Juni 2002 ein erstes Konzept zum umweltverträglichen Düngemittelleinsatz in der Landwirtschaft vorgestellt. Ergebnis dieses Konzepts ist das drohende Aus für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung. Kern des vorgelegten Diskussionspapiers ist die Festlegung neuer Grenzwerte für den Schwermetallgehalt von organischen Düngemitteln wie Klärschlamm, Bio-Abfall sowie Schweine- und Rindergülle, die erheblich unter den derzeit gültigen Werten liegen. Der maximal zulässige Gehalt an Schadstoffen in den jeweiligen Düngemitteln orientiert sich an den Vorsorgewerten der Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Die neuen Schwermetallgrenzwerte haben zur Folge, dass künftig bei allen Düngemitteln eine deutliche Schadstoffreduzierung erfolgen müsste, damit diese auf längere Sicht als Düngemittel eingesetzt werden können.

Entgegen den Mahnungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) sieht der Ansatz des BMU eine erhebliche Verschärfung der Schwermetallgrenzwerte für Klärschlämme vor. Bei einer Umsetzung dieser Grenzwerte im Rahmen einer Änderung der Klärschlammverordnung hätte dieses ein faktisches Verwertungsverbot für Klärschlämme zur Folge. Eine solche Vorgehensweise ist nach Auffassung des DStGB inakzeptabel, da es an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt, die eine derart gravierende Absenkung von Grenzwerten indizieren. Der DStGB wird sich vor diesem Hintergrund erneut an das BMU sowie an das BMVEL wenden und eine Absenkung von Grenzwerten ausschließlich auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse einfordern. Es müsse - so der DStGB - verhindert werden, dass es aufgrund von Grenzwertverschärfungen ohne Grund zu einem faktischen Ausbringungsverbot von Klärschlämmen in der Landwirtschaft komme. Zudem müsse sichergestellt werden, dass im Falle einer Veränderung der Verwertungspraxis ausreichende Ersatzkapazitäten zur Klärschlammverwertung zur Verfügung gestellt werden. Dieses sei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht der Fall. Wie das BMU auf

Nachfrage dem DStGB mitgeteilt hat, ist an eine rechtliche Umsetzung, also an eine Änderung der Klärschlammverordnung im Rahmen einer Artikelverordnung des Bundes, erst in der kommenden Legislaturperiode gedacht.

Das Konzeptpapier „Gute Qualität und sichere Erträge - Wie sichern wir die langfristige Nutzbarkeit unserer landwirtschaftlichen Böden?“ ist unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de) und unter [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de) abrufbar.

Az.: II 24-091 QU/G Mitt. StGB NRW August 2002

## Buchbesprechungen

### *Die GmbH mit kommunaler Beteiligung und die gemeinnützige GmbH*

Handbuch für Geschäftsführer und Gesellschafter. hrsg. von Dr. Claudia Ossola-Haring, unter Mitwirkung von Rechtsanwältin Anke Egger-Büssing, Dipl.-Finanzwirt Paul Eichmann und Prof. Dr. Jürgen Keßler, Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin. Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70562 Stuttgart, 2002, ca. 280 Seiten, € 29,-, ISBN 3-415-02700-7

Immer mehr Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Träger lagern - teils aus wirtschaftlichen Gründen, teils aus dem Wunsch heraus, beweglicher agieren zu können - einen Teil ihrer Aufgaben in Wirtschaftsunternehmen aus.

Das neue Handbuch vermittelt einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Besonderheiten einer GmbH mit kommunaler Beteiligung (kGmbH) und einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Das erfahrene Autorenteam hat die einzelnen Problemkreise von den Voraussetzungen für die Gründung über die Geschäftsführung und Fragen der Haftung bis hin zu den steuerrechtlichen Besonderheiten praxisnah aufbereitet.

Aus dem Inhalt:

- Die rechtlichen Grundlagen für die gGmbH und die kGmbH: Anerkennung nach der Abgabenordnung, Zulässigkeit nach den Gemeindeordnungen
- Die rechtliche Stellung des Geschäftsführers und der Gesellschafter: Aufgabenbereiche, Kompetenzen, Haftung, Anfechtung von Beschlüssen, Abfindung
- Körperschaftsteuer/Umsatzsteuer

Ob es um die Frage der Zulässigkeit einer kGmbH auf bestimmten Gebieten oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der gGmbH durch das Finanzamt geht - das neue Werk gibt klare Antworten und Hinweise. Geschäftsführer und Gesellschafter von GmbHs mit kommunaler Beteiligung oder gemeinnützigen GmbHs können sich mit diesem Handbuch über ihre Rechte und Pflichten informieren.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW August 2002

### *Sozialgesetzbuch SGB IX*

Hauck/Noftz: Sozialgesetzbuch SG IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Loseblatt-Kommentar einschl. 3. Lieferung, 2.024 Seiten, DIN A5, einschl. Ordner EURO (D) 98,-. Erich Schmidt Verlag, Bielefeld, ISBN 3 503



06031 6. Das Werk wird mit Folgelieferungen aufgebaut und auf dem aktuellen Stand der Entwicklung gehalten.

Die über 6 Mio. schwerbehinderten Menschen in Deutschland erhalten ab dem 1. Juli 2001 mehr Rechte und mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung. Durch gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger soll insbesondere die Beratung aus einer Hand gewährleistet werden. Neben weiteren Neuregelungen wird in das SGB IX in seinem Zweiten Teil die Eingliederung des bisherigen SchwbG (SchwerbehindertenGesetz) vorgenommen.

Die zusammenfassende Regelung der Rehabilitationsvorschriften steht in einem engen Zusammenhang mit den anderen Büchern der Leistungsträger (3., 5., 6., 7. Und 8. Buch SGB). Mit der Kodifizierung als SGB IX wird das Schwerbehindertenrecht vollständig auch den Regelungen des 1. und 10. Buches SGB unterworfen. Damit fügt sich das SGB IX nahtlos in den „Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar“ des Erich Schmidt Verlags als allseits anerkanntem Standardkommentar ein. Er versteht sich wie die bisher vorliegenden Kommentare in erster Linie als ein Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung.

Bereits im Jahr des In-Kraft-Tretens des SGB IX ist das Gesetz mit seinem 160 §§ vollständig erläutert. Gleichzeitig wurde der Kommentar mit den - für die Rechtsanwendung und Auslegung der Bestimmungen - bedeutsamen Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgestattet.

Mit der 3. Lieferung ist der Gesetzestext komplett auf „EURO“ umgestellt und die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Job-AQTIV-Gesetz sowie das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat eingearbeitet.

Az.: III/2 480-80 Mitt. StGB NRW August 2002

### *Praxis der Kommunalverwaltung*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, Schriftleitung: Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, vormals Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium NRW, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden, Preis je Nachlieferung 53,60 Euro

### 301. Nachlieferung

A 25 - Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl  
C 1 - Das Recht der Ratsfraktionen  
E 8 - Die Gemeinde als Steuerschuldnerin  
F 1 - Baugesetzbuch 1998 (BauGB)  
J 2a - Der Status des Spätaussiedlers nach dem Kriegsfolgebereinigungs-gesetz (KfbG)  
K 8 NW - Meldegesetz für das Land NRW (Meldegesetz NRW - MG NRW)

### 302. Nachlieferung

K 6 - Das öffentliche Gesundheitswesen  
L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NW)

### 303. Nachlieferung

E 4 NW - Förderprogramme für Kommunen in NRW  
J 6 - BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz  
J 7 - Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG -)  
K 7 - Das öffentliche Veterinärwesen

Az.: I 01-20 Mitt. StGB NRW August 2002

### *Beihilfavorschriften*

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen, Kommentar, begr. von Köhnen/Schröder, fortgef. von U. Amelungk, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 47. Ergänzungslieferung, 326 Seiten, DIN A 5, Gesamtwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 2.429 Seiten, Format DIN A 5, in zwei Ordnern 88 Euro,

ISBN 3-7922-0152-6, Verlag Reckinger & Co., Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg

Diese Lieferung enthält die Gebührenordnung für Ärzte nach dem Stand vom 01.01.2002, d.h. alle bisher enthaltenen Werte (Gebühr, Schwellenwert, Höchstwert) sind in Euro ausgewiesen. Darüber hinaus wurde das Gebührenverzeichnis um den nach dem Standardtarif berechnungsfähigen Betrag ergänzt.

Az.: I/1 01-20 Mitt. StGB NRW August 2002

### **Verkauf einer Drehleiter**

Die Stadt Dülmen bietet zum Verkauf:

Drehleiter DL 30 - Typ: FM 170 D 12 F  
- Hersteller: Magirus-Deutz  
- Erstzulassung: 01.06.1977  
- km-Stand: 21.900  
- Kraftstoff: Diesel  
- neuer 2-Mann-Korb  
- incl. Wenderohr  
- Verkauf ohne Beladung

Das Fahrzeug kann bei der Feuer- und Rettungswache in Dülmen, August-Schlüter-Str. 16, nach vorheriger telefonischer Absprache unter Telefon-Nr.: 02594 - 3949, besichtigt werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn Martin Kronwald, Stadt Dülmen, FB 3, Markt 1 - 3, 48236 Dülmen, Tel.: 02594 - 12/361, Fax: 02594 - 12369, e-mail: kronwald@duelmen.de

Az.: G1 Mitt. StGB NRW August 2002

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200